

Spezielle Bauvorschriften / Bebauungspläne**Inhalt**

Vorbemerkung	I
Inhaltsverzeichnis (Originaltitel der Erlasse)	V
Alphabetisches Register	XVII
Basel	XVII
Bettingen	XXXIII
Riehen	XXXV
Erlasse	1ff.

Vorbemerkung

1. Neben dem Bau- und Planungsgesetz gibt es im Kanton Basel-Stadt eine grössere Anzahl von Erlassen, die in begrenzten Gebieten bessere Bebauungen gewährleisten als die baurechtliche Grundordnung oder die die Koordination der Nutzungsplanung erleichtern. Diese sogenannten *speziellen Bauvorschriften* bzw. (seit 1. Januar 2001) *Bebauungspläne* (siehe hierzu auch Ziff. 5) stehen oft in einem sachlichen Zusammenhang mit Zonenänderungen sowie Bau- und Strassenlinienregelungen für das betreffende Gebiet; sie sind daher nicht selten mit diesen in ein- und demselben Erlass enthalten. Daneben gibt es auch Erlasse, die ihrem Inhalt nach nicht gemischt, sondern entweder auf spezielle Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne oder örtlich begrenzte Planungsvorschriften beschränkt sind. Basel-Stadt dürfte der einzige Kanton sein, der in seiner Gesetzgebung eine solche Vielzahl von Sonderbauvorschriften aufweist. In den andern Kantonen fällt der Erlass von Vorschriften über die Ortsplanung weitgehend in die Zuständigkeit der Gemeinden.

2. Ursprünglich bestand die Absicht, sowohl die Zonen-, Strassenlinien- und Baulinienvorschriften als auch die speziellen Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne, ähnlich wie das Gemeinderecht, in einer Sonderpublikation der Systematischen Gesetzessammlung zusammenzufassen (vgl. Vorwort S. VIII). Inzwischen hat jedoch der Regierungsrat in § 4 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 3. Januar 1984 (*SG 151.300*) angeordnet, dass örtlich begrenzte Zonen-, Strassenlinien- und Baulinienbeschlüsse wegen ihrer Planbezogenheit nicht mehr in den Gesetzessammlungen, sondern nur noch im Kantonsblatt zu publizieren sind. Der Plan, in welchem diese Vorschriften zeichnerisch dargestellt werden, bildet denn auch einen wesentlichen Bestandteil des Erlasses. Ohne Einsichtnahme in den Plan sind die Vorschriften meistens nicht ohne weiteres verständlich. Vielfach besteht die geschriebene Vorschrift auch nur in einer Anweisung, wie Zonenänderungen sowie Bau- und Strassenlinien im Plan einzutragen sind.

3. Übrig bleiben somit die eingangs erwähnten *speziellen Bauvorschriften* bzw. *Bebauungspläne*. Zumeist sind dies Grossratsbeschlüsse, die sich auf § 8 des *Hochbautengesetzes* bzw. (seit 1. Januar 2001) auf § 101 des *Bau- und Planungsgesetzes* (SG 730.100) stützen. Die speziellen Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne sind meistens mehr oder weniger planverbunden. In einer Reihe von Erlassen sind ausführliche Vorschriften enthalten, aber für die nähere Umschreibung oder Kennzeichnung des von ihnen erfassten Gebietes wird oft auf einen Plan verwiesen. Andere Erlasse beschränken sich darauf, für die Bebauung eines abgeschlossenen Areals einen bestimmten Überbauungsplan des Hochbau- und Planungsamtes (bis 31. Dezember 1993: Amt für Kantons- und Stadtplanung, siehe hiezu auch Ziff. 5) als verbindlich zu erklären, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Nicht selten werden aber auch einem als massgebend erklärten Überbauungsplan bzw. Bebauungsplan noch weitere Bauvorschriften beigelegt. Ihrer rechtlichen Natur nach sind die geschriebene Vorschrift und der Plan, sofern auf einen solchen verwiesen wird, als sich ergänzende Teile eines allgemeinverbindlichen Erlasses zu verstehen.

4. Durch das Organisationsgesetz von 1976 wurde der Regierungsrat beauftragt, bei den vom Grossen Rat erlassenen Bauvorschriften eine Reihe von Änderungen anzubringen, die zur Hauptsache in Kompetenzzuweisungen und Ermächtigungen bestehen. Nachdem der Regierungsrat mit zwei Verordnungen vom 21. August 1990 (KtBl 1990 II S. 222 und S. 227, CG 1990 S. 172 und S. 186) diesem Auftrag nachkam, wurden die speziellen Bauvorschriften, wie alle andern allgemeinverbindlichen Erlasse, in ihrer geltenden Fassung in die Systematische Gesetzessammlung aufgenommen. Damit konnte die Sammlung – neun Jahre nach Erscheinen des Grundwerkes – komplettiert werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Pläne des Hochbau- und Planungsamtes, soweit sie Bestandteil dieser Erlasse sind, aus technischen Gründen nicht in das Format A5 der Sammlung aufgenommen werden können.

5. *Man beachte folgendes:*

- Die *speziellen Bauvorschriften* bzw. *Bebauungspläne* werden im nachfolgenden Abschnitt unter der einheitlichen Ordnungsnummer 730.150 publiziert.
- Die einzelnen Erlasse sind chronologisch nach dem Beschlussdatum bzw. nach den Registernummern des Hochbau- und Planungsamtes geordnet. Diese Numerierung kann nicht lückenlos sein, denn abgedruckt werden nur die in Kraft stehenden, nicht die aufgehobenen Erlasse.
- Bei Erlassen mit gemischtem Inhalt (siehe oben Ziff. 1) werden gemäss § 4 Abs. 2 der Publikationsverordnung in der Regel alle Textteile weggelassen, die sich auf Zonenänderungen sowie auf Bau- und Strassenlinien beziehen (siehe oben Ziff. 2); auf dadurch entstehende Lücken im Text, die meistens als solche erkennbar sind, wird weder durch Fussnoten noch durch Punktierungen hingewiesen. Abgedruckt sind grundsätzlich nur die Abschnitte, welche spezielle Bauvorschriften bzw. Bebauungspläne oder damit zusammenhän-

gende Regelungen (etwa über die Bildung von Allmendparzellen) enthalten. Der volle Wortlaut eines Erlasses und der jeweils dazugehörige Plan können beim Hochbau- und Planungsamt unter der Nummer des Erlasses verlangt und eingesehen werden.

- Anstelle der offiziellen Erlassentitel, die nicht immer sehr aussagekräftig sind, werden in den Überschriften der Erlasse Strassennamen und Ortsbezeichnungen angeführt, die eine möglichst präzise Umschreibung eines von speziellen Bauvorschriften bzw. Bebauungsplänen erfassten Gebietes darstellen sollen. Diese Stichwörter sind den authentischen Titeln, den Texten und den Plänen entnommen.
- Dem Abschnitt 730.150 vorangestellt sind ein Inhaltsverzeichnis sowie ein alphabetisches Strassen- und Gebietsregister; ersteres besteht aus den Originaltiteln der Erlasse.

Im *Alphabetischen Register* sind gebietsweise die gleichen Strassen- und Ortsnamen verzeichnet wie in den Überschriften der Erlasse. Anhand dieser Stichwörter und der Erlassnummern lassen sich sowohl die Vorschriften als auch die von ihnen erfassten Gebiete ermitteln. Abgesehen von den Plandarstellungen stellt ein solches Register die einzige Möglichkeit dar, die vielen gleichartigen Erlasse einigermassen zu erschliessen.

- Per 1. Januar 1994 erfolgte die organisatorische Zusammenfassung des Amtes für Kantons- und Stadtplanung mit der Funktion des Kantonsbaumeisters im neu geschaffenen Amt mit dem Namen *Hochbau- und Planungsamt*. Dies hat zur Folge, dass sich in den vor diesem Datum erlassenen speziellen Bauvorschriften die bisherige Amtsbezeichnung Amt für Kantons- und Stadtplanung findet, in den nach dem 1. Januar 1994 verabschiedeten Erlassen dagegen die nunmehr geltende Bezeichnung Hochbau- und Planungsamt.
- Mit dem am 17. November 1999 verabschiedeten und am 1. Januar 2001 wirksam gewordenen Bau- und Planungsgesetz, das an Stelle des Hochbautengesetzes von 1939 trat, wurde die bisherige Bezeichnung, «spezielle Bauvorschriften» ersetzt durch «Bebauungspläne». Alle vor diesem Datum verabschiedeten Erlasse enthalten somit noch die alte Bezeichnung, wogegen in den nach dem 1. Januar 2001 verabschiedeten Erlassen der Begriff «Bebauungsplan» zu finden ist.

Redaktion der
Systematischen Gesetzessammlung

Inhaltsverzeichnis (Originaltitel der Erlasse)

Nr.		Seite
7	GRB betreffend die Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die Bebauung des Vorplatzes vor dem Gottesacker am Hörnli. Vom 23. Oktober 1930	1
13	GRB betreffend Zoneneinteilung und besondere Bauvorschriften beim Dorenbachviadukt. Vom 13. Februar 1941	3
14	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und der Bau- und Strassenlinien sowie Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Missionsstrasse, Schönbeinstrasse und Mittlerer Strasse. Vom 10. Juni 1943	4
17	GRB betreffend die Genehmigung der Bau- und Strassenlinien für den Gundendingerrain und die Festsetzung von speziellen Bauvorschriften. Vom 1. März 1945	5
18	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und die Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für den Gellert. Vom 16. März 1945 (nördlich der Gellertstrasse siehe auch Nr. 60, südlich Nr. 83)	6
24	GRB betreffend eine Zonenänderung an der Bäumlhofstrasse. Vom 4. Juli 1946	7
25	GRB betreffend Umzonung und spezielle Bauvorschriften im Wolfareal. Vom 11. Juli 1946	8
26	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung sowie Erlass spezieller Bau- und Fassadenvorschriften für das Gebiet zwischen Claraplatz–Claragraben–Klingentalstrasse und Untere Rebasse. Vom 3. Oktober 1946	10
28	GRB betreffend Genehmigung des Strassennetzes, Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet Im Hirshalm der Gemeinde Riehen. Vom 24. April 1947	11
31	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Elisabethenstrasse und Klosterberg. Vom 11. Juli 1947	12
32	GRB betreffend Genehmigung einer Verbindungsstrasse zum Stettenfeld. Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen der Wiesentalbahn, der Landesgrenze, der Lörracherstrasse und der neuen Verbindungsstrasse (Riehen). Vom 2. Oktober 1947	13
33	GRB betreffend Genehmigung von Bau- und Strassenlinien an der Ecke St. Alban-Vorstadt, St. Alban-Graben, Dufourstrasse und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 20. November 1947	14
38	RRB betreffend ergänzende Vorschriften für die Bauten auf der Südseite der St. Alban-Anlage, zwischen der Hardstrasse und der Sevogelstrasse (rote Punkte im Zonenplan). Vom 13. August 1948	15

Nr.		Seite
41	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im Zusammenhang mit dem Korrektionsplan für Grossbasel. Vom 22. September 1949	16
44	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften im Gebiet zwischen Steinentorstrasse, Wallstrasse und Bollwerkgasse. Vom 23. März 1950	17
47	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Festsetzung spezieller Bauvorschriften für das Gebiet beidseits der Steinenvorstadt. Vom 29. Juni 1950	18
49	GRB betreffend Genehmigung des Strassennetzes, Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften im St. Alban-Tal. Vom 8. Mai 1952	19
52	GRB betreffend Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die südwestliche Seite der Missionsstrasse zwischen Socinstrasse und Hegenheimerstrasse. Vom 30. April 1954	20
53	GRB betreffend Genehmigung eines Bebauungsplans, Änderung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet des vorderen Milchsuppenfeldes. Vom 21. Oktober 1954	21
54	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung für das Gebiet zwischen Basel und Riehen und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Gebiet «Im Hirshalm» und das Areal zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse. Vom 11. November 1954 ..	22
56	GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die nördliche Seite der Bettingerstrasse zwischen der Buchhalde und der Gemeindegrenze Riehen/Bettingen. Vom 28. April 1955	23
57	GRB betreffend grundsätzliche Genehmigung des Überbauungsplanes und Festsetzung spezieller Bauvorschriften für das Gellertfeld, zwischen der Hardstrasse, der Liestalerstrasse, der Gellertstrasse und dem St. Alban-Ring. Vom 26. Mai 1955	24
59	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet längs der nordwestlichen Seite der Rudolf Wackernagel-Strasse zwischen dem Oberen Kreuzenweg und der Hackbergstrasse in Riehen. Vom 10. November 1955	25
60	GRB betreffend Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945. Vom 10. November 1955 (siehe auch Nr. 18 und 83)	26
61	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Laupenring-Hofstetterstrasse-Holeestrasse. Vom 8. März 1956	27
62	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften für die Neuüberbauung an der Gartenstrasse und der Langen Gasse. Vom 8. März 1956	28

Nr.	Seite
63 GRB betreffend Änderung der Bauzoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften in der Umgebung des Kirschgartens. Vom 6. Juli 1956	29
64 RRB betreffend ergänzende Vorschriften für die Gestaltung der Bauten auf der westlichen Seite der Schwarzwaldallee zwischen der Rosentalstrasse und der Maulbeerstrasse (rote Punkte im Zonenplan). Vom 31. Juli 1956	30
65 GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Bebauung des Gebietes zwischen Johanniterbrücke, der St. Johannis-Vorstadt, der Rheinschanze und dem St. Johannis-Rheinweg. Vom 18. Oktober 1956	31
66 GRB betreffend Festsetzung neuer Bau- und Strassenlinien für den Wyhlenweg, den Lenzenweg und den Fünfeichenweg in Bettingen und Erlass spezieller Bauvorschriften für das in der Bauzone gelegene Gebiet am Wyhlenweg, zwischen dem Fünfeichenweg und dem Lenzenweg, südlich der Baiergasse. Vom 17. Januar 1957	33
66a V zum Schutze des Aussichts- und Landschaftsbildes am Lenzenweg in Bettingen. Vom 12. August 1958	34
68 GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Zürcherstrasse (Sägeberg) und Weidengasse. Vom 9. Januar 1958	35
69 RRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften «In den Weilmatten» und «In den Mühlematten» in Riehen. Vom 4. Februar 1958	36
70 GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Im Bischoff», Riehen, und Änderung der Bauzoneneinteilung. Vom 26. Juni 1958	37
71 GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet Mohrhaldenstrasse–Im Wenkenberg, Riehen/Bettingen, und Änderung der Bauzoneneinteilung. Vom 3. Juli 1958	39
73 GRB betreffend Änderung der Bauzoneneinteilung und Festsetzung eines Bebauungsplanes für das Areal zwischen der Gellertstrasse, der Redingstrasse, der Lehensmattstrasse und der Stadionstrasse. Vom 14. Mai 1959	41
74 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal der Lonza zwischen der Münchensteinerstrasse, der Nauenstrasse und der Lindenhofstrasse. Vom 2. Juli 1959. <i>Aufgehoben und ausgeschieden.</i>	
75 GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Hauptstrasse und der Baiergasse in Bettingen und Änderung der Zoneneinteilung. Vom 3. März 1960	43
76 GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für die Strasse «Am Ausserberg» in Riehen und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 26. Oktober 1961	45

Nr.		Seite
78	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal zwischen der St. Alban-Vorstadt, der Malzgasse und der Lautengartenstrasse. Vom 21. Dezember 1961	46
81	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Elsässerstrasse, der Mülhauserstrasse und der Wasserstrasse. Vom 8. November 1962 ..	47
82	GRB betreffend Festsetzung neuer Bau- und Strassenlinien für den Talweg, die Strasse «Im Speckler» und den Girenhaldenweg, in Bettingen, sowie Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 8. November 1962	48
82a	RRB betreffend Bauvorschriften für das Gebiet «Im Schlipf» in Riehen. Vom 15. Januar 1963	50
83	GRB betreffend Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945. Vom 17. Januar 1963 (siehe auch Nr. 18 und 60)	52
84	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen der Kohlenberggasse und dem Steinenbachgässlein ¹⁾ . Vom 1. Februar 1963	53
85	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Geviert Engulgasse, Angensteinerstrasse, Hardstrasse, Grellingerstrasse und Änderung der Zoneneinteilung. Vom 14. Februar 1963	54
86	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für das Gebiet «Im Moos» in Riehen, Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften. Vom 20. Juni 1963	55
87	GRB betreffend Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet nördlich der Strasse «Auf der Bischoffhöhe» in Riehen. Vom 12. Dezember 1963	57
90	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal zwischen dem Claragraben, der Hammerstrasse, der Klingentalstrasse und der Sperrstrasse (Areal Vischer + Co.). Vom 16. Januar 1964	58
91	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für die Strasse «In der Au» und Fussweglinien für den Verbindungsweg zwischen der Strasse «In der Au» und der Inzlingerstrasse sowie den Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Inzlingerstrasse und der Grünzone «In der Au» in Riehen. Vom 9. April 1964	59
92	GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für den Chrischonaweg und den Leimgrubenweg in Riehen sowie Festsetzung der Zoneneinteilung und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet «Auf dem Rücken». Vom 21. Mai 1964	61

¹⁾ Titel in der Fassung des GRB vom 22. 10. 1987.

Nr.	Seite
93 GRB betreffend Festsetzung von Bau-, Strassen- und Fussweglinien für die Oberdorfstrasse, die Sternengasse, den Gänshaldenweg, den Schützenrainweg, den Chri-schonaweg, das Bückliwegli und das Gänshaldenwegli in Riehen sowie Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet zwischen der Schlossgasse und dem Gänshaldenweg. Vom 21. Mai 1964	63
94 GRB betreffend Aufstellung eines Bebauungsplanes und Zonenumlegung (Abtausch von Grünzone) im Gebiet Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian'schen Stiftung). Vom 11. Februar 1965	64
96 GRB betreffend Aufstellung eines Überbauungsplanes für das Areal «Im Sesselacker». Vom 29. April 1965	65
97 GRB betreffend Zonenänderungen, Festsetzung von Bau- und Strassenlinien und Festlegung eines Bebauungs-planes für das Rankhof-Areal sowie Zonenänderung für das Areal des Werkhofes des Gas- und Wasserwerkes an der Binningerstrasse. Vom 30. Juni 1966	66
97a GRB betreffend Änderung der Zoneneinteilung und Ge-nehmigung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Witt-lingerstrasse – Rankstrasse – Allmendstrasse – Bahn-damm sowie Festsetzung von Strassenlinien für die Hirz-brunnenstrasse und die Anlegung einer öffentlichen Pro-menade längs des Bahndammes zwischen der Rank-strasse und der Allmendstrasse. Vom 30. Juni 1966	67
98 GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Ge-biet zwischen Holbeinstrasse, Schertlingasse und Rümelinbachweg und Änderung der Zoneneinteilung auf der Nordseite des Rümelinbachweges. Vom 9. Februar 1967	68
98a GRB betreffend Erstellung eines Stadttheaters und einer unterirdischen Garage an der Theaterstrasse sowie Fest-setzung neuer Strassenlinien und Erlass spezieller Bau-vorschriften. Vom 11. Mai 1967	69
99 GRB betreffend Festlegung von Bau- und Strassenlinien für den Steingrubenweg und die Strasse Auf der Bischoff-höhe in Riehen; Festsetzung der Zoneneinteilung und Er-lass spezieller Bauvorschriften. Vom 30. Juni 1967	70
102 GRB betreffend Erstellung einer 1. Etappe des Biozen-trums auf dem Areal der Strafanstalt sowie Festsetzung neuer Strassenlinien und Erlass spezieller Bauvorschrif-ten. Vom 26. Oktober 1967	71
104 GRB betreffend Festsetzung einer neuen Baulinie auf der Südostseite der Gartenstrasse im Abschnitt Engelgasse/ St. Jakobs-Strasse und Erlass spezieller Bauvorschriften für die Erstellung eines Verwaltungsgebäudes des Schwei-zerischen Bankvereins sowie Zonenänderung. Vom 13. Juni 1968	72

Nr.		Seite
105	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes mit speziellen Bauvorschriften für das Gebiet des vorderen Jakobsberges. ²⁾ Vom 10. April 1969. <i>Aufgehoben und ausgeschieden</i>	
106	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal Schoren. ²⁾ Vom 26. Juni 1969	75
107	GRB betreffend Bürgerspital III. Bauetappe, Baukonzept, Projektierungskredit. Vom 23. Oktober 1969	76
108	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) an der Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse. Vom 13. Mai 1971	77
109	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für den Neubau des Postbetriebsgebäudes Basel 2 im Gebiet Nauenstrasse, Gartenstrasse, Peter Merian-Strasse, Eilgutstrasse, Centralbahnstrasse, Bahnhofareal. Vom 10. Juni 1971	78
110	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet beidseits der Talmattstrasse und des Habermarkweges in Riehen und Bettingen. Vom 9. Dezember 1971	79
111	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal zwischen Hungerbachhalde und Lerchensangweg in Riehen. Vom 29. Juni 1972	82
112	GRB betreffend Festsetzung neuer Bau- und Strassenlinien und eines Überbauungsplanes im Gebiet Hochstrasse, Tellstrasse, Thiersteinallee. ²⁾ Vom 18. Mai 1972. <i>Aufgehoben und ausgeschieden</i>	
113	V zum Schutze des Aussichtsbildes an der Buchgasse in Bettingen. Vom 31. Oktober 1972	84
114	GRB betreffend die Genehmigung neuer Bau-, Strassen- und Fussweglinien und Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal des alten Schlachthofes und der Stadtgärtnerei zwischen Elsässerstrasse und dem Rheinufer. ²⁾ Vom 9. November 1972	85
116	GRB betreffend Änderung der Bauzoneneinteilung und den Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet Hinterm Linsberg in Bettingen. Vom 15. Februar 1973	86
117	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Hänge beidseitig des Bettingertälis sowie für die Gebiete «Auf dem Mühlestieg» und «Äusserer Hackberg» in Riehen. Vom 9. Mai 1974	88

²⁾ Titel gekürzt.

Nr.	Seite	
118	RRB betreffend ergänzende Vorschriften über Gestaltung der Fassaden und Dächer an der Westseite der Paulusgasse, beidseits der Arnold Böcklin-Strasse, am Steinering und an der Südseite des Bundesplatzes bis zu den Einmündungen der Neubad- und der Bundesstrasse (rote Punkte im Zonenplan). Vom 20. August 1974	90
119	GRB betreffend Festsetzung der maximal zulässigen Ausnutzungsziffer bei Ausnahmegewilligungen im Gebiet zwischen Aeschengraben, St. Jakobs-Strasse, Nauenstrasse und Gartenstrasse. ³⁾ Vom 22. Dezember 1977	91
121	GRB betreffend die Festsetzung von generellen Bau- und Strassenlinien am Chrischonarain sowie Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal am Fünfeichenweg zwischen Chrischonarain, Totenweg und Wald in Bettingen. Vom 20. Dezember 1979	92
122	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften und Änderung der Zoneneinteilung im Gebiet der «Bosenhalde» in Riehen. Vom 13. November 1980	94
123	GRB betreffend den Erwerb von Teilen des Bäumlihofareals, Zonenänderungen und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Bäumlihofareal. Vom 22. April 1982 <i>Aufgehoben und ausgeschieden</i>	96
124	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die südöstliche Seite der Eisengasse (7–13). Vom 22. Oktober 1986	97
125	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften auf dem Kasernenareal. Vom 22. Oktober 1986	98
126	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet Römerfeldstrasse/Schäferstrasse in Riehen. Vom 26. März 1987	99
127	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Gebiet um die Morystrasse (Wasserstelzenweg, Vierjuchartenweg, Kornfeldstrasse, Tiefweg). Vom 26. März 1987	100
128	GRB betreffend Einzonung des Areals Eilgut SNCF, Masterplan Bahnhof SBB Basel, Konzept 86. Vom 25. Juni 1987	101
129	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet Arbedostrasse, Beim Buremichelskopf, Faidostrasse, Friedrich Oser-Strasse, Marignanostrasse, Oberer Batterieweg und Oscar Frey-Strasse (spezielle Bauvorschriften Buremichelskopf). Vom 17. Dezember 1987	102
130	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Binningerstrasse, Steinentorberg, Nauenstrasse, Heumattstrasse, Gartenstrasse, Centralbahnstrasse und Bahnareal (spezielle Bauvorschriften Binninger-, Gartenstrasse). Vom 17. Dezember 1987	103

³⁾ Titel gekürzt.

Nr.		Seite
131	GRB betreffend spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen dem Eisenbahnweg und dem Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade (spezielle Bauvorschriften Eisenbahnweg). Vom 20. April 1988	104
132	GRB betreffend die Gestaltung des Areals Breite-Zentrum. Änderung der Zoneneinteilung, Genehmigung genereller Bau- und Strassenlinien, Erlass spezieller Bauvorschriften und Ermächtigung des Regierungsrates zur Bildung von Allmendparzellen und deren Belastung mit unselbständigen Baurechten für das Areal zwischen Zürcherstrasse, Farnsburgerstrasse, St. Alban-Rheinweg und Nationalstrasse N2 (Breitebrücken). Vom 20. April 1988	105
134	GRB betreffend den Erlass spezieller Bauvorschriften an der Langen Gasse und an der Engelgasse. Vom 10. Mai 1989	108
135	GRB betreffend Masterplan Bahnhof SBB, Areal Ost, Einzonung von Bahnareal, Erlass spezieller Bauvorschriften, Bildung von Allmendparzellen, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe, im Gebiet Peter Merian-Strasse, Nauenstrasse, Münchensteinerstrasse, Gleisareal. Vom 28. Juni 1990	109
136	GRB betreffend Pax-Areal zwischen St. Alban-Anlage und Malzgasse (Liegenschaften Aeschenplatz 13, St. Alban-Anlage 15 und 17/17A, Malzgasse 29–33). Vom 23. Oktober 1991	111
137	GRB betreffend Lindenhofareal zwischen der Münchensteinerstrasse, der Nauenstrasse und der Lindenhofstrasse: Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufe. Vom 11. Dezember 1991	112
138	RRB betreffend detaillierte spezielle Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Peter Merian-Strasse, Nauenstrasse, Münchensteinerstrasse und Gleisareal. Vom 14. Januar 1992	114
139	GRB betreffend Änderung der Bau- und Strassenlinie an der Theaterstrasse sowie Erlass von speziellen Bauvorschriften für den Bereich Theaterstrasse/Stänzlergasse/Birsig-Parkplatz. Vom 18. November 1992	116
140	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Geviert zwischen der Burgfelderstrasse, der Waldighoferstrasse und der Theodor Herzl-Strasse. Vom 6. Januar 1993	117

Nr.	Seite
141 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Im Glögglihof», Riehen, zwischen Äussere Baselstrasse, Bettingerstrasse, Burgstrasse und Rebenstrasse. Vom 10. Februar 1993	118
142 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal zwischen Grenzacherstrasse, Burgweg, Alemannengasse und Fischerweg (ehemalige Brauerei Warteck). Vom 9. Juni 1993	119
143 GRB betreffend spezielle Bauvorschriften auf dem Areal des Dreirosen-Schulhauses an der Klybeckstrasse 115 auf der Parzelle 394 in Sektion VII des Grundbuches Basel. Vom 29. Juni 1994	121
144 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Coop Schweiz Areal zwischen Güterstrasse, Thiersteinallee, Hochstrasse, Uhlandstrasse und Tellstrasse. Vom 15. Dezember 1994	122
145 GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für zwei Areale auf Gebiet der Psychiatrischen Universitätsklinik (Parzelle Nr. 687 in Sektion I des Grundbuches Basel-Stadt) sowie für ein Areal auf Gebiet des Bürgerospitals (Milchsuppe) (Parzelle Nr. 418 in Sektion I des Grundbuches Basel-Stadt). Vom 15. März 1995	125
146 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans und Festsetzung spezieller Bauvorschriften für das Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen, zwischen Margarethenstrasse, Güterstrasse, Solothurnerstrasse und Bahnareal. Vom 17. Mai 1995	126
147 GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Küchengasse. Vom 13. September 1995	128
148 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Stadion St. Jakob zwischen St. Jakobs-Strasse, Gellertstrasse, Bahnareal und Birsstrasse. Vom 20. September 1995	129
149 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplans und Erlass von speziellen Bauvorschriften für das Gebiet «Vorderer Jakobsberg»; Birseckstrasse, Bürenfluhstrasse, Emil Angst-Strasse, Giornicostrasse, Hochwaldstrasse, Im Spitzacker, Seltisbergerstrasse, Zur Gempenfluh. Vom 17. April 1996	131
150 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für einen Abschnitt der Parzelle 683 in Sektion VIII des Grundbuches Basel (Wettsteinallee/Rührbergerstrasse). Vom 17. April 1996	133
151 GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Schwarzpark. Vom 5. Juni 1996	134

Nr.		Seite
152	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Gehrhalde» in Riehen. Vom 12. März 1997	136
153	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal «Zur Hoffnung» in Riehen. Vom 12. März 1997 ...	137
154	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes, Erlass spezieller Bauvorschriften für das Areal Bahnhofkühlhaus an der Münchensteinerstrasse. Vom 10. September 1997	138
155	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet St. Chrischona in Bettingen. Vom 23. April 1998	139
156	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften auf dem Geviert zwischen Steinentorstrasse und Klosterberg (Ganthaus). Vom 9. Dezember 1998	140
157	GRB betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Erlass spezieller Bauvorschriften am Messeplatz. Vom 16. Dezember 1999	141
158	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften im Gebiet zwischen Rössligasse, Baselstrasse und Inzlingerstrasse, Riehen (Planungszone Gartengasse). Vom 10. Mai 2000	142
159	GRB betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften beim Hellring Riehen (Abschnitt der Parzelle 2180 in Sektion E des Grundbuches Riehen). Vom 6. Dezember 2000 ...	144
160	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplanes für das Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen zwischen Margarethenstrasse, Güterstrasse, Solothurnerstrasse und Bahnareal. Vom 17. Januar 2001	145
161	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplanes im Gebiet Bäumlihofareal ⁴⁾ . Vom 24. Oktober 2001	148
162	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplans auf dem Areal des Diakonats Bethesda an der Ecke Gellertstrasse/Hardrain. Vom 5. Dezember 2001	150
163	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplans «Hupfer-Areal», Rüchligweg. Vom 24. April 2002	151
164	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplans (Bauvorschriften, Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen) Areal Dornacherstrasse 324 (Feldschlösschen-Areal, neu: «Falkensteinerpark»), Falkensteinerstrasse, Dornacherstrasse, Gilgenbergerstrasse, Arlesheimerstrasse. Vom 12. Juni 2002	153
165	GRB betreffend Bebauungsplan für das Gebiet Bahnhof St. Johann / Voltastrasse. Vom 15. Januar 2003	155

⁴⁾ Titel gekürzt.

Nr.	Seite
166	Beschluss des Gemeinderats Riehen betreffend Erlass eines Bebauungsplans an der Rudolf Wackernagel-Strasse. Vom 29. April 2003 159
167	RRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans für die Liegenschaft Dufourstrasse 36 (Ecke Dufourstrasse/ Brunngässlein). Vom 31. August 2004 161
168	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal «Grosspeter» / Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring. Vom 21. Oktober 2004 162
169	GRB betreffend Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplanes St. Jakob-Turm und Stadion-Garage, Birsstrasse, St.-Jakobs-Strasse, Stadion. Vom 8. Dezember 2004 164
170	GRB betreffend Karger AG (Areal), Allschwilerstrasse, Friedrichstrasse. Vom 20. Januar 2005 166
171	RRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans Liegenschaft Picassoplatz 8 (Ecke Dufourstrasse / Brunn- gässlein). Vom 5. April 2005 168
172	GRB betreffend Zonenänderung, Zuordnung der Lärm- empfindlichkeitsstufe, Festsetzung eines Bebauungs- planes, Projektierung der Infrastruktur sowie Land- erwerb (erste Etappe) im Gebiet Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) im Geviert Schwarzwaldallee, Erlenstrasse, Riehenring, Wiese. Vom 9. Juni 2004 169
173	GRB betreffend Erlass eines Bebauungsplans für das Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse, Innere Margarethenstrasse. Vom 11. Mai 2005 178
174	GRB betreffend Zonenänderung, Änderung der Lärm- empfindlichkeitsstufen und Festsetzung eines Bebau- ungsplans im Bereich Flughafen-, Neudorfstrasse und Im Wasenboden (Areal Flughafenstrasse). Vom 9. November 2005 180
175	GRB betreffend planerische Massnahmen zur Neu- nutzung des ehemaligen Industrieareals «Stückfärberei» (Hochberger-, Baden-, Neuhausstrasse) sowie betreffend Einsprachen gegen die Änderung der Zonenzuweisung und Festsetzung eines Bebauungsplans, des Wohnanteils und neuer Lärmempfindlichkeitsstufen. Vom 15. März 2006 182
176	RRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans für das Areal Lerchenstrasse (Parzelle 1760 in Sektion 4 des Grundbuchs Basel) im Bereich Ecke Lerchenstrasse und Unterer Batterieweg. Vom 30. Mai 2006 184
177	GRB betreffend Zonenänderung und Festsetzung eines Bebauungsplans im Geviert zwischen Aeschenvorstadt, Henric Petri-Strasse, Elisabethenstrasse und Stern- gasse. Vom 25. Oktober 2006 186

Nr.		Seite
178	GRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans für die Liegenschaft Zwingerstrasse 25. Vom 17. Januar 2007	187
179	Beschluss des Gemeinderates betreffend Erlass des Bebauungsplans Liegenschaften Lörracherstrasse 153–163. Vom 17. April 2007	188
180	GRB betreffend Areal Sevogelpark, Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Sevogelstrasse 104. Vom 27. Juni 2007	189
181	Beschluss des Einwohnerrats Riehen betreffend Bebauungsplan Bosenhaldenweg, Steingrubenweg. Vom 23. Mai 2007	191
182	GRB betreffend Messezentrum Basel 2012. Festsetzung eines Bebauungsplans für das Areal Messezentrum Basel im Bereich Riehenring, Riehenstrasse, Mattenstrasse, Bleichstrasse, Isteinerstrasse, Erlenstrasse, Messeplatz, Feldbergstrasse, Sperrstrasse sowie Genehmigung von Finanzierungsbeiträgen. Vom 12. März 2008	194
183	GRB betreffend Erweiterung Alterssiedlung Rheinfelderstrasse; Areal zwischen Wettsteinallee, Rheinfelderstrasse und Chrischonaweglein; Festsetzung eines Bebauungsplans. Vom 14. Mai 2008	198
184	GRB betreffend Wettsteinallee, Areal F. Hoffmann-La Roche, Festsetzung eines Bebauungsplans und eines Linienplans, Abweisung einer Einsprache und Beschluss zur Finanzierung der Pflanzung einer Baumreihe in der Wettsteinallee. Vom 14. Mai 2008	200
185	GRB betreffend Zonenänderung, Festsetzung eines Bebauungsplans, Entwidmung einer Fläche aus dem Verwaltungsvermögen und Abweisung von Einsprachen im Bereich Wildensteinerstrasse, Baldeggerstrasse und Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse). Vom 4. Juni 2008	203
186	RRB betreffend Festsetzung eines Bebauungsplans im Bereich Lautengartenstrasse, Malzgasse und Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten). Vom 26. Auguste 2008	205
187	GRB betreffend Bebauungsplan «Hochhauszone Novartis Campus Plus, Teil 1» (Areal Novartis Pharma AG). Vom 7. Januar 2009	206

Alphabetisches Register

<i>Basel</i>	Nr.
Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Parkweg	119
Aeschenplatz / Pax-Areal / St. Alban-Anlage / Malzgasse	136
Aeschenvorstadt / Henric Petri-Strasse / Elisabethenstrasse / Sternengasse	177
Alemannengasse / Fischerweg / Grenzacherstrasse / Burgweg ..	142
Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingenstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse	97a
Allmendstrasse / Grenzacherstrasse / Landauerstrasse	54
Allschwilerstrasse / Friedrichstrasse / Karger AG (Areal)	170
Angensteinerstrasse / Hardstrasse / Grellingerstrasse / Engulgasse	85
Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse	129
Arlesheimerstrasse / Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark) / Falkensteinertrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse	164
Arnold Böcklin-Strasse / Steinering / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse / Paulusgasse (Westseite) ...	118
Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Promenade / Redingstrasse / Schwarzpark (Areal) / Gellertstrasse	151
Badenstrasse / Neuhausstrasse / Stückfärberei (Industrieareal) / Hochbergerstrasse	175
Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingenstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse	97a
Bahnhofkühlhaus (Areal) / Münchensteinerstrasse / Wolfgottesacker	154
Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse	109
Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse	130
Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal	138
Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse / SNCF Eilgut	128
Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal	135
Bahnhof SBB Süd (Areal, Gundeldingen) / Margarethenstrasse / Güterstrasse / Solothurnerstrasse / Meret Oppenheim-Strasse	160

	Nr.
Bahnhof St. Johann / Voltastrasse	165
Baldeggerstrasse / Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse) / Wildensteinerstrasse	185
Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Heumattstrasse	108
Bäumlihofareal / Kleinriehen-Promenade / Bäumlihofstrasse ..	123
Bäumlihofstrasse	24
Bäumlihofstrasse / Bäumlihofareal / Kleinriehen-Promenade ..	123
Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse) / Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse	185
Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse	129
Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten) / Lautengartenstrasse / Malzgasse	186
Bethesda (Areal des Diakonats) / Gellertstrasse / Hardrain ...	162
Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse	130
Biozentrum / Klingelbergstrasse / Pestalozzistrasse	102
Birseckstrasse / Birseckweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Hofweglein / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet)	149
Birseckweglein / Hofweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse	149
Birsig-Parkplatz / Theaterstrasse / Stänzlergasse	139
Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Gellertstrasse / Stadion St. Jakob (Areal)	148
Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Stadion / St. Jakob-Turm und Stadion-Garage	169
Bleichestrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse	182
Bollwerk-Promenade / Steinentorstrasse / Wallstrasse	44
Breisacherstrasse / Klybeckstrasse / Dreirosen-Anlage / Dreirosen-Schulhaus (Anlage)	143
Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse / Farnsbürgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke	132
Brunngässlein / Dufourstrasse (Ecke, Liegenschaft Dufourstrasse 36)	167
Brunngässlein / Dufourstrasse (Ecke, Liegenschaft Picassoplatz 8)	171
Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse / Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinerring ..	118
Bundesstrasse / Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinerring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse	118

	Nr.
Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Vorderer Jakobsweg (Gebiet) / Zur Gempenfluh / Birseckstrasse / Birseckweglein / Hofweglein	149
Burgfelderstrasse / Waldighoferstrasse / Theodor Herzl-Strasse	140
Burgweg / Alemannengasse / Fischerweg / Grenzacherstrasse	142
Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse	109
Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse	130
Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse / SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse	128
Chrischonaweglein / Rheinfelderstrasse / Wettsteinallee	183
Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte	90
Claragraben / Klingentalstrasse / Untere Rebgasse / Rappoltshof / Claraplatz	26
Claramatte / Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse	90
Claraplatz / Claragraben / Klingentalstrasse / Untere Rebgasse / Rappoltshof	26
Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinerallee / Hochstrasse / Umlandstrasse / Tellstrasse	144
DB-Güterbahnhofareal / Gebiet Erlenmatt / Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring / Wiese	172
Dorenbachviadukt / Oberwilerstrasse / Rümelinbach / SNCF: Bahneinschnitt	13
Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse / Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark) / Falkensteinerstrasse	164
Dreirosen-Anlage / Dreirosen-Schulhaus (Areal) / Breisacherstrasse / Klybeckstrasse	143
Dreirosen-Schulhaus (Areal) / Breisacherstrasse / Klybeckstrasse / Dreirosen-Anlage	143
Dufourstrasse (Ecke, Liegenschaft Dufourstrasse 36) / Brunn-gässlein	167
Dufourstrasse / Brunn-gässlein (Ecke, Liegenschaft Picasso-platz 8)	171
Dufourstrasse / St. Alban-Vorstadt / St. Alban-Graben	33
Eisenbahnbrücke / Grenzacherpromenade (Naturschutzgebiet) / Eisenbahnweg / Rheinufer	131
Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse / St. Alban-Ring / Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee	57
Eisenbahnweg / Rankhof-Areal / Grenzacherstrasse	97
Eisenbahnweg / Rheinufer / Eisenbahnbrücke / Grenzacherpromenade (Naturschutzgebiet)	131
Eisengasse / Elftausendjungferngässlein / Martinskirchplatz ..	124
Elftausendjungferngässlein / Martinskirchplatz / Eisengasse ..	124

	Nr.
Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse	130
Elisabethenstrasse / Klosterberg	31
Elisabethenstrasse / Sternengasse / Aeschenvorstadt / Henric Petri-Strasse	177
Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johannis-Ring / St. Johannis-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer	114
Elsässerstrasse / Hüningerstrasse / Lichtstrasse	187
Elsässerstrasse / Mülhauserstrasse / Mülhauserweglein / Wasserstrasse	81
Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johannis-Ring / St. Johannis-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) /	114
Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweglein / Hofweglein / Bürenfluhstrasse	149
Engelgasse / Angensteinerstrasse / Hardstrasse / Grellingerstrasse	85
Engelgasse / Lange Gasse	134
Engelgasse / St. Jakobs-Strasse / Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude an der Gartenstrasse / Gartenstrasse (Südostseite)	104
Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) / Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring / Wiese	172
Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichestrasse / Isteinerstrasse	182
Erlenstrasse / Riehenring / Wiese / Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) / Schwarzwaldallee	172
Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf	129
Falkensteinerpark (ehemals Feldschlösschen-Areal) / Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse	164
Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse / Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark)	164
Farnsburgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke / Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse	132
Fasanenstrasse / Schoren (Areal) / Schorenweg	106
Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichestrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz	182

	Nr.
Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark) / Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse / Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse	164
Fischerweg / Grenzacherstrasse / Burgweg / Alemannengasse ..	142
Flughafenstrasse / Friedmattweglein / Milchsuppenfeld, vorderes Luzernerring / Lachenstrasse	53
Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof / Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal)	145
Flughafenstrasse / Neudorfstrasse / Im Wasenboden (Areal) ..	174
Friedmattweglein / Milchsuppenfeld, vorderes / Luzernerring / Lachenstrasse / Flughafenstrasse	53
Friedrichstrasse / Karger AG (Areal) / Allschwilerstrasse	170
Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof / Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal) / Flughafenstrasse	145
Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse	129
Gantheus (altes) / Steinentorstrasse / Klosterberg	156
Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse	130
Gartenstrasse (Südostseite) / Engelgasse / St. Jakobs-Strasse / Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude an der Gartenstrasse	104
Gartenstrasse / Heumattstrasse / Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse	108
Gartenstrasse / Lange Gasse	62
Gartenstrasse / Parkweg / Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse	119
Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse	109
Gellert: Ergänzung (nördlich der Gellertstrasse)	60
Gellert: Ergänzung (südlich der Gellertstrasse)	83
Gellert / Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring	18
Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse / St. Alban-Ring	57
Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Promenade / Redingstrasse / Schwarzpark (Areal)	151
Gellertstrasse / Hardrain / Bethesda (Areal des Diakonats) ...	162
Gellertstrasse / Redingstrasse / Lehenmattstrasse / Stadionstrasse	73
Gellertstrasse / Stadion St. Jakob (Areal) / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse	148
Gellertstrasse / St. Alban-Ring / Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse)	57

	Nr.
Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse / Feldschlösschen-Areal (neu: Falkensteinerpark) / Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse	164
Giornicostrasse / Seltisbergerstrasse / Im Spitzacker / Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung)	94
Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweglein / Hofweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse	149
Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse	138
Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse	135
Grellingerstrasse / Engalgasse / Angensteinerstrasse / Hardstrasse	85
Grenzacherpromenade (Naturschutzgebiet) / Eisenbahnweg / Rheinufer / Eisenbahnbrücke	131
Grenzacherstrasse / Burgweg / Alemannengasse / Fischerweg ..	142
Grenzacherstrasse / Eisenbahnweg / Rankhof-Areal	97
Grenzacherstrasse / Landauerstrasse / Allmendstrasse	54
Grossbasel Korrekptionsplan: Ermächtigung des Regierungsrates / Korrekptionsplan Grossbasel: Ermächtigung des Regierungsrates	41
Grosspeter (Areal) / Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse / St. Alban- Ring	168
Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring / Grosspeter (Areal)	168
Gundeldingerrain	17
Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan	138
Güterstrasse / Solothurnerstrasse / Meret Oppenheim-Strasse / Bahnhof SBB Süd (Areal, Gundeldingen) / Margarethenstrasse	160
Güterstrasse / Thiersteinallee / Hochstrasse / Uhlandstrasse / Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal)	144
Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte / Claragraben	90
Hardrain / Bethesda (Areal des Diakonats) / Gellertstrasse ...	162
Hardstrasse / Grellingerstrasse / Engalgasse / Angensteinerstrasse	85
Hardstrasse / Sevogelstrasse / St. Alban-Anlage (Südseite) ...	38
Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse / Lehensmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse	18
Hauensteinstrasse / Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse / Löwenbergstrasse	96

	Nr.
Hebelstrasse / Universitätsspital ⁵⁾ / Petersgraben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse	107
Hegenheimerstrasse / Missionsstrasse: Südwestliche Seite / Socinstrasse	52
Henric Petri-Strasse / Elisabethenstrasse / Sternengasse / Aeschenvorstadt	177
Henric Petri-Strasse / Kirschgartenstrasse	63
Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse	97a
Heumattstrasse / Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse / Gartenstrasse	108
Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse	130
Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) / Giornicostrasse / Seltisbergerstrasse / Im Spitzacker	94
Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse	97a
Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB)	97a
Hochbergerstrasse / Badenstrasse / Neuhausstrasse / Stückfärberei (Industrieareal)	175
Hochstrasse / Umlandstrasse / Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinallee	144
Hochwaldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweglein / Hofweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse	149
Hoffmann-La Roche (Areal) / Wettsteinallee	184
Hofstetterstrasse / Holeestrasse / Laupenring	61
Hofweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweglein	149
Holbeinstrasse / Schertlingasse / Rümelinbachweg	98
Holeestrasse / Laupenring / Hofstetterstrasse	61
Hünigerstrasse / Lichtstrasse / Elsässerstrasse	187
Im Burgfelderhof / Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal) / Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse	145
Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse / Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse	96
Im Spitzacker / Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) / Giornicostrasse / Seltisbergerstrasse	94

⁵⁾ Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

	Nr.
Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempfenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweglein / Hofweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse	149
Im Wasenboden / Flughafenstrasse / Neudorfstrasse (Areal) ..	174
Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse	130
Innere Margarethenstrasse / Markthalle (Areal) / Steinentorberg / Viaduktstrasse	173
Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse	182
Johanniterbrücke / St. Johannis-Vorstadt / Rheinschanze / St. Johannis-Rheinweg	65
Kantonsspital (jetzt Universitätsspital) ⁶⁾ / Petersgraben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse	107
Karger AG (Areal) / Allschwilerstrasse / Friedrichstrasse	170
Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse / St. Alban-Ring / Gellertfeld	57
Kasernenareal / Kasernenstrasse / Klybeckstrasse / Klingentalgraben / Unterer Rheinweg	125
Kasernenstrasse / Klybeckstrasse / Klingentalgraben / Unterer Rheinweg / Kasernenareal	125
Kirschgartenstrasse / Henric Petri-Strasse	63
Kleinrieden-Promenade / Bäumlhofstrasse / Bäumlhofareal ..	123
Klingelbergstrasse / Pestalozzistrasse / Biozentrum	102
Klingentalgraben / Unterer Rheinweg / Kasernenareal / Kasernenstrasse / Klybeckstrasse	125
Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Clara-matte / Claragraben / Hammerstrasse	90
Klingentalstrasse / Untere Rebgasse / Rappoltshof / Claraplatz / Claragraben	26
Klosterberg / altes Ganthaus / Steinentorstrasse	156
Klosterberg / Elisabethenstrasse	31
Klybeckstrasse / Dreirosen-Anlage / Dreirosen-Schulhaus (Areal) / Breisacherstrasse	143
Klybeckstrasse / Klingentalgraben / Unterer Rheinweg / Kasernenareal / Kasernenstrasse	125
Kohlenberggasse / Steinenbachgässlein / Steinenmühlesteig (östlich)	84
Korrekptionsplan Grossbasel: Ermächtigung des Regierungsrates / Grossbasel Korrekptionsplan: Ermächtigung des Regierungsrates	41
Küchengasse	147
Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage	130

⁶⁾ Siehe Fussnote 5.

	Nr.
Lachenstrasse / Flughafenstrasse / Friedmattweglein / Milchsuppenfeld, vorderes / Luzernerring	53
Landauerstrasse / Allmendstrasse / Grenzacherstrasse	54
Lange Gasse / Engulgasse	134
Lange Gasse / Gartenstrasse	62
Laupenring / Hofstetterstrasse / Holestrasse	61
Lautengartenstrasse / Malzgasse / Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten)	186
Lautengartenstrasse / St. Alban-Vorstadt / Malzgasse	78
Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse	18
Lehenmattstrasse / Stadionstrasse / Gellertstrasse / Redingstrasse	73
Lerchenstrasse / Unterer Batterieweg (Areal Lerchenstrasse) ..	176
Lichtstrasse / Elsässerstrasse / Hünigerstrasse	187
Lindenhofareal / Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse / Lindenhofstrasse	137
Lindenhofstrasse / Lindenhofareal / Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse	137
Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle	138
Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse / Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse	96
Luzernerring / Lachenstrasse / Flughafenstrasse / Friedmattweglein / Milchsuppenfeld, vorderes	53
Malzgasse / Aeschenplatz / Pax-Areal / St. Alban-Anlage	136
Malzgasse / Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten) / Lautengartenstrasse	186
Malzgasse / Lautengartenstrasse / St. Alban-Vorstadt	78
Margarethenstrasse / Güterstrasse / Solothurnerstrasse / Meret Oppenheim-Strasse / Bahnhof SBB Süd (Areal, Gundeldingen)	160
Margarethenstrasse / SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse	128
Marignanostrasse / Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich-Oser-Strasse	129
Markthalle (Areal) / Steinentorberg / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse	173
Martinskirchplatz / Eisengasse / Elftausendjungferngässlein ..	124
Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse	182
Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse / Rosentalstrasse	157
Maulbeerstrasse / Schwarzwaldallee (westliche Seite) / Rosentalstrasse	64
Meret Oppenheim-Strasse / Bahnhof SBB Süd (Areal Gundeldingen) / Margarethenstrasse / Güterstrasse / Solothurnerstrasse	160

	Nr.
Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse	157
Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse	182
Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm)	157
Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse	182
Milchsuppe (Areal) / Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof	145
Milchsuppenfeld, vorderes / Luzernerring / Lachenstrasse / Flughafenstrasse / Friedmattweglein	53
Missionsstrasse / Schönbeinstrasse / Mittlere Strasse	14
Missionsstrasse: Südwestliche Seite / Socinstrasse / Hegenheimerstrasse	52
Mittlere Strasse / Missionsstrasse / Schönbeinstrasse	14
Mühlegraben / Weidengasse / St. Alban-Tal / St. Alban-Rheinweg	49
Mülhauserstrasse / Mülhauserweglein / Wasserstrasse / Elsässerstrasse	81
Mülhauserstrasse / St. Johanns-Ring / St. Johanns-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg	114
Mülhauserweglein / Wasserstrasse / Elsässerstrasse / Mülhauserstrasse	81
Müllheimerstrasse / Claramatte / Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse	90
Münchensteinerstrasse / Wolfgottesacker / Bahnhofkühlhaus (Areal)	154
Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse	135
Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse	138
Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse / Lindenhofstrasse / Lindenhofareal	137
Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring / Grosspeter (Areal) / Grosspeterstrasse	168
Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke / Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse / Farnsburgerstrasse / St. Alban-Rheinweg	132
Nauenstrasse / Gartenstrasse / Heumattstrasse / Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ)	108
Nauenstrasse / Gartenstrasse / Parkweg / Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse	119

	Nr.
Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2	109
Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binningerstrasse / Steinentorberg	130
Nauenstrasse / Lindenhofstrasse / Lindenhofareal / Münchensteinerstrasse	137
Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse / Peter Merian-Strasse	138
Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse	135
Neubadstrasse / Bundesstrasse / Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinenring / Bundesplatz (Südseite) ..	118
Neudorfstrasse / Im Wasenboden / Flughafenstrasse (Areal) ..	174
Neuhausstrasse / Stückfärberei (Industrieareal) / Hochbergerstrasse / Badenstrasse	175
Oberer Batterieweg / Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse	129
Oberwilerstrasse / Rümelinbach / SNCF: Bahneinschnitt / Dorrenbachviadukt	13
Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg	97a
Oscar Frey-Strasse / Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse / Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg	129
Parkweg / Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse / Gartenstrasse	119
Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinenring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse	118
Pax-Areal / St. Alban-Anlage / Malzgasse / Aeschenplatz	136
Pestalozzistrasse / Biozentrum / Klingelbergstrasse	102
Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse	109
Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan	135
Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle / Lindenhofstrasse	138
Petersgraben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse / Universitätsspital ⁷⁾	107
Picassoplatz (Liegenschaft Nr. 8) / Dufourstrasse / Brunngässlein	171

⁷⁾ Siehe Fussnote 5.

	Nr.
Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal)	109
Psychiatrische Universitätsklinik (Areal) / Milchsuppe (Areal) / Flughafenstrasse / Friedrich Miescher-Strasse / Im Burgfelderhof	145
Rankhof-Areal / Grenzacherstrasse / Eisenbahnweg	97
Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse	97a
Rappoltshof / Claraplatz / Claragraben / Klingentalstrasse / Untere Rebgasse	26
Redingstrasse / Lehenmattstrasse / Stadionstrasse / Gellertstrasse	73
Redingstrasse / Schwarzpark (Areal) / Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Promenade	151
Rheinfelderstrasse / Wettsteinallee / Chrischonaweglein	183
Rheinschanze / St. Johanns-Rheinweg / Johanniterbrücke / St. Johanns-Vorstadt	65
Rheinufer / Eisenbahnbrücke / Grenzacherpromenade (Naturschutzgebiet) / Eisenbahnweg	131
Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johanns-Ring / St. Johanns-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse	114
Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichestrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal)	182
Riehenring / Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz	157
Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichestrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring	182
Riehenstrasse / Rosentalstrasse / Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring	157
Rosentalstrasse / Maulbeerstrasse / Schwarzwaldallee (westliche Seite)	64
Rosentalstrasse / Mattenstrasse / Messe Basel (Areal Messeturm) / Messeplatz / Riehenring / Riehenstrasse	157
Rührbergerstrasse / Wettsteinallee	150
Rümelinbach / SNCF: Bahneinschnitt / Dorenbachviadukt / Oberwilerstrasse	13
Rümelinbachweg / Holbeinstrasse / Schertlingasse	98
Schanzenstrasse / Hebelstrasse / Universitätsspital ⁸⁾ / Petersgraben / Spitalstrasse	107
Schertlingasse / Rümelinbachweg / Holbeinstrasse	98
Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johanns-Ring / St. Johanns-Parkweg	114

⁸⁾ Siehe Fussnote 5.

	Nr.
Schönbeinstrasse / Mittlere Strasse / Missionsstrasse	14
Schönenbergstrasse / Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse / Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse	96
Schoren (Areal) / Schorenweg / Fasanenstrasse	106
Schorenweg / Fasanenstrasse / Schoren (Areal)	106
Schwarzapark (Areal) / Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente / St. Alban-Teich-Promenade / Redingstrasse	151
Schwarzwaldallee (westliche Seite) / Rosentalstrasse / Maul- beerstrasse	64
Schwarzwaldbrücke / Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse / Farnsburgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken)	132
Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude an der Gar- tenstrasse / Gartenstrasse (Südostseite) / Engelgasse / St. Ja- kobs-Strasse	104
Seltisbergerstrasse / Im Spitzacker / Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) / Giornicostrasse	94
Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweg- lein / Hofweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Im Spitzacker	149
Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweglein / Hofweglein / Bü- renfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hoch- waldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse	149
Sevogelpark (Areal) / Sevogelstrasse	180
Sevogelstrasse 104 / Sevogelpark (Areal)	180
Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert / Zür- cherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich	18
Sevogelstrasse / St. Alban-Anlage (Südseite) / Hardstrasse	38
SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viadukt- strasse / Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse	128
SNCF: Bahneinschnitt / Dorenbachviadukt / Oberwilerstrasse / Rümelinbach	13
Socinstrasse / Hegenheimerstrasse / Missionsstrasse: Südwest- liche Seite	52
Solothurnerstrasse / Meret Oppenheim-Strasse / Bahnhof SBB Süd (Areal, Gundeldingen) / Margarethenstrasse / Güter- strasse	160
Sperrstrasse / Messezentrum Basel (Areal) / Riehenring / Rie- henstrasse / Mattenstrasse / Bleichstrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse	182
Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte / Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse	90
Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse / Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse / Im Sesselacker	96

	Nr.
Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse / Universitätsspital ⁹⁾ / Petersgraben	107
Stadion / St. Jakob-Turm und Stadion-Garage / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse	169
St. Alban-Anlage / Malzgasse / Aeschenplatz / Pax-Areal	136
St. Alban-Anlage (Südseite) / Hardstrasse / Sevogelstrasse	38
St. Alban-Graben / Dufourstrasse / St. Alban-Vorstadt	33
St. Alban-Rheinweg / Mühlegraben / Weidengasse / St. Alban-Tal	49
St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke / Breite-Zentrum (Areal) / Zürcherstrasse / Farnsburgerstrasse	132
St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse	18
St. Alban-Ring / Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse	57
St. Alban-Ring / Grosspeter (Areal) / Grosspeterstrasse / Munchensteinerstrasse	168
St. Alban-Tal / St. Alban-Rheinweg / Mühlegraben / Weidengasse	49
St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert / Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse	18
St. Alban-Teich / Zürcherstrasse (Sägeberg) / Weidengasse	68
St. Alban-Teich-Promenade / Redingstrasse / Schwarzpark (Areal) / Gellertstrasse / Autobahn-Osttangente	151
St. Alban-Vorstadt / Malzgasse / Lautengartenstrasse	78
St. Alban-Vorstadt / St. Alban-Graben / Dufourstrasse	33
St. Jakobs-Strasse / Gellertstrasse / Stadion St. Jakob (Areal) / Birsstrasse	148
St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Parkweg / Aeschengraben	119
St. Jakobs-Strasse / Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude an der Gartenstrasse / Gartenstrasse (Südostseite) / Engulgasse	104
St. Jakobs-Strasse / Stadion / St. Jakob-Turm und Stadion-Garage / Birsstrasse	169
St. Jakob-Turm und Stadion-Garage / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Stadion	169
St. Johanns-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johanns-Ring	114
St. Johanns-Rheinweg / Johanniterbrücke / St. Johanns-Vorstadt / Rheinschanze	65
St. Johanns-Ring / St. Johanns-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal) / Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse	114
St. Johanns-Vorstadt / Rheinschanze / St. Johanns-Rheinweg / Johanniterbrücke	65

⁹⁾ Siehe Fussnote 5.

	Nr.
Stadion St. Jakob (Areal) / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Gellertstrasse	148
Stadionstrasse / Gellertstrasse / Redingstrasse / Lehenmattstrasse	73
Stadtgärtnerei (Altes Areal) / Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse / St. Johannis-Ring / St. Johannis-Parkweg / Schlachthof (Altes Areal)	114
Stadttheater Basel / Theaterstrasse	98a
Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz / Theaterstrasse	139
Steinenbachgässlein / Steinenmühlesteig (östlich) / Kohlenberggasse	84
Steinenbachgässlein / Steinenvorstadt	47
Steinenmühlesteig (östlich) / Kohlenberggasse / Steinenbachgässlein	84
Steinenring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse / Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse ..	118
Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binnergerstrasse	130
Steinentorberg / Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Markthalle (Areal)	173
Steinentorstrasse / Klosterberg / altes Ganthaus	156
Steinentorstrasse / Wallstrasse / Bollwerk-Promenade	44
Steinenvorstadt / Steinenbachgässlein	47
Sternengasse / Aeschenvorstadt / Henric Petri-Strasse / Elisabethenstrasse	177
Stückfärberei (Industriearéal) / Hochbergerstrasse / Badenstrasse / Neuhausstrasse	175
Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinerallee / Hochstrasse / Uhlandstrasse	144
Theaterstrasse / Stadttheater Basel	98a
Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz	139
Theodor Herzl-Strasse / Burgfelderstrasse / Waldighoferstrasse	140
Thiersteinerallee / Hochstrasse / Uhlandstrasse / Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse	144
Uhlandstrasse / Tellstrasse / Coop Schweiz (Areal) / Güterstrasse / Thiersteinerallee / Hochstrasse	144
Universitätsspital ¹⁰⁾ / Petersgaben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse	107
Untere Rebgrasse / Rappoltshof / Claraplatz / Claragraben / Klingentalstrasse	26
Unterer Batterieweg (Areal Lerchenstrasse) / Lerchenstrasse ..	176
Unterer Rheinweg / Kasernenareal / Kasernenstrasse / Klybeckstrasse / Klingentalgraben	125
Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse / SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86	128

¹⁰⁾ Siehe Fussnote 5.

	Nr.
Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage / Küchengasse / Binneringerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse / Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal)	130
Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Markthalle (Areal) / Steinentorberg	173
Voltastrasse / Bahnhof St. Johann	165
Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweglein / Hofweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein / Zur Gempenfluh	149
Waldighoferstrasse / Theodor Herzl-Strasse / Burgfelderstrasse	140
Wallstrasse / Bollwerk-Promenade / Steinentorstrasse	44
Warteck (ehemalige Brauerei) / Grenzacherstrasse / Burgweg / Alemannengasse / Fischerweg	142
Wasserstrasse / Elsässerstrasse / Mülhauserstrasse / Mülhauserweglein	81
Weidengasse / St. Alban-Tal / St. Alban-Rheinweg / Mühlegraben	49
Weidengasse / St. Alban-Teich / Zürcherstrasse (Sägeberg)	68
Wettsteinallee / Hoffmann-La Roche (Areal)	184
Wettsteinallee / Rheinfelderstrasse / Chrischonaweglein	183
Wettsteinallee / Rührbergerstrasse	150
Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse / Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse)	185
Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade	97a
Wolfareal	25
Wolfgottesacker / Bahnhofkühlhaus (Areal) / Münchensteinerstrasse	154
Zeglingerweg / Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade / Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) / Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg	97a
Zur Gempenfluh / Vorderer Jakobsberg (Gebiet) / Birseckstrasse / Birseckweglein / Hofweglein / Bürenfluhstrasse / Emil Angst-Strasse / Giornicostrasse / Hochwaldstrasse / Im Spitzacker / Seltisbergerstrasse / Seltisbergerweglein	149
Zürcherstrasse / Farnsburgerstrasse / St. Alban-Rheinweg / Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke / Breite-Zentrum (Areal)	132
Zürcherstrasse / Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse / St. Alban-Ring / Gellert	18
Zürcherstrasse (Sägeberg) / Weidengasse / St. Alban-Teich	68
Zwingerstrasse 25	178

<i>Bettingen</i>	Nr.
Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg	188
Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg	188
Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg	188
Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg	188
Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube	188
Chrischonarain / Hohe Strasse	189
Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg	188
Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg	188
Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler	188
Hohe Strasse / Chrischonarain	189
Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg	188

Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Haupt- strasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg	188
In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Haber- markweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg	188
Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg	188
Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse	188
Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmatt- weg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse	188
Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Haber- markweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg	188
Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speck- ler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Lins- bergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischonarain / Hauptstrasse	188
Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Haber- markweg / Im Wenkenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischona- rain / Hauptstrasse / Talmattweg	188
Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube / Chrischona- rain / Hauptstrasse / Talmattweg / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg / Im Speckler / Habermarkweg / Im Wen- kenberg / Brohegasse / Linsbergweg / Bündtenweg / Baier- gasse / Mennweg / Rainweg / Lenzenweg	188

<i>Riehen</i>	Nr.
Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg	76
Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse	117
Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli	117
Auf dem Rücken / Leimgrubenweg / Chrischonaweg	92
Auf der Bischoffhöhe (nördlich)	87
Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg	70
Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg	99
Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / Lerchensangweg / Hungerbachhalde	111
Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse	28
Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / Kleinriehen-Promenade / Bäumlhofareal	161
Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse	141
Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg	117

	Nr.
Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg	110
Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse	158
Bäumligasse (östlich) / Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone)	91
Bäumlihofareal / Äussere Baselstrasse / Bäumlihofstrasse / Kleinriehen-Promenade	161
Bäumlihofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltengeweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse	28
Bäumlihofstrasse / Kleinriehen-Promenade / Bäumlihofareal / Äussere Baselstrasse	161
Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse	141
Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli	110
Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse	117
Bettingerstrasse: Nördliche Seite / Buchhalde / Gemeindegrenze Riehen-Bettingen	56
Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden	117
Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff	70
Blutrainweg / Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg ..	126
Bosenhalde / Fuchsweg	122
Bosenhaldenweg / Steingrubenweg	181
Buchhalde / Gemeindegrenze Riehen-Bettingen / Bettingerstrasse: Nördliche Seite	56
Burgstrasse / Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse	141
Chrischonaweg / Auf dem Rücken / Leimgrubenweg	92
Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse ..	86
Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg	86

	Nr.
Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse	117
Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse	82a
Finsterbodenweg / Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg	76
Friedhof am Hörnli: Vorplatz / Hörnli: Vorplatz beim Friedhof ..	7
Fuchsweg / Bosenhalde	122
Gänshaldenweg / Schlossgasse	93
Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof	158
Gemeindegrenze Riehen-Bettingen / Bettingerstrasse: Nördliche Seite / Buchhalde	56
Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid	152
Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse / Sandreuterweg	153
Gotenstrasse (westlich) / Im Hirshalm	54
Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg	117
Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg / Talmattstrasse	110
Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse	117
Hackbergstrasse / Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite / Oberer Kreuzenweg	59

	Nr.
Haldenweg / Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse	110
Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg	82a
Hellring / altes Reservoir (Areal) / Wenkenmattweg	159
Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse	117
Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse	117
Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring	117
Hörnli: Vorplatz beim Friedhof / Friedhof am Hörnli: Vorplatz ..	7
Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / Lerchensangweg	111
Hungerbachhalde / Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe	70
Hungerbachweg / Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde /	70
Hupfer-Areal / Rüchligweg	163
Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang	117

	Nr.
Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg	70
Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagelstrasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg	117
Im Glögglihof (Areal) / Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse	141
Im Hirshalm / Gotenstrasse (westlich)	54
Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg	28
Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse ..	86
Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg	82a
Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse	158
Im Wenkenberg / Mohrhaldenstrasse	71
In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade / In den Weilmatten	69
In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse	28
In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade	69
In der Au (Grünzone) / Bäumligasse (östlich) / Inzlingerstrasse	91
Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse / Rössligasse / Baselstrasse	158
Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone) / Bäumligasse (östlich)	91
Inzlingerstrasse / Rössligasse / Baselstrasse	158
Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse	28
Kleinriehen-Promenade / Bäumlhofareal / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse	161
Kohlistieg / Bluttrainweg / Römerfeldstrasse / Schäferstrasse ..	126
Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg	127
Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg / Am Ausserberg	76
Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg	82a
Landesgrenze BRD / Lörracherstrasse / Wiesentalbahn	32

	Nr.
Lärchenweg / Finsterbodenweg / Am Ausserberg / Lamperstalweg	76
Leimgrubenweg / Chrischonaweg / Auf dem Rücken	92
Lerchensangweg / Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg /	111
Lörracherstrasse / Wiesentalbahn / Landesgrenze BRD	32
Lörracherstrasse 153–163	179
Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain	117
Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse ...	86
Mohrhaldenstrasse / Im Wenkenberg	71
Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid / Gehrrhalde	152
Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg	117
Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli	86
Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse / Im Moos	86
Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse	127
Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendamppromenade / In den Weilmatten / In den Mühlematten	69
Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse	117

	Nr.
Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse	117
Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg ...	82a
Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm	28
Obere Weid / Gehralde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg / Untere Weid	152
Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse	117
Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse / Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite	59
Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg	82a
Rauracherstrasse / Keltenweg / Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äussere Baselstrasse / Bäumlhofstrasse / In den Neumatten	28
Rebenstrasse / Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse	141
Reservoir, altes (Areal) / Wenkenmattweg / Hellring	159
Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Christschonaweg / Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg ..	86
Riehenring / Wiese / Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) / Schwarzwaldallee / Erlenstrasse	172
Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg	82a
Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg	127
Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg / Bluttrainweg ..	126
Rössligasse / Baselstrasse / Inzlingerstrasse / Im Singeisenhof / Gartengasse	158
Rüchligweg / Hupfer-Areal	163
Rudolf Wackernagel-Strasse	166

	Nr.
Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg	117
Rudolf Wackernagel-Strasse: Nordwestliche Seite / Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse	59
Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring	117
Sandreuterweg / Untere Weid / Obere Weid / Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse	152
Sandreuterweg / Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse	153
Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg	117
Schäferstrasse / Kohlistieg / Bluttrainweg / Römerfeldstrasse ..	126
Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg	82a
Schlossgasse / Gänshaldenweg	93
Schlossgasse / Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg / Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg ...	86
Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg	117
Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring / Wiese / Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal)	172

	Nr.
Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse	117
Steingrubenweg / Auf der Bischoffhöhe	99
Steingrubenweg / Bosenhaldenweg	181
Steingrubenweg / Lerchensangweg / Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe	111
Talmattstrasse / Habermarkweg / Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg	110
Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse	127
Untere Weid / Obere Weid / Gehrhalde / Mohrhaldenstrasse / Sandreuterweg	152
Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg	117
Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain	117
Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse / Wasserstelzenweg	127
Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestiegrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten	117

	Nr.
Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse / Morystrasse	127
Weilmattweg / Wiesendammpromenade / In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg	69
Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg / Im Schlipf	82a
Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg / Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse	117
Wenkenmattweg / Hellring / altes Reservoir (Areal)	159
Wenkenstrasse / Bettingerstrasse / Mühlestiegstrasse / Hirzenstrasse / Mühlestieggrain / Martinsrain / Unterm Schellenberg / Grenzacherweg / Untere Wenkenhofstrasse / Obere Wenkenhofstrasse / Sonneggstrasse / Hackbergstrasse / Dörnliweg / Rudolf Wackernagel-Strasse / Hellring / Rütiring / Höhenstrasse / Am Hang / Im Baumgarten / Waltersgrabenweg / Im finsternen Boden / Bettingertäli / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Mohrhaldenstrasse / Wenkenhaldenweg / Schnitterweg / Sandreuterweg	117
Wenkenstrasse / Sandreuterweg / Gehrhalde / Zur Hoffnung (Areal)	153
Wiese / Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal) / Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring	172
Wiesendammpromenade / In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg	69
Wiesentalbahn / Landesgrenze BRD / Lörracherstrasse	32
Zur Hoffnung (Areal) / Wenkenstrasse / Sandreuterweg / Gehrhalde	153

7

Riehen**Gottesacker am Hörnli: Vorplatz**

GRB vom 23. Oktober 1930

Der Grosse Rat erlässt aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes für die Bebauung der den Vorplatz des Gottesackers am Hörnli begrenzenden Parzellen die folgenden speziellen Bauvorschriften:

- I. Die Baublöcke sind in ihrer allgemeinen Anlage aufgrund der vom Regierungsrat genehmigten Schemapläne in Situation, Ansichten und Schnitten 1:200, Nr. 1066 und Nr. 1067, vom 23. Mai 1930 zu gestalten. Die Höhenlage der Hauptgesimse und der Dachfirste sowie die Dachneigungen müssen den Schemaplänen entsprechen. Stehende Dachfenster oder Dachaufbauten sind an allen Fassaden verboten. Die Dachgesimse sind in Profil und Ausladung einheitlich zu gestalten und es ist ein einheitliches Material zur Dachdeckung zu verwenden.
- II. Die Gebäude müssen aus dem Erdgeschoss und zwei Stockwerken bestehen. Die Fenster- und Türöffnungen des Erdgeschosses können der Zweckbestimmung der hier liegenden Räume angepasst werden. Die Fenster der Stockwerke müssen auf gleicher Höhe liegen und im Lichten gleich hoch sein. Ihre Breitedimensionen sind frei.
- III. Über die Wahl der sichtbaren Baumaterialien und die farbige Gestaltung der Fassaden werden keine bindenden Detailvorschriften aufgestellt. Es wird nur verlangt, dass der Gesamteindruck der Gebäude ein ruhiger und einheitlicher sei. Dem zuständigen Departement sind besondere detaillierte Vorlagen über die Fassadengestaltung in bezug auf Form, Material und Farbe zu unterbreiten.¹⁾
- IV. Die Pläne zu sämtlichen, den Platz umgebenden Gebäuden sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- V. Zur Sicherung der Erhaltung des einheitlichen Platzeindruckes dürfen Veränderungen an den Fassaden bei Anlass von Renovationsarbeiten nur mit Genehmigung des zuständigen Departements vorgenommen werden.²⁾ Die jeweiligen Liegenschaftseigentümer sind deshalb verpflichtet, in solchen Fällen dem Bauinspektorat ein Baubegehren einzureichen.

¹⁾ Ziff. III: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

²⁾ Ziff. V: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

VI. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

³⁾ Ziff. VI in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

13

Basel

Dorenbachviadukt / Oberwilerstrasse / Rümelinbach / SNCF: Bahneinschnitt

GRB vom 13. Februar 1941

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

- 1.
2. Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das durch die Oberwilerstrasse, den Dorenbachviadukt, den Rümelinbach und den Bahneinschnitt der Elsass-Lothringer-Bahn¹⁾ begrenzte Gebiet die folgenden besonderen Bauvorschriften aufgestellt:
 - a) Das Gebiet ist mit je einer zusammenhängenden Häuserzeile längs der Oberwiler- und der Schönmattstrasse zu überbauen. Die beiden Zeilen müssen übereinstimmende Flachdächer mit einer Firsthöhe von ca. 30 cm über dem Dachvorsprung und gleicher Neigung nach beiden Seiten und mit Abwalmung an den Zeilenenden erhalten. Die Dachvorsprünge jeder Zeile müssen die gleiche Ausladung erhalten und ohne Unterbrechung durchgeführt werden.
 - b) Die Häuser in der Zone 5a dürfen sechs Vollgeschosse erhalten, jedoch dürfen im Erdgeschoss nur 40% der Grundfläche zu Wohnräumen benützt werden; in dieses Mass wird die Fläche von Ladenlokalen in einem Eckgebäude nicht eingerechnet. Eine selbständige Wohnung für den Abwart darf nur im Erdgeschoss eines der Häuser eingerichtet werden.
 - c) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

¹⁾ Jetzt: SNCF.

²⁾ Ziff. 2 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

14**Basel****Missionsstrasse / Schönbeinstrasse / Mittlere Strasse**

GRB vom 10. Juni 1943

- 1.
2. Der Grosse Rat beschliesst ferner aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften:

¹ In dem Gebiet, das gemäss Plan Nr. 4484 den Zonen 4 und 3 neu zugewiesen wird, dürfen die Wand- und Firsthöhen die im Plan Nr. 4484 eingetragenen Koten nicht überschreiten (diese beschränken die Wandhöhe auf 13,10 m an der Missionsstrasse, auf 10,70–12,50 m an der Schönbeinstrasse und auf 12,50–13,50 m an der Mittleren Strasse; die Firsthöhe auf 17,60 m an der Missionsstrasse, auf 15,20–17 m an der Schönbeinstrasse und auf 17–18 m an der Mittleren Strasse).

²

³ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

⁴ Der Regierungsrat wird ermächtigt, als Ausnahme von diesen Vorschriften in Anwendung von § 154a des Hochbautengesetzes²⁾ für ein von der Baukommission und der Stadtbildkommission genehmigtes Neubauprojekt des Pflegeheims der Adullam-Stiftung auf der Liegenschaft Mittlere Strasse 15 die Erstellung eines fünften Vollgeschosses zu bewilligen.³⁾

- 3.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

¹⁾ Ziff. 2 Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

²⁾ § 154a des Hochbautengesetzes in der Fassung des G vom 10. 5. 1962.

³⁾ Ziff. 2 Abs. 4 eingefügt durch GRB vom 15. 12. 1955.

17

Basel

Gundeldingerrain

GRB vom 1. März 1945

¹

² Der Grosse Rat setzt ferner gemäss § 8 des Hochbautengesetzes für das durch den Bebauungsplan Nr. 4336 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung 1:1000 vom 12. Dezember 1942 erschlossene Gebiet die folgenden speziellen Bauvorschriften fest:

1. Zur Erreichung einer einheitlichen Überbauung des südlich des Gundeldingerrains und der alten Hauensteinstrasse gelegenen Areals soll
 - a) die Bebauung den Nord-Süd gerichteten Strassen folgen;
 - b) die Dachneigung überall grösser als 25° sein, jedoch 35° nicht überschreiten;
 - c) zwischen den Punkten A, B, C kein Bauteil irgendwelcher Art die Höhenkote 350 m ü/Meer überschreiten.
2. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

18

Basel

**Gebiet beidseits der Gellertstrasse¹⁾ / Zürcherstrasse /
Lehenmattstrasse / St. Alban-Teich / Sevogelstrasse / Hardstrasse /
St. Alban-Ring**

GRB vom 16. März 1945

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes, setzt für das Gebiet beidseits der Gellertstrasse,

1. auf der Nordseite durch die Zürcherstrasse, Lehenmattstrasse, St. Alban-Teich und Baldeggerstrasse,
2. auf der Südseite durch die Sevogelstrasse, Hardstrasse und St. Alban-Ring mit Inbegriff seiner östlichen Front begrenzt, folgende speziellen Bauvorschriften fest:

² In Beziehung auf die Höhe der Gebäude, ihre Ausnützung zu Wohnzwecken und ihre Konstruktion gelten mit nachfolgenden Ausnahmen die Bestimmungen von Zone 3, in allen anderen Beziehungen dagegen die Bestimmungen von Zone 2a mit grüner Schraffur.

³ Die zulässige maximale Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m festgesetzt.

⁴ Auf der Nordseite der Gellertstrasse darf die überbaute Fläche nur ca. 20% der in Frage stehenden Parzellen betragen.

⁵ Sockelgeschosse sind nicht zulässig.

⁶ Dachausbauten sind nur in sehr beschränktem Umfange gestattet.

⁷ Die Genehmigung der Baubegehren in diesen Abschnitten wird dem zuständigen Departement vorbehalten.²⁾

⁸ § 26 des Anhangs zum Hochbautengesetz findet Anwendung.

⁹ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Nördlich der Gellertstrasse: siehe auch GRB Nr. 60 vom 10. 11. 1955; südlich der Gellertstrasse: GRB Nr. 83 vom 17. 1. 1963.

²⁾ Abs. 7 in der Fassung von § 53 Ziff. 34 C des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

³⁾ Abs. 9 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

24

Basel

Bäumlihofstrasse

GRB vom 4. Juli 1946

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst bezüglich der Parzellen 1543⁶¹⁾ und 785⁶ in Sektion VIII, dass die Firsthöhe 13,5 m nicht überschreiten darf.

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Durch Neuparzellierung entstanden aus der Parzelle 1543⁶ die Parzellen 1948, 1949, 1958, 1959, 1960, 1961, 1967 und 1968.

²⁾ Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

25

**Basel
Wolfareal**

GRB vom 11. Juli 1946

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes was folgt:

- 1.
- 2.
3. Für das der Zone 7 zugeteilte Gebiet werden ausserdem gemäss § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:

a)¹⁾

b) In dem der Zone 7 zugeteilten Areal darf die Wandhöhe höchstens 20 m betragen. Das zuständige Departement wird jedoch ermächtigt, nach Anhörung der Stadtbildkommission Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und die Ausnahme für den Industriebetrieb von wesentlicher Bedeutung ist.²⁾

c) Auf dem ganzen Gebiet sind alle baulichen und technischen Einrichtungen nach dem modernsten Stand der Technik und Wissenschaft so anzulegen und zu unterhalten oder abzuändern, dass sowohl eine andauernde als auch eine öfters sich wiederholende Belästigung der Nachbarn und der auf der Allmend verkehrenden Personen durch Rauch, Russ, Ausdünstung oder andere Übelstände vermieden wird.

²⁾ Insbesondere sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Sportplätze auf dem Stadion St. Jakob, das Gundeldingerquartier und die historischen Bauten von St. Jakob nicht beeinträchtigt werden.

³⁾ Einrichtungen, die in den Abs. 1 und 2 dieses Abschnittes angeführten Anforderungen nicht genügen, können durch den Regierungsrat im Betrieb eingestellt werden.

¹⁾ Ziff. 3 lit. a dahingefallen infolge Zonenänderung anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 17. 12. 1987).

²⁾ Ziff. 3 lit. b: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

4. Auf dem ganzen Gebiet dürfen die zu errichtenden Bauten das Bild und die Umgebung der Bauwerke von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung (Siechenhäuser und Kirche von St. Jakob), die im Denkmalverzeichnis eingetragen sind, nicht beeinträchtigen.
- 5.³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

³⁾ Ziff. 5 dahingefallen durch die Revision der §§ 3 (in der Fassung des G vom 20. 10. 1977), 3a (in der Fassung des GRB vom 17. 10 1985) und 4 (in der Fassung des GRB vom 17. 10 1985) des Anhangs zum Hochbautengesetz.

26

Basel**Claraplatz / Claragraben / Klingentalstrasse / Untere Rebgrasse / Rappoltshof: Vorgartenareal**

GRB vom 3. Oktober 1946

- 1.
2. Der Grosse Rat erlässt ferner aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes sowie § 27 des Anhangs zum Hochbautengesetz folgende ergänzende und spezielle Bauvorschriften:
 - a) Der Bau entlang des Claraplatzes ist als Bau mit repräsentativem Charakter nach einheitlichem Plan zu erstellen. Die Wandhöhe des in der Bauzone 6 liegenden Eckbaues darf das gesetzliche Mass bis maximal zur Kote 278,3 überschreiten. Der Bau ist mit Arkaden an der gegen den Claraplatz gerichteten Front und mit einem Flachdach auszubilden. Über dem Dachgeschoss sind keinerlei Aufbauten, ausser Kaminen und ähnlichen Einrichtungen (§ 153 HBG), zulässig. Die Fassadenpläne unterliegen der Genehmigung des zuständigen Departements.¹⁾
 - b) Für das im Plan Nr. 5304 mit B bezeichnete Gebiet hat der Regierungsrat von Fall zu Fall spezielle Bau- und Zonenvorschriften festzusetzen.
 - c) Auf dem im Plan Nr. 5304 mit C bezeichneten Vorgartenareal entlang des Rappoltshofes sind in Abweichung von § 39 des Hochbautengesetzes Anbauten zu gewerblichen Zwecken, deren Firsthöhe maximal 4,5 m beträgt, zulässig.
 - d) Auf der im Plan 5304 mit D bezeichneten Fläche sind Bauzeilen parallel zum Claragraben zu orientieren. Eine die Zonenvorschriften übersteigende Bebauung kann ausnahmsweise aufgrund der §§ 154 und 154a des Hochbautengesetzes bewilligt werden.²⁾
 - e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 3 lit. a dahingefallen infolge Zonenänderung anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 17. 12. 1987).

²⁾ Ziff. 3 lit. b: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

³⁾ Ziff. 5 dahingefallen durch die Revision der §§ 3 (in der Fassung des G vom 20. 10. 1977), 3a (in der Fassung des GRB vom 17. 10 1985) und 4 (in der Fassung des GRB vom 17. 10 1985) des Anhangs zum Hochbautengesetz.

28

Riehen**Im Hirshalm / Niederholzstrasse / Äusserer Baselstrasse /
Bäumlihofstrasse / In den Neumatten / Rauracherstrasse / Keltenweg**GRB vom 24. April 1947¹⁾

- 1.
- 2.
3. Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5551 vom 27. März 1947 grau angelegte Baugebiet zwischen Niederholzstrasse, Äusserer Baselstrasse und der Strasse Im Hirshalm die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:
 - a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
 - b) Sämtliche Bauten müssen in Zeilen entlang der Bäumlihofstrasse, den Strassen In den Neumatten und Im Hirshalm sowie entlang der Wettingerstrasse²⁾ (ganze Südwestseite und im Abschnitt Äusserer Baselstrasse–In den Neumatten³⁾ auch nordöstliche Strassen-seite) erstellt werden.
 - c) Gebäude und Gebäudegruppen sind in diesem Gebiet auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt. Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichen Plänen auszuführen.
 - d) In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen und nicht mehr als 20% der Gartenfläche beanspruchen. Für Anbauten gelten dieselben Beschränkungen.
 - e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.⁴⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird, weil dringlicher Natur, dem Referendum entzogen.

¹⁾ Siehe auch GRB Nr. 54 vom 11. 11. 1954.

²⁾ Heute: Rauracherstrasse.

³⁾ Heute: Bäumlihofstrasse.

⁴⁾ Ziff. 3 lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

31**Basel****Elisabethenstrasse / Klosterberg**GRB vom 11. Juli 1947¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Die im Plan Nr. 5567 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung gelb schraffierte Fläche zwischen den Randbauten am Klosterberg und der Stützmauer darf nur bis zur Kotenhöhe 272 m überbaut werden. Werden die Randbauten durch Neubauten ersetzt, so gilt diese Baubeschränkung ab einer Tiefe von 16 m hinter der Strassenlinie des Klosterbergs.
2. Die im Plan Nr. 5567 grün schraffierte Fläche darf nicht überbaut werden.
3. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾
4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, im Falle eines konkreten Baubehrens auf der Restparzelle 133 in Sektion IV die notwendigen Bauvorschriften mit Rücksicht auf die Belichtungsverhältnisse der beiden Nachbarliegenschaften aufzustellen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Siehe auch GRB Nr. 44 vom 23. 3. 1950.

²⁾ Ziff. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990); dadurch wurde die bisherige Ziff. 3 zu Ziff. 4.

32

Riehen

Wiesentalbahn / Landesgrenze: BRD / Lörracherstrasse

GRB vom 2. Oktober 1947¹⁾

- 1.
- 2.
3. Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes werden für das im Plan des Amtes für Kantons- und Stadtplanung Nr. 5608 vom 23. Juni 1947 grau angelegte Gebiet zwischen der Wiesentalbahn, der Landesgrenze, der Lörracherstrasse und der neuen Verbindungsstrasse zum Stettenfeld die folgenden speziellen Bauvorschriften aufgestellt:
 - a) Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 10 m beschränkt.
 - b) Sockelgeschosse sind nicht zulässig.
 - c) Dachausbauten sind nur in sehr beschränktem Umfange gestattet.
 - d) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Reduktion des Geltungsbereiches durch Ziff. 2 des GRB vom 16. 5. 1968 (CG Bd. 48, 1966–1968, S. 918).

²⁾ Ziff. 3 lit. d in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

33**Basel****St. Alban-Vorstadt / St. Alban-Graben / Dufourstrasse**

GRB vom 20. November 1947

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

- 1.
- 2.
- 3.
4. Der Grosse Rat erlässt ferner aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften:
 - a) Die im Plan 5686 mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h bezeichneten Flächen dürfen nur eingeschossig überbaut werden.
 - b) Die Seitenwände des Hauptgebäudes auf Parzelle 1360 sind als Fassaden auszubilden.
 - c) Die Traufhöhe eines Neubaus auf Parzelle 1219 darf diejenige des Nachbargebäudes Dufourstrasse 25 nicht übersteigen, und es ist die nördliche Giebelseite als Fassade auszubilden.
 - d) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 4 lit. d in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

38

Basel

St. Alban-Anlage (Südseite) / Hardstrasse / Sevogelstrasse

RRB vom 13. August 1948

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, nach Anhörung der beteiligten Eigentümer und der Staatlichen Heimatschutzkommission, beschliesst mit Rücksicht auf die schöne Grünanlage beim St. Alban-Tor (St. Alban-Anlage), die einen charakteristischen und eindrucksvollen Stadtzugang darstellt, was folgt:

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Hochbautengesetzes und § 27 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939 werden für Neubauten auf der Südseite der St. Alban-Anlage, zwischen der Hardstrasse und der Sevogelstrasse, nachfolgende ergänzende Vorschriften aufgestellt:

1. Die Dachneigungen haben sich zwischen 25 und 35° zu halten. Sie sind in jedem Block einheitlich auszuführen.
2. Soweit Bauten und Einrichtungen gemäss den allgemeinen Vorschriften des HBG in den Vorgärten zulässig sind, gelten dafür ausser den Bestimmungen in den Ziff. 4–6 dieses Beschlusses folgende Vorschriften:
 - a) Tanksäulen dürfen nur in beschränktem Umfange bewilligt werden.
 - b) Bauten mit geschlossenen Wänden sowie geschlossene Einfriedigungs- und Grenzmauern sind unzulässig.
 - c) Von der Vorgartenfläche jeder einzelnen Parzelle müssen, je nach der Grösse des Vorgartens, mindestens die Hälfte bis zwei Drittel als Grünanlage bestehen bleiben und unterhalten werden.
3. Die Fassadenpläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
4. Materialien, Putzstruktur und Farbgebung unterliegen der Genehmigung der Stadtbildkommission.
5. Aufschriften und Reklameeinrichtungen sind nur in sehr beschränktem Umfange zulässig. Sie unterliegen der Genehmigung der Stadtbildkommission.
 - ² Auf den Dächern von allfälligen Bauten im Vorgartenareal dürfen keinerlei Reklameeinrichtungen und Aufschriften angebracht werden.
6. Soweit in den Ziff. 3–5 eine Genehmigung vorbehalten ist, darf diese nur erteilt werden, wenn die traditionelle Wirkung der Grünanlage und der einheitlichen breiten Vorgärten gewährleistet bleibt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

41

Basel

Korrektionsplan Grossbasel: Ermächtigung des Regierungsrates

GRB vom 22. September 1949¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. Bei Neubauten auf den Parzellen 724², 911³, 369³, 370⁴, 364¹, 1214², 1217³, 1216³ in Sektion III des Grundbuchs der Stadt Basel ist eine öffentliche Fussgängerpassage vorzusehen, für deren Lage, Dimensionen und Gestaltung der Regierungsrat ermächtigt ist, die erforderlichen Detailvorschriften aufzustellen.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für die Festsetzung einer Bauhöhenbeschränkung zur Sicherung der Aussicht vom Leonhardskirchplatz gegen den Münsterhügel die erforderlichen Detailvorschriften zu erlassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ In der Fassung des GRB vom 22. 10. 1987.

44

Basel**Steinentorstrasse / Wallstrasse / Bollwerk-Promenade**GRB vom 23. März 1950¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Die im Plan Nr. 5760 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung mit B, C, D und F bezeichneten gelben Flächen dürfen nur beschränkt überbaut werden, und zwar die mit B bezeichnete Fläche nur bis zur Kote 276 m ü. M., die mit C bezeichnete nur bis zur Kote 275 m ü. M., die mit D bezeichnete nur bis zur Kote 273,50 m ü. M., je inklusive Dächer. Auf der mit F bezeichneten Fläche darf die Firsthöhe von Bauten das Mass von 6 m nicht überschreiten.
2. Die im Plan Nr. 5760 mit E bezeichnete grüne Fläche darf nicht überbaut werden.
- 3.²⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Im Abschnitt zwischen Steinentorstrasse–Wallstrasse–Bollwerkgasse³⁾ können solche Bewilligungen namentlich zur Herstellung einer fahrbaren Verbindung der Neubauten mit der Wallstrasse erteilt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Siehe auch GRB Nr. 31 vom 11. 7. 1947.

²⁾ Ziff. 3 eingefügt durch die GRB vom 28. 1. 1955 und vom 11. 1. 1962. Satz 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

³⁾ Heute: Bollwerk-Promenade.

47

Basel**Steinenvorstadt / Steinenbachgässlein: Ostseite**

GRB vom 29. Juni 1950

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes beschliesst, dass die Wandhöhe der Fassaden der Bauten auf der Ostseite des Steinenbachgässleins das Mass des Baulinienabstandes um höchstens 4 m überschreiten darf.

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

49**Basel****St. Alban-Tal / St. Alban-Rheinweg / Mühlegraben / Weidengasse**

GRB vom 8. Mai 1952

- 1.
- 2.
3. Gemäss § 8 des Hochbautengesetzes wird für das Gebiet zwischen dem St. Alban-Rheinweg, dem Mühlegraben und der Weidengasse folgende spezielle Bauvorschrift aufgestellt:
 - ² Die zulässige Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände wird auf 12,5 m beschränkt.
 - ³ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 3 Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

52

Basel**Missionsstrasse: Südwestliche Seite / Socinstrasse /
Hegenheimerstrasse**

GRB vom 30. April 1954

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst bezüglich der Randbebauung auf der südwestlichen Seite der Missionsstrasse, zwischen der Socinstrasse und der Hegenheimerstrasse, dass die Höhe der gegen die Allmend und gegen die Nachbargrenze gerichteten Gebäudewände 16,00 m nicht überschreiten darf.

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

53

Basel**Milchsuppenfeld, vorderes / Luzernerring / Lachenstrasse /
Flughafenstrasse / Friedmattweglein**

GRB vom 21. Oktober 1954

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, genehmigt den Bebauungsplan Nr. 7024 vom 15. Juli 1954 für das Gebiet des vordern Milchsuppenfeldes.

² Er erlässt ferner, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden speziellen Bauvorschriften:

1. Für die Bebauung des Gebietes zwischen Luzernerring–Lachenstrasse–Flugplatzstrasse¹⁾–Bei der Milchsuppe–Promenade²⁾ zum Luzernerring ist der Plan Nr. 7024 vom 15. Juli 1954 verbindlich. Es dürfen nur die in diesem Plan eingezeichneten Bauten erstellt werden.
2. Die zulässige Wandhöhe wird in Zone 5a auf höchstens 14 m, in der Zone 3 auf höchstens 10 m beschränkt.
3. Die erdgeschossigen Zwischenbauten dürfen höchstens eine Wandhöhe von 4 m und eine Gesamthöhe von 5 m aufweisen.
4. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Heute: Flughafenstrasse.

²⁾ Heute: Friedmattweglein.

³⁾ Abs. 2 Ziff. 4 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

54

Riehen**Im Hirshalm¹⁾ / Gebiet westlich der Gotenstrasse²⁾****Basel****Allmendstrasse / Grenzacherstrasse / Landauerstrasse**

GRB vom 11. November 1954

1

²⁾ Der Grosse Rat erlässt ferner, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden besonderen Bauvorschriften:

1. Für das von der Bauzone 2 in die Bauzone 3 versetzte Gebiet Im Hirshalm¹⁾ gelten gemäss Plan Nr. 6875 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. September 1953 die folgenden Beschränkungen:²⁾

a) Westlich der Gotenstrasse sind die Baublöcke senkrecht zu dieser Strasse zu stellen, wobei die Blocklänge höchstens 46 m betragen darf.

b) Im übrigen Gebiet sind die Gebäude und Gebäudegruppen auf die Länge von drei Doppelwohnhäusern beschränkt.

c) Jede Gebäudegruppe ist nach einheitlichem Plan auszuführen.

d) Sockelgeschosse sind nicht zulässig.

e) Dachaufbauten sind nur in beschränktem Umfange gestattet.

f) Von der Gartenfläche dürfen nicht mehr als 20% überbaut werden. In den Gärten dürfen nur Bauten errichtet werden, die nicht mehr als 4 m Wandhöhe und 5 m Gesamthöhe aufweisen. Für Anbauten gelten die gleichen Beschränkungen.

g) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

2. In dem der Zone 2a zugewiesenen Gebiet zwischen Allmendstrasse, Grenzacherstrasse und Landauerstrasse kann das zuständige Departement aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosshöhe bewilligen, sofern dadurch die Ausnutzungsziffer, die sich bei einer üblichen zonenmässigen Überbauung ergeben würde, nicht überschritten wird.⁴⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Siehe auch GRB Nr. 28 vom 24. 4. 1947.

²⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

³⁾ Abs. 2 Ziff. 1 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

⁴⁾ Abs. 2 Ziff. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

56

Riehen**Bettingerstrasse: nördliche Seite / Buchhalde /
Gemeindegrenze Riehen–Bettingen**

GRB vom 28. April 1955

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden besonderen Bauvorschriften für die nördliche Seite der Bettingerstrasse zwischen der Buchhalde und der Gemeindegrenze Riehen/Bettingen:

- a) Für die nachstehenden speziellen Bauvorschriften ist Plan Nr. 7207 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Februar 1955 massgebend.
- b) In der blau schraffierten Fläche dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 10 m betragen darf, wobei als Ausgangspunkt für die Messung das natürliche Terrain an der Südfassade der Bauten gilt.
 - ² Die Firste müssen zur Bettingerstrasse parallel verlaufen. Flachdächer sind für die Hauptgebäude nicht gestattet.
 - ³ Gebäudegruppen sind auf Doppelhäuser zu beschränken.
- c) Zwischen den Punkten A und B müssen sämtliche Bauten mit Ausnahme erdgeschossiger Vorbauten 20 m bis 30 m hinter der Baulinie errichtet werden.
- d) Einfriedigungen und Grünhecken dürfen längs der Bettingerstrasse die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Aussicht in die Rheinebene und die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt werden.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

57

Basel**Gellertfeld / Karl Jaspers-Allee / Eisenbahnlinie (Liestalerstrasse) / Gellertstrasse / St. Alban-Ring**

GRB vom 26. Mai 1955

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, stimmt dem Überbauungsvorschlag der Christoph Merian-Stiftung für das Gellertfeld gemäss Situationsplan 1:500 vom Februar/April 1955 grundsätzlich zu, hebt den Grossratsbeschluss vom 23. März 1950 betreffend den Erlass spezieller Bauvorschriften für das Land der Christoph Merian-Stiftung zwischen der Gellertstrasse und der Hardstrasse¹⁾ auf und ermächtigt das zuständige Departement, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, im Gellertfeld zwischen der Hardstrasse¹⁾, der Liestalerstrasse²⁾, der Gellertstrasse und dem St. Alban-Ring aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl zu bewilligen, sofern dadurch die auf die Gesamtüberbauung bezogene Ausnutzungsziffer Bruttonutzfläche aller Geschosse

Bauland und Strassenanteil 6 m

nicht grösser ist als diejenige einer zonenmässigen Überbauung.³⁾

² Unter diesen Voraussetzungen können auch Abweichungen vom Überbauungsvorschlag der Grundeigentümerin bewilligt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Heute: Karl Jaspers-Allee.

²⁾ Heute: Eisenbahnlinie.

³⁾ Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

59

Riehen**Rudolf Wackernagel-Strasse: nordwestliche Seite /
Oberer Kreuzenweg / Hackbergstrasse**GRB vom 10. November 1955¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes die folgenden speziellen Bauvorschriften für das Gebiet längs der nordwestlichen Seite der Rudolf Wackernagel-Strasse, zwischen dem Oberen Kreuzenweg und der Hackbergstrasse in Riehen:

1. Für die nachstehenden speziellen Bauvorschriften ist Plan Nr. 7190 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Januar 1955 massgebend.
2. In der blau schraffierten Fläche dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser mindestens 1 m hinter der Baulinie erstellt werden. Zwischen den Punkten A und B sind die Bauten längs der Strasse zu errichten.
3. Zwischen den Punkten A und B müssen Gebäudewände, die gegen die nachbarliche Grenze gerichtet sind, einen Grenzabstand von mindestens 5 m einhalten. Dieser Abstand kann bis auf 1 m verkleinert werden, sofern durch eine Dienstbarkeit auf dem Nachbargrundstück gewährleistet ist, dass eine dort erstellte Wand einen Abstand von 10 m gegenüber der Wand auf der berechtigten Parzelle einhält.
4. In den gelb umrandeten Flächen dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6,0 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 8,5 m betragen darf; als Ausgangspunkt der Messung gilt das natürliche Terrain an der bergseitigen Fassade der Bauten.
² Dachausbauten sind bei zweigeschossigen Gebäuden in der gelb bezeichneten Fläche nicht zulässig.
5. Einfriedigungen und Grünhecken dürfen längs der Rudolf Wackernagel-Strasse die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
6. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung und die Aussicht auf den Tüllingerhügel nicht beeinträchtigt werden.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Gebietsreduktion gemäss Plan Nr. 800.01 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 166 vom 29. 4. 2003).

²⁾ Ziff. 6 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

60**Basel****Gellert: Ergänzung**

GRB vom 10. November 1955

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst folgende Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945¹⁾:

¹ Das zuständige Departement wird ermächtigt, nördlich der Gellertstrasse auf den Parzellen 494⁷, 570, 629², 630¹ und teilweise 666¹⁰ im Sinne des Überbauungsplanes Nr. 7276 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. Juli 1955 aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl zu bewilligen, sofern dadurch die auf die Gesamtüberbauung bezogene Ausnützungsziffer

Bruttonutzfläche aller Geschosse

Bauland und Strassenanteil 6 m
die Zahl 0,6 nicht übersteigt.²⁾

² Unter diesen Voraussetzungen können auch Abweichungen vom Überbauungsvorschlag gemäss Plan Nr. 7276 bewilligt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ GRB Nr. 18.

²⁾ Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

61

Basel

Laupenring / Hofstetterstrasse / Holeestrasse

GRB vom 8. März 1956

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt folgende speziellen Bauvorschriften für das Gebiet zwischen Laupenring–Hofstetterstrasse und Holeestrasse:

¹ Das zuständige Departement wird ermächtigt, auf der Parzelle 2561 im Sinne des Überbauungsplanes Nr. 7371 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 7. Februar 1956 aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschoszahl zu bewilligen, sofern die auf die Bebauung dieser Parzelle bezogene Ausnützungsziffer

Bruttonutzfläche aller Geschosse

Bauland und Strassenanteil 6 m
die Zahl 0,91 nicht übersteigt.¹⁾

² Unter diesen Voraussetzungen können auch Abweichungen vom Überbauungsvorschlag gemäss Plan Nr. 7371 bewilligt werden.

³ Die durch das Höherbauen gewonnenen Freiflächen sind durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel vor jeglicher zusätzlicher Bebauung sicherzustellen; auf diese Dienstbarkeiten kann nur durch einen dem Referendum unterstehenden Grossratsbeschluss verzichtet werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

62

Basel

Gartenstrasse / Lange Gasse

GRB vom 8. März 1956

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, ermächtigt das zuständige Departement, im Sinne des Überbauungsplanes Nr. 7432 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung an der Gartenstrasse¹⁾ und der Langen Gasse aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschoszahl zu bewilligen, sofern die auf die Gesamtüberbauung bezogene Ausnützungsziffer

Bruttonutzfläche aller Geschosse

Bauland und Strassenanteil 6 m

die Zahl 1,14 nicht übersteigt.²⁾ Unter diesen Voraussetzungen können auch Abweichungen vom Überbauungsplan Nr. 7432 bewilligt werden.

² Die durch das Höherbauen gewonnenen Freiflächen sind durch Eintragung von Dienstbarkeiten zugunsten der Einwohnergemeinde der Stadt Basel vor jeder zusätzlichen Überbauung sicherzustellen; auf diese Dienstbarkeiten kann nur durch einen dem Referendum unterstehenden Grossratsbeschluss verzichtet werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Betr. die Überbauung an der Gartenstrasse (Parzellen V/877² und 1142²) aufgehoben durch Ziff. 4 des GRB Nr. 104 vom 13. 6. 1968 (CG Bd. 48, 1966–1968, S. 923).

²⁾ Abs. 1: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

63

Basel

Kirschgartenstrasse / Henric Petri-Strasse

GRB vom 6. Juli 1956

¹

² Der Grosse Rat beschliesst ferner in Aufhebung der speziellen Bauvorschriften gemäss Grossratsbeschluss vom 17. März 1949 aufgrund von § 8 des Hochbautengesetzes folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Die im Plan Nr. 5737 in der Fassung vom 8. Mai 1956 grün angelegte Fläche darf nicht überbaut werden.
2. Auf der parallel zur Kirschgartenstrasse verlaufenden Grenze zwischen den Parzellen 736³ und 2730² darf keine Einfriedigung erstellt werden. Auf dem Areal der heutigen Parzelle 736³ dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Departements die Terrainverhältnisse geändert und Bäume gefällt werden.¹⁾
3. Die gelb angelegte Fläche darf nur eingeschossig mit einer maximalen Wandhöhe auf Kote 275,8 und einer maximalen Firsthöhe auf Kote 278,2 überbaut werden.
4. Wird auf Parzelle 2178² entlang der Henric Petri-Strasse ein fünfgeschossiger Bau erstellt, so ist das fünfte Geschoss an der Hinterfassade um mindestens 2,5 m zurückzustaffeln.
5. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 2 Ziff. 2: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

²⁾ Abs. 2 Ziff. 5 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

64**Basel****Schwarzwaldallee (westliche Seite) / Rosentalstrasse / Maulbeerstrasse**

RRB vom 31. Juli 1956

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, nach Anhörung der beteiligten Eigentümer und der Staatlichen Heimatschutzkommission, beschliesst im Interesse einer einheitlichen und repräsentativen baulichen Gestaltung des Platzes vor dem Badischen Bahnhof was folgt:

Gestützt auf § 4 Abs. 2 des Hochbautengesetzes und § 27 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939 werden für Neubauten auf der westlichen Seite der Schwarzwaldallee zwischen der Rosentalstrasse und der Maulbeerstrasse folgende ergänzende Vorschriften aufgestellt:

1. Für die Festsetzung der Fassadenlinien sowie für die Ausgestaltung der Dächer ist das Baumassenschema gemäss Plan Nr. 7302 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung im Massstab 1:200 massgebend.
2. Die Fassadenpläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
3. Die Materialien und die Farbgebung sowie Aufschriften und Reklameeinrichtungen unterliegen der Genehmigung der Staatlichen Stadtbildkommission.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er tritt sofort in Wirksamkeit.

65

Basel

**Johanniterbrücke / St. Johannis-Vorstadt / Rheinschanze /
St. Johannis-Rheinweg**

GRB vom 18. Oktober 1956

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes und gemäss Plan Nr. 7437 i. M. 1:500 und Plänen Nr. 7333, 7334 und 7335 i. M. 1:200 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung, für das Gebiet zwischen der Johanniterbrücke, der St. Johannis-Vorstadt, der Rheinschanze und dem St. Johannis-Rheinweg folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Für die Neubauten zwischen der Johanniterbrücke und den Gebäuden St. Johannis-Vorstadt 82/92 gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Blocktiefe darf von der Baulinie der St. Johannis-Vorstadt gemessen 18 m nicht überschreiten; für den Kopfbau St. Johannis-Vorstadt/Johanniterbrücke gilt diese Beschränkung nicht.
 - b) Ausserhalb der Blocktiefe von 18 m dürfen bis zur Baulinie des St. Johannis-Rheinweges Anbauten von zwei bis drei Geschossen errichtet werden, deren Höhe das Niveau der St. Johannis-Vorstadt nicht übersteigen darf. Sofern es zur Erzielung einer guten architektonischen Wirkung erforderlich ist, kann der Regierungsrat eine grössere Höhe bewilligen.
 - c) Die Wandhöhe darf auf der Seite der St. Johannis-Vorstadt 15 m nicht übersteigen.
 - d) Die Dachneigung muss 30° bis 35° betragen. Dachausbauten sind nur in beschränktem Ausmass zulässig.
 - e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von Ziff. 1 lit. a, c und d dieser Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾
- 2.²⁾ Für das der Zone 5 zugeteilte Gebiet zwischen der St. Johannis-Vorstadt und dem St. Johannis-Rheinweg von der Liegenschaft St. Johannis-Vorstadt 82 bis zur Rheinschanze gelten nachfolgende spezielle Bauvorschriften:
 - a) Die in den Plänen Nr. 11 124, 11 125, 11 126 und 11 127 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Dezember 1982 dargestellten Profile dürfen nicht überschritten werden; diese Profile treten an die Stelle der Zonenprofile.
 - b) Die sich aus den Profilen ergebenden Volumen über Kote 257,50 m dürfen für Neubauten auf den Parzellen I 649, 650, 651, 742 und dem der Zone 5 zugewiesenen Teil der Parzelle 2038 zu höchstens 80% ausgenützt werden.

¹⁾ Ziff. 1 lit. e in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

²⁾ Ziff. 2 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 1986.

- c) Die im Plan Nr. 11 124 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Dezember 1982 schraffierten Flächen dürfen nicht überbaut werden und sind zu mindestens zwei Dritteln als Grünfläche oder als Garten zu gestalten.
- d) Am St. Johannis-Rheinweg ist ein Hanggeschoss zulässig; die bestehende Vorgärten dürfen jedoch nicht abgegraben werden.
- e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Ausnahmen von Ziff. 2 lit. b–d dieser speziellen Bauvorschriften zu gewähren, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

66

Bettingen

Wyhlenweg / Fünfeichenweg / Lenzenweg / südlich der Baiergasse

GRB vom 17. Januar 1957

Aufgehoben durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009.

66a**Bettingen****Lenzenweg / Buchweg / Buchholzweg / Rainweg / Biräckerweg**

V vom 12. August 1958

Aufgehoben durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009.

68

Basel

Zürcherstrasse (Sägeberg) / Weidengasse / St. Alban-Teich

GRB vom 9. Januar 1958

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, genehmigt den Überbauungsplan Nr. 7638 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 13. Juni 1957 für das Gebiet zwischen der Zürcherstrasse (Sägeberg) und der Weidengasse und erlässt die folgenden speziellen Bauvorschriften:

² Für eine Neuüberbauung sind die Vorschriften der Bauzone 4 massgebend mit folgenden Abweichungen:

1. Gemäss dem Überbauungsplan Nr. 7638 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 13. Juni 1957 dürfen nur zur Zürcherstrasse quergestellte Baublöcke mit Walmdächern von maximal 29° Neigung errichtet werden.
2. Zwischen den Baublöcken ist ein Abstand von mindestens 18 m einzuhalten, wobei der Abstand von der nachbarlichen Grenze mindestens 6 m zu betragen hat.
3. Die maximale Blockbreite beträgt 13 m. Die Freiflächen zwischen den Baublöcken sind als Grünflächen auszugestalten und dürfen nicht überbaut werden, jedoch sind im Hang gegen den St. Alban-Teich eingeschossige Anbauten zulässig, sofern der Baumbestand und das Uferbild des St. Alban-Teichs dadurch nicht beeinträchtigt werden.
4. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 2 Ziff. 4 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 20. 8. 1990).

69

Riehen**In den Weilmatten / In den Mühlematten / Mühlemattweg / Weilmattweg / Wiesendammpromenade**

RRB vom 4. Februar 1958

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939, erlässt für das in der Grünzone gelegene Gebiet «In den Weilmatten» und «In den Mühlematten», Riehen, die folgenden speziellen Bauvorschriften:

- I. Das im Plan Nr. 7586 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. April 1957 als Fläche I bezeichnete Gebiet wird im Interesse der Schutzzone des Wasserwerks jeglicher Bebauung entzogen; Einfriedigungen sind nur in Form von Drahtzäunen und durchsichtigen Hecken zulässig.
- II. Auf dem im Plan Nr. 7586 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. April 1957 als Fläche II bezeichneten Gebiet dürfen unter folgenden Voraussetzungen erdgeschossige Bauten errichtet werden:
 1. Das Ausmass der Parzelle muss mindestens 200 m² betragen. Die überbaubare Fläche beträgt 3%. Die Grundrissfläche der Baute mit Einschluss aller Anbauten, gedeckten Terrassen, überdachten Vorplätzen usw. darf jedoch das Ausmass von 25 m² nicht überschreiten.
 2. Pro Parzelle ist nur eine Baute zulässig.
 3. Der Abstand der Baute von der Landesgrenze muss mindestens 3 m betragen.
 4. Die Baute darf nicht zu dauernden Wohnzwecken verwendet werden.
 5. Einfriedigungen sind nur in Form von Drahtzäunen und durchsichtigen Hecken zulässig.
- III.¹⁾
- IV. Für Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken auf entsprechend grossen Parzellen kann der Regierungsrat Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen; die oberirdische Bruttogeschossfläche aller Bauten einer Parzelle darf jedoch 20% der Parzellenfläche nicht übersteigen.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

¹⁾ Ziff. III aufgehoben durch § 16 der Grundwasserverordnung vom 19. 6. 1984.

²⁾ Ziff. IV in der Fassung des RRB vom 14. 8. 1973.

70

Riehen**Im Bischoff / Bischoffweg / Auf der Bischoffhöhe / Hungerbachhalde / Hungerbachweg**

GRB vom 26. Juni 1958

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt für das Gebiet «Im Bischoff», Riehen, die folgenden speziellen Bauvorschriften¹⁾:

1. Für das im Plan Nr. 7680 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. April 1958 blau schraffierte Gebiet:
 - a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 500 m² betragen.
 - b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
 - c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche betragen.
 - d) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
 - e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (oben lit. a) und die prozentuale Überbauung (oben lit. c) eingehalten werden.
 - f) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾
2. Für das in Plan Nr. 7680 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. April 1958 blau gekreuzte Gebiet:
 - a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von drei Wohnhäusern beschränkt wird.
 - b) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.

¹⁾ Aufgehoben durch GRB Nr. 111 vom 29. 6. 1972, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. 3. 1972 beziehen (CG 50, 1972–1974, S. 149).

²⁾ Ziff. 1 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- c) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

³⁾ Ziff. 2 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

71¹⁾**Riehen/Bettingen****Mohrhaldenstrasse / Im Wenkenberg / Brohegasse²⁾**

GRB vom 3. Juli 1958

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt die folgenden speziellen Bauvorschriften:²⁾

1. Für das im Plan Nr. 7655 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. August 1957 blau schraffierte Gebiet:
 - a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
 - b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen.
 - c) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
 - d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn die prozentuale Überbauung (oben lit. b) eingehalten wird.
 - e) Längs der westlichen Seite (Talseite) der Brohegasse dürfen Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
 - f) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht über das Bettingertäli ins Rheintal hinunter nicht beeinträchtigt werden.³⁾
2. Für das im Plan Nr. 7655 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. August 1957 blau gestrichelt schraffierte Gebiet:
 - a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden, die gegen die Strasse erdgeschossig, gegen die Talseite maximal zweigeschossig in Erscheinung treten.
 - b) Die überbaute Fläche darf maximal 17% der Grundstückfläche betragen.
 - c) Der Erdgeschossfussboden darf nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
 - d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn die prozentuale Überbauung (oben lit. b) eingehalten wird.
 - e) Längs der westlichen Seite (Talseite) der Strasse «Im Wenkenberg» dürfen Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

¹⁾ Der Bebauungsplan Nr. 71 wurde für das Gemeindegebiet Bettingen durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009 aufgehoben.

²⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

³⁾ Ziff. 1 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- f) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht über das Bettingertäli ins Rheintal hinunter nicht beeinträchtigt werden.⁴⁾
- 3.⁵⁾ Für das im Plan Nr. 11 010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet:
- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
 - b) Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
 - ² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
 - ³ Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
 - c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
 - d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
 - e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

⁴⁾ Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

⁵⁾ Ziff. 3 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

73

Basel

Gellertstrasse / Redingstrasse / Lehenmattstrasse / Stadionstrasse

GRB vom 14. Mai 1959

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt für die Überbauung des Areals zwischen der Gellertstrasse, der Redingstrasse, der Lehenmattstrasse und der Stadionstrasse (Parzellen 716³, 717⁵, 560³ und 1487¹ in Sektion V) den Überbauungsplan Nr. 7916 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 24. April 1959 als verbindlich.

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

74**Basel****Lonza (Areal) / Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse /
Lindenhofstrasse**

GRB vom 2. Juli 1959

Aufgehoben durch Ziff. 4 des GRB Nr. 137 vom 11. 12. 1991.

75

Bettingen

Hauptstrasse / Baiergasse / Mennweg

GRB vom 3. März 1960

Aufgehoben durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009.

76

Riehen**Am Ausserberg / Lamperstalweg / Lärchenweg / Finsterbodenweg**

GRB vom 26. Oktober 1961

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

- 1.
2. Für das im Plan Nr. 8225 blau schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Das Ausmass einer Parzelle muss mindestens 1000 m² betragen. Für die Parzellen Nr. 1757 und 1758 muss das Mindestmass 600 m² betragen.
 - b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden, deren Wandhöhe nicht mehr als 6 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 10 m betragen darf; als Ausgangspunkt der Messung gilt das natürliche Terrain an der bergseitigen Fassade der Bauten; für die auf der talseitigen Baulinie gelegenen Bauten gilt als Ausgangspunkt der Messung die Strassenhöhe.
 - c) Bei zweigeschossiger Bauweise darf maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche überbaut werden.
 - d) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das unter lit. a vorgeschriebene Flächenmass und die prozentuale Überbauung gemäss lit. c eingehalten werden.
 - e) Längs dem Lamperstalweg und längs dem Lärchenweg, zwischen dem Finsterbodenweg und dem Waldeingang, dürfen talseitige Einfriedigungen und Grünhecken die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
 - f) Das zuständige Departement wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates von Riehen Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung und die Aussicht auf die Stadt und in die Rheinebene nicht beeinträchtigt werden.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

78

Basel**St. Alban-Vorstadt / Malzgasse / Lautengartenstrasse**

GRB vom 21. Dezember 1961

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt für die Überbauung der Parzellen 1448¹, 641², 1447² und 1355³ in Sektion V des Grundbuchs der Stadt Basel den Überbauungsplan Nr. 8254 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 28. Juli 1961 als verbindlich.

² Das Bauinspektorat wird ermächtigt, die für die Neubauten notwendige Anzahl von unter- und oberirdischen Parkierungsplätzen auf privatem Boden festzusetzen; die unterirdischen Garagen sind mit einer genügend tiefen Erdschicht zu überdecken und zu bepflanzen. Die im Plan Nr. 8254 grün dargestellten Freiflächen müssen erhalten und durch Dienstbarkeiten zugunsten des Kantons vor jeder späteren Überbauung gesichert werden.

³ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und die Ausnützungsziffer von 2,2 nicht überschritten wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

81

Basel

Elsässerstrasse / Mülhauserstrasse / Mülhauserweglein / Wasserstrasse

GRB vom 8. November 1962

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, die folgenden speziellen Bauvorschriften:

Für die Überbauung des Gevierts Elsässerstrasse–Mülhauserstrasse–Fussweg¹⁾–Wasserstrasse ist der Überbauungsplan Nr. 8278 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 22. Mai 1962 verbindlich, wobei folgende Vorschriften gelten:

1. Auf dem mit A bezeichneten, dunkelgelb angelegten Hinterland dürfen keine Gebäude mit mehr als drei Geschossen erstellt werden; die Wandhöhe dieser Bauten darf nicht mehr als 9,0 m und deren Firsthöhe nicht mehr als 12,5 m betragen.

² Über dem dritten Vollgeschoss dürfen keine Wohnräume eingerichtet werden.

³ Die vom Grossen Rat am 30. Januar 1959 genehmigten speziellen Bauvorschriften werden für die Südostseite der Wasserstrasse aufgehoben.²⁾

2. Auf dem mit B bezeichneten, hellgelb angelegten Hinterland dürfen nur erdgeschossige Bauten errichtet werden; die Wandhöhe darf höchstens 4,0 m, die Firsthöhe höchstens 5,5 m betragen.

3. Auf dem mit C bezeichneten, dunkelgelb angelegten Hinterland dürfen nur flachgedeckte Bauten mit höchstens zwei Geschossen erstellt werden; deren Wandhöhe darf höchstens 8,0 m betragen.

4. Auf den Liegenschaften Mülhauserstrasse 28 und 30 sind die Hauptgebäude auf der Baulinie mit sieben Geschossen und einem zurückgesetzten Dachgeschoss zu erstellen, wobei die Gebäudehöhe an die bestehende Häuserzeile Mülhauserstrasse 32–36 anzupassen ist.

5. Auf der grün angelegten Fläche dürfen mit Ausnahme eines Kindergartens keine oberirdischen Gebäude erstellt werden.

6. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Jetzt: Mülhauserweglein.

²⁾ Vgl. G vom 3. 7. 1964 (CG Bd. 47, 1963–1965, S. 267).

³⁾ Ziff. 6 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

82**Bettingen****Talweg / Im Speckler / Girenhaldenweg**

GRB vom 8. November 1962

Aufgehoben durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009.

82a**Riehen****Im Schlipf / Weilstrasse / Eglingerweg / Lampiweg / Schlipfweg / Ritterweg / Nägeliweg / Heissensteinweg / Petrisweg**

RRB vom 15. Januar 1963

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939, erlässt für das in der Grünzone gelegene Gebiet «Im Schlipf», Riehen, folgende Bauvorschriften:

§ 1.¹⁾ Geräteschuppen bis zu 4 m² überdachter Grundfläche, 2 m Wandhöhe und 2,5 m Firsthöhe sind zulässig.

²⁾ Geräteschuppen bis zu 6 m² überdachter Grundfläche, 2 m Wandhöhe und 2,5 Firsthöhe sind auf Parzellen zulässig, die eine Mindestgrundfläche von 400 m² aufweisen.

§ 2.¹⁾ Bauten, welche die unter § 1 festgelegten Masse überschreiten, dürfen nur auf Parzellen errichtet werden, die eine Grundfläche von mindestens 1000 m² aufweisen.

²⁾ Auf der gleichen Parzelle darf nur ein Gebäude erstellt werden.

§ 3. Die Bauten dürfen nur in einem Geschoss Wohnräume aufweisen. Sie dürfen nicht ständig bewohnt werden.

§ 4. Die Bauten sind mit allen Teilen von den Nachbargrenzen und von der Landesgrenze mindestens 3 m entfernt zu halten.

§ 5. Die maximale Firsthöhe wird auf 5 m festgesetzt.

²⁾ Die zulässige Wandhöhe beträgt einschliesslich des Mehrmasses für die Dachgesimsausladung 2,80 m. Dieses Mass darf nur durch die Dreiecke der Giebfassaden um 2,20 m überschritten werden.

³⁾ Die Wandhöhe ist vom natürlichen Erdboden, oder bei einer allfälligen Abgrabung, vom Fusse der bergseitigen Fassade aus zu messen.

⁴⁾ Auf der Talseite des Gebäudes dürfen keine Abgrabungen vorgenommen werden.

§ 6. Der von Wänden umschlossene Teil der Baute darf im Grundriss gemessen nicht grösser sein als 25 m².

²⁾ Der Anbau von offenen Terrassen ist nur bis zu einem Ausmass von 10 m² zulässig.

¹⁾ §§ 1 und 2 in der Fassung der V vom 25. 4. 1978.

³ Ein Keller von 25 m² Grundfläche unter dem Wohngeschoss wird zugelassen. Dieser Kellerraum darf keinen Ausbau und keine Ausstattung erhalten, wie sie für Wohnräume üblich sind. Sanitäre Einrichtungen wie Douchen, WC-Anlagen und dergleichen können im Keller erstellt werden, sofern die Liegenschaft an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann. Besteht keine solche Anschlussmöglichkeit, so dürfen lediglich Spültröge, Handwaschbecken und Trockenklosetts erstellt werden.

§ 7. Die Grundrissprojektion der Überdachungen der Baute einschliesslich der Terrassen darf 45 m² nicht überschreiten.

§ 8. Einfriedigungen und Stützmauern sollen in der Regel eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen. Sie sind so auszugestalten, dass sie dem Charakter der Grünzone nicht widersprechen.

§ 9. Heizölbehälter wie Kannen oder Kleintanks für Feuerungen mit flüssigem Brennstoff müssen im Kellerraum aufgestellt werden.

§ 10. Die Abwasser sind nach den Weisungen des Gewässerschutzamtes abzuleiten.

§ 11.²⁾ Für Bauten zu landwirtschaftlichen Zwecken kann der Regierungsrat Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen.

§ 12.³⁾ Für Bauten auf Liegenschaften, welche am 14. Januar 1937 als ständig bewohnt galten, sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken kann das Bauinspektorat nach Anhörung der Fachinstanzen und mit Zustimmung des Gemeinderates Riehen Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch der Charakter der Grünzone «Im Schlipf» nicht beeinträchtigt wird.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

²⁾ § 11 in der Fassung der V vom 14. 11. 1966.

³⁾ § 12 eingefügt durch V vom 26. 4. 1969.

83**Basel****Gellert: Ergänzung (südlich der Gellertstrasse)**

GRB vom 17. Januar 1963

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates sowie gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst folgende Ergänzung der speziellen Bauvorschriften für den Gellert vom 16. März 1945¹⁾:

Der Regierungsrat und das zuständige Departement werden ermächtigt, in dem von diesen speziellen Bauvorschriften erfassten Gebiet südlich der Gellertstrasse gemäss § 7a des Hochbautengesetzes und den §§ 28ff. des Anhangs aus besonderen städtebaulichen Erwägungen ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosszahl sowie Hochhäuser zu bewilligen.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ GRB Nr. 18.

²⁾ In der Fassung von § 53 Ziff. 34 B des Organisationsgesetzes vom 22. 4. 1976.

84**Basel****Kohlenberggasse / Steinenbachgässlein / Steinenmühlestege (östlich)**

GRB vom 1. Februar 1963

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt für die Überbauung des Gebietes zwischen der Kohlenberggasse (bis und mit Liegenschaft Nr. 31) und dem Steinenbachgässlein (bis und mit Liegenschaft Nr. 28 östlich des Steinenmühlestege) die Überbauungspläne Nr. 8343 und 8344 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 14. Dezember 1961 als verbindlich.¹⁾

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Überbauungsplänen zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Titel und Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 22. 10. 1987.

²⁾ Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

85

Basel**Engelgasse / Angensteinerstrasse¹⁾ / Hardstrasse / Grellingerstrasse**

GRB vom 14. Februar 1963

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt den Überbauungsplan Nr. 8534 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. November 1962 verbindlich und genehmigt die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

A. Spezielle Bauvorschriften

1. Für die Liegenschaften Engelgasse 81–97, Grellingerstrasse 60–92 und Angensteinerstrasse 10–38¹⁾ ist bezüglich der Lage, Höhe und Bautiefe der Gebäude der Überbauungsplan Nr. 8534 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung verbindlich. Auf den darin grün angelegten Flächen dürfen keine weiteren oberirdischen Bauten erstellt werden. Dieses Bauverbot zugunsten des Kantons Basel-Stadt ist im Grundbuch einzutragen. Die mit diesem Bauverbot belegten Freiflächen müssen als Grünflächen ausgebildet werden.
2. Allfällige unterirdische Garagen müssen mit einer genügend tiefen Erdschicht überdeckt und bepflanzt werden.
3. In dem der Bauzone 2 zugeteilten Hinterland dürfen nur Bauten mit Flachdächern errichtet werden. Die Dachgeschosse können an die Nachbargrenzen angebaut werden.
4. Auf dem Hinterland der Liegenschaften Angensteinerstrasse 42 und Hardstrasse 62–74 dürfen auf dem im Plan Nr. 8534 gelb angelegten Streifen von 3,00 m Breite nur erdgeschossige Gebäude mit einer maximalen Höhe (inkl. Dach) von 4,50 m erstellt werden.
5. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾

B.

- 1.
- 2.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Aufgehoben im Bereich der Liegenschaften Angensteinerstrasse 10–38, soweit diese der Stadt- und Dorfbild-Schutzzone zugewiesen wurden, durch Ziff. 2 des GRB vom 14. 11. 1974 (CG Bd. 50, 1972–1974, S. 848).

²⁾ Abschn. A Ziff. 5 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

86

Riehen**Im Moos / Mooswegli / Moosweg / Rheintalweg /****Dinkelbergstrasse / Mohrhaldenstrasse / Chrischonaweg / Schlossgasse**GRB vom 20. Juni 1963¹⁾

- 1.
- 2.
3. Für das im Plan Nr. 8021 blau schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m² betragen.
 - b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen plaziert werden können.
 - c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffer von 17% bzw. 25% eingerechnet.
 - d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
 - e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.
 - f) Einfriedigungen und Hecken beidseits des Moosweglis dürfen die Höhe von 1,20 m nicht übersteigen.²⁾
 - g) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾

¹⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

²⁾ Ziff. 3 lit. f eingefügt durch GRB vom 21. 12. 1972.

³⁾ Ziff. 3 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

4. Für das im Plan Nr. 8021 kreuzweise blau schraffierte Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von drei Wohnhäusern beschränkt wird; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen plaziert werden können.
 - b) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
 - c) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.⁴⁾
- 5.⁵⁾ Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
 - b) Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
 - ² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
 - ³ Rückstapelungen sind nicht zugelassen.
 - c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
 - d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
 - e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.
6. Das im Plan Nr. 8021 einfach und kreuzweise blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind.
 - ² Ausnahmsweise kann das Bauinspektorat nach Anhörung des Vermessungsamtes eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende, geordnete Überbauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

⁴⁾ Ziff. 4 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

⁵⁾ Ziff. 5 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

87

Riehen**Auf der Bischoffhöhe (nördlich)**

GRB vom 12. Dezember 1963

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erlässt folgende speziellen Bauvorschriften:

- 1.
2. Für das gemäss Zoneneinteilungsplan Nr. 8665 der Zone 2a mit violetter Schraffur neu zugewiesene Gebiet nördlich der Strasse «Auf der Bischoffhöhe» werden die folgenden speziellen Bauvorschriften erlassen:
 - a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 500 m² betragen.
 - b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden.
 - c) Für jede Wohnung ist ein Abstellplatz oder eine Garage zu erstellen.
 - d) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche betragen.
 - e) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
 - f) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (gemäss lit. a) und die prozentuale Überbauung (gemäss lit. d) eingehalten werden.
 - g) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 2 lit. g in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

90

Basel**Claragraben / Hammerstrasse / Klingentalstrasse / Sperrstrasse / Müllheimerstrasse / Claramatte**

GRB vom 16. Januar 1964

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes sowie § 37 Abs. 2 des Anhanges zum Hochbautengesetz, beschliesst:

1. Für die Überbauung der nördlich der Claramatte liegenden Parzelle Nr. 216 in Sektion VII des Grundbuches der Stadt Basel wird der Überbauungsplan Nr. 8696 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 26. August 1963 als verbindlich erklärt.

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

2. Innerhalb des im Überbauungsplan Nr. 8696 mit den Buchstaben a, b, c, d, e, f bezeichneten Sektors ist eine insgesamt 4 m breite öffentliche Fussgängerverbindung zwischen der Müllheimerstrasse und der Claramatte zu erstellen.

² Der Regierungsrat wird zur definitiven Festsetzung der Fussweglinien ermächtigt.

3. Für die Erstellung eines zweigeschossigen Schulhaus- und Kindergartengebäudes sowie eines Strassenwartmagazins des Tiefbauamtes wird die im Plan Nr. 8696 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung mit den Buchstaben d, e, f, g, h bezeichnete Fläche im Halte von ca. 2600 m² der Zone der Grünflächen zugewiesen.

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, die genaue Bezeichnung der für die genannten öffentlichen Zwecke benötigten Fläche vorzunehmen.

4. Folgende vom Grossen Rat erlassene Bestimmungen werden aufgehoben:

a) Ziff. 3 des Grossratsbeschlusses vom 3. Oktober 1946 betreffend die Festsetzung eines allgemeinen Korrektionsplanes.

b) Für Parzelle 216¹ in Sektion VII des Grundbuchs der Stadt Basel die speziellen Bauvorschriften vom 30. Januar 1959.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 1 Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

91

Riehen**Inzlingerstrasse / In der Au (Grünzone) / Bäumligasse (östlich)**

GRB vom 9. April 1964

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

- 1.
2. Für das im Plan Nr. 8722 blau schraffierte Gebiet östlich der Bäumligasse zwischen der Inzlingerstrasse und der Grünfläche «In der Au» gelegene Gebiet, mit Ausnahme des Areals für das Altersheim Humanitas und der unmittelbar östlich der Bäumligasse gelegenen Parzellen 1627², 1649¹, 1488¹, 1503², 1494², 1497¹, 1472, 1646² und 1489¹ (im Plan Nr. 8722 schwarz schraffiert) sowie für das im Plan Nr. 11 010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 mit Nr. «91 neu» bezeichnete Gebiet¹⁾ werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Das Ausmass der Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m² betragen.
 - b) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei höchstens zwei Einfamilienhäuser aneinander gebaut werden können. Für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen plaziert werden können.
 - c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstückfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffer von 17% bzw. 25% eingerechnet.
 - d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
 - e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.
 - f) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾

¹⁾ Ziff. 2 lit. a–f: Erweiterung des Geltungsbereichs für das im Plan Nr. 11 010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. 2. 1982 mit «Nr. 91 neu» bezeichnete Gebiet durch GRB vom 26. 3. 1987 (CG 1987 S. 87).

²⁾ Ziff. 2 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- 3.³⁾ Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
 - b) Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
 - ² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
 - ³ Rückstapelungen sind nicht zugelassen.
 - c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
 - d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
 - e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

³⁾ Ziff. 3 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

92

Riehen**Auf dem Rücken / Leimgrubenweg / Chrischonaweg**GRB vom 21. Mai 1964¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

- 1.
- 2.
3. Für das im Plan Nr. 8786 blau schraffierte Gebiet¹⁾ werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Das Ausmass einer Parzelle unter Ausschluss des Vorgartenareals muss mindestens 400 m² betragen, in dem Teil, der gemäss Zonenplan mit violetter Schraffur belegt ist, mindestens 500 m².
 - b) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) erstellt werden; es ist der Nachweis zu erbringen, dass für jedes Einfamilienhaus eine Garage und für jedes Zweifamilienhaus zwei Garagen plazierte werden können.
 - c) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 17%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Parzellenfläche betragen. Garagen, die für den Eigenbedarf bestimmt sind, werden nicht in die Überbauungsziffern von 17% bzw. 25% eingerechnet.
 - d) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
 - e) Eine spätere Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das vorgeschriebene Flächenmass (lit. a) und die prozentuale Überbauung (lit. c) eingehalten werden.
 - f) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der vorgesehenen offenen Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾
 - g) Die Fahrbahnbreiten sind durchgehend auf 6 m festzulegen und die Trottoirs entsprechend anzupassen.

¹⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (vgl. GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

²⁾ Ziff. 3 lit. f in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

- 4.³⁾ Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
 - b) Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
 - ² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
 - ³ Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
 - c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
 - d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
 - e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.
5. Das im Plan Nr. 8786 blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind. Nach Anhören des Vermessungsamtes kann das Bauinspektorat ausnahmsweise eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, wenn eine diesen Vorschriften entsprechende geordnete Bebauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

³⁾ Ziff. 4 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987.

93**Riehen****Schlossgasse / Gänshaldenweg**

GRB vom 21. Mai 1964

¹

² Der Grosse Rat erlässt ferner, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, für das im Plan Nr. 8794 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 14. Februar 1964 blau schraffierte Gebiet folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf die Länge von zwei Wohnhäusern beschränkt wird. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für Einfamilienhäuser eine Garage und für Zweifamilienhäuser zwei Garagen plaziert werden können.
2. Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens an keiner Stelle die Höhe von 1,80 m übersteigen dürfen.
3. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abs. 2 Ziff. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

94

Basel**Hinterer Jakobsberg (Areal der Christoph Merian Stiftung) /
Giornicostrasse / Seltisbergstrasse / Im Spitzacker**

GRB vom 11. Februar 1965

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1.¹⁾

- a) Der Überbauungsplan Nr. 8768 vom 13. Januar 1964 und der Teilbereichsplan Nr. 11 468 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 31. Oktober 1986 werden für die Bebauung des Hinteren Jakobsberges als verbindlich erklärt.
- b) Das zuständige Departement²⁾ wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Überbauungsplänen zu bewilligen, sofern die Gesamtkonzeption der Überbauung nicht beeinträchtigt wird.

2.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 25. 6. 1987.

²⁾ Ziff. 1 lit. b: Die Wendung «Das zuständige Departement» anstelle von «Das Baudepartement» redaktionell eingesetzt.

96

Basel**Im Sesselacker / Spiegelbergstrasse / Schönenbergstrasse /
Löwenbergstrasse / Hauensteinstrasse**

GRB vom 29. April 1965

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

Der Überbauungs- und Baulinienplan Nr. 8829 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 23. April 1964 für die Bebauung des Areals «Im Sesselacker» wird als verbindlich erklärt. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

97

Basel**Rankhof-Areal / Grenzacherstrasse / Eisenbahnweg**

GRB vom 30. Juni 1966

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

- 1.
- 2.
3. Das Teilstück der alten Grenzacherstrasse zwischen dem vorgesehenen Wendeplatz beim Eisenbahnweg und dem Sportplatz Rankhof wird dem Fahrverkehr entzogen und in eine Fussgängerpromenade umgestaltet; dieses Teilstück gilt demgemäss nicht mehr als befahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.
4. Der Bebauungsplan Nr. 8947 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 28. Januar 1965 wird für die Überbauung des Areals Rankhof verbindlich erklärt.

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, innerhalb der Baulinien Abweichungen von diesem Bebauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 4 Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

97a**Basel****Wittlingerstrasse / Rankstrasse / Allmendstrasse / Bahndamm (DB) /
Hirzbrunnenstrasse / Hersbergerweg / Zeglingerweg /
Ormalingerstrasse / Hirzbrunnen-Promenade**

GRB vom 30. Juni 1966

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

- 1.
2. Der Bebauungsplan Nr. 8118 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 10. November 1960 / 4. September 1962 wird für die Überbauung des Areals Wittlingerstrasse–Allmendstrasse–Bahndamm als verbindlich erklärt.
 - ² Auf die Zweckbestimmung des in der Grünzone liegenden Areals zwischen Wittlingerweglein, Magdenweglein und Bahndamm wird verzichtet.
 - ³ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾
3.
 - ² Die Promenade längs des Bahndammes, zwischen der Rankstrasse und der Allmendstrasse, wird dem Fahrverkehr entzogen; sie gilt deshalb nicht als befahrbare Verbindung der angrenzenden Parzellen mit dem öffentlichen Strassennetz im Sinne von § 58 des Hochbautengesetzes.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 2 Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

²⁾ Ziff. 3 Abs. 2 redaktionell ergänzt.

98

Basel**Holbeinstrasse / Schertlingasse / Rümelinbachweg**

GRB vom 9. Februar 1967

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erklärt den Überbauungsplan Nr. 9109 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. September 1966 verbindlich und genehmigt die nachfolgenden speziellen Bauvorschriften:

I. Spezielle Bauvorschriften

1. Für die Liegenschaften Holbeinstrasse 59–75, Schertlingasse 4–26 und Rümelinbachweg 6–18 ist bezüglich der Lage und Bautiefe der Gebäude der Überbauungsplan Nr. 9109 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. September 1966 verbindlich. Die genannten Gebäude dürfen lediglich eine Wandhöhe von 10,00 m aufweisen. Die gelb angelegten Hinterlandflächen dürfen bis zur Kote 278,0 m überbaut werden, aber höchstens eine Höhe von 10,00 m ab Strassenkote Rümelinbachweg aufweisen.
2. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

II.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Abschn. I Ziff. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

98a**Basel****Stadttheater Basel / Theaterstrasse**

GRB vom 11. Mai 1967

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission,

- 1.
- 2.

erklärt:

3. gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes¹⁾, den Plan Nr. 9150 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 31. Mai 1966 für die Überbauung verbindlich. Die blau schraffierten Flächen sind öffentlich zugänglich. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Plan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

²⁾ Ziff. 3: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

99

Riehen**Steingrubenweg / Auf der Bischoffhöhe**

GRB vom 30. Juni 1967

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes¹⁾, beschliesst:

- 1.
- 2.
3. Für das im Plan Nr. 9203 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 13. Oktober 1966 blau schraffierte Gebiet²⁾, mit Ausnahme des im Plan Nr. 11 821 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Oktober 1993 blau umrandeten Gebietes³⁾, werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:⁴⁾
 - a) Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden; für jedes Haus ist der Nachweis zu erbringen, dass eine bzw. zwei Garagen plaziert werden können.
 - b) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus bei zweigeschossiger Bauweise nicht mehr als 1,20 m über dem Terrain liegen.
 - c) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.⁵⁾
4. Das im Plan Nr. 9203 blau schraffierte Gebiet darf erst überbaut werden, nachdem die Parzellenverhältnisse durch eine Landumlegung bereinigt worden sind. Nach Anhörung des Vermessungsamtes kann das Bauinspektorat ausnahmsweise eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende geordnete Bebauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

²⁾ Aufgehoben durch GRB Nr. 111 vom 29. 6. 1972, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. 3. 1972 beziehen.

³⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl 1987 I 425).

⁴⁾ Ziff. 3, Einleitungssatz, in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2000 (wirksam seit 29. 10. 2000).

⁵⁾ Ziff. 3 lit. c in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

102

Basel

Biozentrum / Klingelbergstrasse / Pestalozzistrasse

GRB vom 26. Oktober 1967

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates,

- 1.
 - 2.
- und erklärt
3. gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, den Plan Nr. 9350 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 20. Juli 1967 für die Überbauung verbindlich. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Plan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 3: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

104

Basel

**Gartenstrasse (Südostseite) / Engulgasse / St. Jakobs-Strasse /
Schweizerischer Bankverein: Verwaltungsgebäude
an der Gartenstrasse**

GRB vom 13. Juni 1968

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

- 1.
- 2.
3. a) Für die Überbauung der Parzellen V/877² und 1142² wird der Plan Nr. 9425 als verbindlich erklärt. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Plan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾
 - b) Die auf das Gesamtareal (Parzellen V/877² und 1142²) bezogene Ausnutzungsziffer von 1,5 darf nicht überschritten werden.
 - c) Nach Bauvollendung ist im Einvernehmen mit dem Stadtgärtner eine angemessene Anzahl von Bäumen als Ersatz der gefällten Bäume anzupflanzen. Zu diesem Zweck müssen die unterirdischen Bauten mit 1 m Humus überdeckt werden.
4. Der Grossratsbeschluss vom 8. März 1956 betreffend Erlass spezieller Bauvorschriften für die Überbauung an der Gartenstrasse und der Langen Gasse wird aufgehoben, soweit sie die Überbauung an der Gartenstrasse (Parzellen V/877² und 1142²) betreffen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 3 lit. a: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

105

Basel

**Vorderer Jakobsberg / Bürenfluhstrasse / Giornicostrasse /
Seltisbergerstrasse / Im Spitzacker / Zur Gempenfluh / Birseckstrasse /
Emil Angst-Strasse / Hochwaldstrasse**

GRB vom 10. April 1969

Aufgehoben durch Ziff. 1 des GRB Nr. 149 vom 17. 4. 1996.

106

Basel

Schoren (Areal) / Schorenweg / Fasanenstrasse

GRB vom 26. Juni 1969

Aufgehoben durch Ziff. III des GRB Nr. 190 vom 10. 3. 2010.

107

Basel**Universitätsspital¹⁾ / Petersgraben / Spitalstrasse / Schanzenstrasse / Hebelstrasse**

GRB vom 23. Oktober 1969

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und seiner Kommission, beschliesst:

1. Dem Baukonzept gemäss Ratschlag Nr. 6598 vom 12. Mai 1969 für die dritte Bauetappe des Bürgerspitals²⁾ wird als Grundlage der Detailprojektierung zugestimmt.
2. Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes wird der Überbauungsplan Nr. 9546 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung im Massstab 1:500 für die dritte Bauetappe des Bürgerspitals¹⁾ im Gebiet Petersgraben–Spitalstrasse–Schanzenstrasse–Hebelstrasse als verbindlich genehmigt.
 - ²⁾ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾
 - ³⁾ Der vom Grossen Rat am 31. Oktober 1963 genehmigte Überbauungsplan Nr. 8720 wird aufgehoben.
- 3.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Umbenennung «Kantonsspital» in «Universitätsspital» durch RRB vom 1. 6. 2004 (wirksam seit 24. 6. 2004).

²⁾ Heute Universitätsspital.

³⁾ Ziff. 2 Abs. 2 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

108**Basel****Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) / Nauenstrasse /
Gartenstrasse / Heumattstrasse**

GRB vom 13. Mai 1971

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes werden, in Abänderung der speziellen Bauvorschriften vom 30. Juni 1967, für das Areal der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) an der Nauenstrasse, Gartenstrasse, Heumattstrasse die folgenden speziellen Bauvorschriften erlassen:

1. Der Überbauungsplan Nr. 9685 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 25. Februar 1971 wird als verbindlich erklärt.
2. Der Regierungsrat wird, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927, zur Bildung einer Allmendparzelle an der Nauenstrasse gemäss dem Überbauungsplan Nr. 9685 und zu deren Belastung mit einem unselbständigen Baurecht im erforderlichen Ausmasse für die Zwecke der BIZ ermächtigt.
3. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen vom Überbauungsplan Nr. 9685 sowie für Gebäude zu öffentlichen Zwecken eine höhere Ausnützung zu bewilligen, als nach den Zonenvorschriften zulässig wäre, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

109**Basel****Postbetriebsgebäude Basel 2 / Nauenstrasse / Gartenstrasse /
Peter Merian-Strasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal)**

GRB vom 10. Juni 1971

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 9650 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. November 1970 wird, gestützt auf § 8 des Hochbaugesetzes, als verbindlich erklärt mit der Massgabe, dass die im Überbauungsplan festgelegte südliche Gebäudebegrenzungslinie für die bleibenden Bauteile einzuhalten ist; soweit Bauteile darüber hinausragen, haben sie lediglich provisorischen Charakter und sind nötigenfalls bei Baubeginn der Südtangente zu entfernen.

- ²
- ³ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.¹⁾
- 2.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 1 Abs. 3 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

110¹⁾**Riehen/Bettingen****Gebiet beidseits der Talmattstrasse und des Habermarkweges /
Bannwegli / Bettingerstrasse / Haldenweg**

GRB vom 9. Dezember 1971

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt, unter Aufhebung von Ziff. 2 und 3 des Grossratsbeschlusses vom 21. Dezember 1961 betreffend Erlass von speziellen Bauvorschriften für die Talmattstrasse, folgende speziellen Bauvorschriften:

1. Für die im Plan Nr. 9635 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung kreuzweise schraffierten Flächen werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:
 - a) Es dürfen nur Gebäudegruppen erstellt werden, deren Länge auf 35 m beschränkt wird und die höchstens sechs Einfamilienhäuser umfassen dürfen.
 - b) Auf Parzelle 861¹ in Sektion D des Grundbuches der Gemeinde Riehen dürfen auch Reihen-Zweifamilienhäuser erstellt werden, wobei eine Gebäudegruppe auf drei Zweifamilienhäuser beschränkt wird.
 - c) Für jedes Einfamilienhaus muss eine, für Zweifamilienhäuser müssen zwei Garagen erstellt werden. Die hierfür benötigte Fläche wird nicht in die bebaubare Fläche einberechnet.
 - d) Die Gebäudetiefe der im Plan mit B bezeichneten Gebäudegruppe darf 14 m erreichen.
 - e) Die Gebäude dürfen nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
 - f) Der Erdgeschossfussboden darf Mitte Haus nur 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nirgends übersteigen dürfen. Bei Gruppenbauten mit gleicher Höhe des Erdgeschossfussbodens wird die Höhe über dem Terrain in der Mitte der Häusergruppe gemessen.
 - g) Die Dachneigung der Gebäude muss zwischen 25° und 35° alter Teilung liegen. Die Dächer sind einheitlich mit Ziegeln einzudecken. Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelungen zulässig.
 - h) Sämtliche Gebäude und deren Firste müssen parallel oder rechtwinklig zur Baulinie stehen, die auf den Liegenschaften Talmattstrasse 62–68 verläuft.
 - i) Sämtliche Gebäude sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.
 - k) Einfriedigungen und Hecken dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; ihre Höhe darf längs des Bannweglis 1,20 m nicht übersteigen.

¹⁾ Der Bebauungsplan Nr. 110 wurde für das Gemeindegebiet Bettingen durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009 aufgehoben.

2. Für die im Plan Nr. 9635 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung einfach schraffierten Flächen werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:
 - a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser erstellt werden.
 - b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17% und bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Grundstücksfläche betragen.
 - c) Für jede Wohnung muss eine Garage erstellt werden. Die hierfür benötigte Fläche wird nicht in die bebaubare Fläche eingerechnet.
 - d) Die Gebäude dürfen nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
 - e) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise Mitte Haus nur 1,20 m über dem Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nirgends übersteigen dürfen.
 - f) Die Dachneigung der Gebäude muss zwischen 25° und 35° alter Teilung liegen. Die Dächer sind einheitlich mit Ziegeln einzudecken. Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelung zulässig.
 - g) Auf den Parzellen, die an den Haldenweg angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel zur Baulinie der Talmattstrasse, die auf den Liegenschaften Talmattstrasse 62–68 verläuft, gerichtet werden.
 - h) Auf den Parzellen, welche an den Habermarkweg angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel oder rechtwinklig zur Baulinie des Habermarkweges gerichtet werden.
 - i) Auf den Parzellen, welche an die Bettingerstrasse angrenzen, müssen die Gebäude und deren Firste parallel zur Baulinie der Bettingerstrasse gerichtet werden.
 - k) Auf den nicht an die Bettingerstrasse angrenzenden Parzellen zwischen Bettingerstrasse und Habermarkwegli müssen die Gebäude und deren Firste parallel oder rechtwinklig zur Baulinie der Bettingerstrasse gerichtet werden.
 - l) Sämtliche Gebäude sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.
 - m) Einfriedigungen und Hecken dürfen das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen; ihre Höhe darf längs des Bannweglis 1,20 m nicht übersteigen.
 - n) Eine Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das Ausmass der überbaubaren Fläche eingehalten ist.
3. Auf der Parzelle 846¹ des Grundbuches der Gemeinde Bettingen ist die Erstellung eines Kindergartens vorgesehen.
4. Auf dem im Plan Nr. 9635 grün angelegten Freihaltestreifen entlang des Waldrandes dürfen keine oberirdischen Bauten erstellt werden.

5. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.²⁾ Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

²⁾ Ziff. 5: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

111**Riehen****Hungerbachhalde / Auf der Bischoffhöhe / Steingrubenweg / Lerchensangweg**

GRB vom 29. Juni 1972

¹ Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, erklärt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes¹⁾, für die Überbauung des Areals zwischen Hungerbachhalde, Auf der Bischoffhöhe, Steingrubenweg und Lerchensangweg in Riehen den Überbauungsplan Nr. 9837 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. März 1972 sowie den Plan Nr. 11 821 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Oktober 1993 als verbindlich und hebt die speziellen Bauvorschriften vom 26. Juni 1958 und vom 30. Juni 1967 auf, soweit sie sich auf das Gebiet des Überbauungsplanes beziehen.²⁾

² Sämtliche Gebäude im Gebiet des Überbauungsplanes sind an eine Gemeinschaftsantenne anzuschliessen.

³ Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Überbauungsplan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat von Riehen zustimmt.³⁾ Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

²⁾ Abs. 1 in der Fassung des GRB vom 13. 9. 2000 (wirksam seit 29. 10. 2000).

³⁾ Abs. 3: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

112

Basel

Hochstrasse / Tellstrasse / Thiersteinallee

GRB vom 18. Mai 1972

Aufgehoben durch Ziff. 4 des GRB Nr. 144 vom 15. 12. 1994.

113**Bettingen****Buchgasse (westliche Seite)**

V vom 31. Oktober 1972

Aufgehoben durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009.

114

Basel

**Schlachthof (altes Areal) / Stadtgärtnerei (altes Areal) /
Elsässerstrasse / Rheinufer / Elsässerrheinweg / Mülhauserstrasse /
St. Johannis-Ring / St. Johannis-Parkweg**

GRB vom 9. November 1972

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1. a)
 - b) Der Überbauungsplan Nr. 9834 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. März 1972 wird als verbindlich erklärt.^{1) 2)}
Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesem Plan zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.³⁾
2. Das für den Wohnungsbau vorgesehene Areal soll im Baurecht vorwiegend dem sozialen und allgemeinen genossenschaftlichen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927, die zur Erstellung eines Restaurants am Elsässerrheinweg sowie von unterirdischen Einstellhallen an der Mülhauserstrasse und unter dem öffentlichen Park am St. Johannis-Ring benötigten Allmendflächen mit einem unselbständigen Baurecht zu belasten.
- 4.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Bezüglich der im Zonenänderungsplan Nr. 10744 keiner Zone und der Grünzone zugewiesenen Flächen sowie bezüglich der Parzellen Nr. 777, 778, 779, 780, 781¹, 814, 841 in Sektion I des Grundbuchs der Stadt Basel aufgehoben durch GRB vom 10. 4. 1980 (CG Bd. 52, 1978–1980, S. 440).

²⁾ Gemäss GRB vom 10. 4. 1980 wird die Bauhöhe des zehngeschossigen Wohngebäudes im verbleibenden Geltungsbereich des Überbauungsplans neu auf acht Geschosse festgesetzt (CG Bd. 52, 1978–1980, S. 440).

³⁾ Ziff. 1 lit. b: Vorausgehender Satz in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

116**Bettingen****Hinterm Linsberg / Linsbergweg (nordwestliche Seite) / Vormbergweg**

GRB vom 15. Februar 1973

Aufgehoben durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009.

117

Riehen**Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (siehe Alphabetisches Register Riehen: Bettingertäli)**GRB vom 9. Mai 1974¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, erlässt zum Schutze der Hanglagen in Riehen folgende speziellen Bauvorschriften:

1. Für das im Plan Nr. 9929 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Januar 1973 einfach schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Es dürfen nur freistehende Einzelhäuser oder Gebäudegruppen von Ein- und/oder Zweifamilienhäusern erstellt werden. Die Blocklänge ist auf 26 m beschränkt.
 - b) Die überbaute Fläche der einzelnen Parzellen darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen. Pro Wohnung ist ein Autoabstellplatz vorzusehen. Hiefür erstellte Garagen werden bei einer Überbauung mit freistehenden Ein- und/oder Zweifamilienhäusern nicht zur überbauten Fläche gerechnet.
 - c) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise in der Mitte des Hauses nicht mehr als 1,20 m über dem gewachsenen Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nicht übersteigen dürfen.
 - d) Auch an Halden und Böschungen darf das Gebäude nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.
 - e) Eine Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das Ausmass der überbaubaren Fläche eingehalten wird.
2. Für das im Plan Nr. 9929 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 3. Januar 1973 kreuzweise schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Die Länge von Gebäuden und Gebäudegruppen ist auf 35 m beschränkt. Pro Wohnung ist ein Autoabstellplatz vorzusehen.
 - b) Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise Mitte Haus nicht mehr als 1,20 m über dem gewachsenen Terrain liegen, wobei die sichtbaren Wände unterhalb des Erdgeschossfussbodens die Höhe von 1,80 m nicht übersteigen dürfen.
 - c) Auch an Halden und Böschungen darf das Gebäude nach allen Richtungen nur zweigeschossig in Erscheinung treten.

¹⁾ Gebietsreduktion anlässlich der Zonenplanrevision (GRB vom 26. 3. 1987, KtBl. 1987 I S. 425), durch GRB Nr. 152 (Areal Gehrhalde) und GRB Nr. 153 (Areal Zur Hoffnung) beide vom 12. 3. 1997 sowie gemäss Plan Nr. 800.01 (Gemeinderatsbeschluss Nr. 166 vom 29. 4. 2003).

3. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.²⁾
- ² Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.
- 4.³⁾ Für das im Plan Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. Februar 1982 schraffierte Gebiet gelten folgende Bestimmungen:
- a) Die Wandhöhen der Bauten dürfen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 4,5 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 6,5 m, die Firsthöhen bei eingeschossiger Bauweise höchstens 9,0 m, bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 11,0 m, ab bestehendem Terrain gemessen, betragen.
 - b) Flachdächer sind nicht zulässig. Für kleinere erdgeschossige Bauten kann das Bauinspektorat Ausnahmen zulassen.
 - ² Die Dachneigung muss mindestens 25° a.T. betragen.
 - ³ Rückstaffelungen sind nicht zugelassen.
 - c) Die Materialien sind im Einvernehmen mit der Stadtbildkommission zu bestimmen.
 - d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, ab dem bestehenden Terrain gemessen, 1,2 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%.
 - e) Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

²⁾ Ziff. 3 Abs. 1 in der Fassung der V vom 21. 8. 1990 (wirksam seit 30. 8. 1990).

³⁾ Ziff. 4 neu eingefügt durch GRB vom 26. 3. 1987; diese Vorschriften gelten nicht für die Gebiete zwischen Grenzacherweg / Unterm Schellenberg und Mühlestieg inklusive Fortsetzung bis Wenkenstrasse.

118**Basel****Paulusgasse (Westseite) / Arnold Böcklin-Strasse / Steinenring / Bundesplatz (Südseite) / Neubadstrasse / Bundesstrasse**

RRB vom 20. August 1974

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 4 Abs. 2 des Hochbautengesetzes und § 27 des Anhangs zum Hochbautengesetz vom 11. Mai 1939, erlässt für die Westseite der Paulusgasse, beide Seiten der Arnold Böcklin-Strasse, den Steinenring und die Südseite des Bundesplatzes bis zu den Einmündungen der Neubad- und der Bundesstrasse nachfolgende ergänzende Vorschriften:

1. Bauten, welche von der Allmend aus sichtbar sind, dürfen keine Flachdächer aufweisen.
2. Balkone, Erker und Risalite sind nur in beschränktem Masse zulässig.
3. Hauseingänge im Kellergeschoss sind nicht zulässig.
4. Materialwahl und Farbgebung sind sorgfältig auf die Umgebung abzustimmen.
5. Das Bauinspektorat kann auf Antrag der Stadtbildkommission Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, sofern die Einheitlichkeit der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er tritt sofort in Wirksamkeit.

119**Basel****Aeschengraben / St. Jakobs-Strasse / Nauenstrasse / Gartenstrasse / Parkweg**

GRB vom 22. Dezember 1977

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf §§ 1, 2 und 7 des Strassengesetzes vom 14. Januar 1937¹⁾, auf §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939²⁾ und § 6 des Allmendgesetzes vom 24. März 1927³⁾, beschliesst:

- 1.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Gebiet Aeschengraben, St. Jakobs-Strasse, Nauenstrasse und Gartenstrasse Ausnahmegewilligungen für eine grössere Gebäudehöhe und Geschoszahl sowie für kleinere Freiflächen zu erteilen, sofern die im Plan Nr. 10467 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung angegebene, maximal zulässige Ausnutzungsziffer nicht überschritten wird. Im übrigen gelten die §§ 28–40 des Anhangs zum HBG.
- 3.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

²⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

³⁾ SG 724.100.

121**Bettingen****Fünfeichenweg (Areal) / Chrischonarain / Totenweg**

GRB vom 20. Dezember 1979

Aufgehoben durch Ziff. III des GB Nr. 188 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009.

122**Riehen****Bosenhalde / Fuchsweg**

GRB vom 13. November 1980

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1. In dem der Grünzone zugewiesenen Gebiet südlich der Einmündung des Fuchsweges in den Steingrubenweg kann eine unterirdische Autoeinstellhalle für die Bewohner der Überbauung Bosenhalde erstellt werden.
2. Für das im Plan Nr. 10 524 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 22. November 1977 blau schraffierte Gebiet werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:
 - a) Die überbaute Fläche der einzelnen Parzellen darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen.
 - b) In dem nördlich der Erschliessungsstrasse «Fuchsweg» liegenden Gebiet sind die Hauptfassaden der Überbauung nach Osten oder Westen zu richten.
 - c) Die Wandhöhen der Bauten dürfen höchstens 7,00 m, die Firsthöhen höchstens 11,50 m, gemessen ab dem gewachsenen Terrain, betragen.
 - d) Die Länge der Gebäude oder Gebäudegruppen wird auf 26 m beschränkt.
 - e) Es sind nur Satteldächer ohne Rückstaffelungen zulässig. Die Dachneigungen müssen mindestens 30° a.T. betragen.
 - f) Das zuständige Departement¹⁾ wird ermächtigt, Ausnahmen von diesen speziellen Bauvorschriften zu bewilligen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Überbauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.
² Lehnt der Gemeinderat die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ab, so hat das Bauinspektorat den ablehnenden Entscheid unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Baurekurskommission zu eröffnen.

¹⁾ Ziff. 2 lit. f: Die Wendung «Das zuständige Departement» anstelle von «Das Baudepartement» redaktionell eingesetzt.

3. Das im Plan Nr. 10524 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 22. November 1977 blau schraffierte Gebiet darf erst nach Durchführung einer Landumlegung überbaut werden. Ausnahmsweise kann das Bauinspektorat nach Anhörung des Vermessungsamtes eine Überbauung ohne Durchführung eines Umlegungsverfahrens zulassen, sofern eine diesen Vorschriften entsprechende, geordnete Überbauung sichergestellt ist.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

123**Riehen/Basel****Bäumlihofareal / Äussere Baselstrasse / Bäumlihofstrasse /
Kleinrieden-Promenade**

GRB vom 22. April 1982

Ersetzt durch Einwohnerratsbeschluss Nr. 161 vom 24. 10. 2001.

124**Basel****Südöstliche Seite der Eisengasse (Nr. 7–13) /
Elftausendjungferngässlein / Martinskirchplatz**

GRB vom 22. Oktober 1986

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, erlässt für die der Schonzone zugeteilten Gebäude der südöstlichen Seite der Eisengasse (Nr. 7–13), gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, nachfolgende spezielle Bauvorschriften:

Abweichungen von den heute bestehenden Baukuben sind bezüglich Geschosshöhe und Gebäudehöhe auf der Südostseite der Eisengasse von Nr. 7–13 zulässig. Aufstockungen und Neubauten dürfen gegen die Eisengasse die Wandhöhe von 18 m nicht überschreiten; darüber ist das Gebäudeprofil der Zone 5 zu beachten. Neubauten und Mauern gegen das Elftausendjungferngässlein und den Martinskirchplatz dürfen die Wandhöhe von 6 m nicht überschreiten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit seiner Rechtskraft wirksam.

125**Basel****Kasernenareal / Kasernenstrasse / Klybeckstrasse / Klingentalgraben / Unterer Rheinweg**

GRB vom 22. Oktober 1986

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

Für das gemäss dem Zonenänderungsplan Nr. 11 338AB des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 6. Dezember 1985 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesene Kasernenareal werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) der Bereich zwischen den Gebäuden ist als öffentliche Grünanlage zu gestalten. Er darf oberirdisch nicht überbaut werden¹⁾;
- b) das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Vorschriften bewilligen und namentlich die Erstellung kleinerer Bauten zulassen, die zur Ausstattung der öffentlichen Grünanlage dienen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Die Erstellung eines unterirdischen Parkhauses im Bereich des Kasernenareals (GRB vom 22. 10. 1986) ist in der Volksabstimmung vom 3./5. 4. 1987 abgelehnt worden.

126**Riehen****Römerfeldstrasse / Schäferstrasse / Kohlistieg / Blutrainweg**

GRB vom 26. März 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Für das im Plan Nr. 10713 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 11. September 1979 einfach schraffierte Gebiet gelten folgende speziellen Bauvorschriften:

1. Es dürfen nur Ein- und Zweifamilienhäuser erstellt werden. Eine Gebäudegruppe ist auf zwei Häuser beschränkt.
2. Die Häuser müssen auf die Baulinie gestellt werden.
3. Der seitliche Grenzabstand muss mindestens 5,0 m betragen.
4. An und auf der Grenze dürfen erstellt werden:
 - a) die Scheidemauern der zugelassenen Gebäudegruppen;
 - b) die Wände von Anbauten und Nebengebäuden bis zu einer Höhe von 3,0 m.
5. Die Wandhöhe darf höchstens 7,0 m, die Firsthöhe höchstens 11,5 m betragen.
6. Innerhalb der Randzontiefe sind nur geneigte Dächer ohne Rückstaffelung mit einer Neigung von mindestens 30° a.T. zulässig. Ausnahmsweise können erdgeschossige Bauten mit Flachdach bewilligt werden.
7. Ausserhalb der Randzontiefe darf pro Parzelle eine Baute bis 3,0 m Höhe errichtet werden. Die Grundfläche dieser Baute darf 3% der Parzellenfläche und 18,0 m² nicht überschreiten.
8. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit seiner Rechtskraft wirksam.

127

Riehen**Morystrasse / Wasserstelzenweg / Vierjuchartenweg / Kornfeldstrasse / Tiefweg / Roggenstrasse**

GRB vom 26. März 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

Für das im Plan 11460 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. Juli 1986 festgelegte Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Grundsatz

Der von aussen sichtbare typische Charakter der Siedlung «Gartenfreund» darf durch Um-, An- und Aufbauten sowie durch Neu- und Nebenbauten nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind als wesentliche Aspekte die Doppeleinfamilienhäuser mit den charakteristischen Dachformen sowie die Stellung der Bauten mit Orientierung der Wohnräume auf die Gärten nach Westen und Süden zu wahren (Ausnahmen: Roggenstrasse 1 und 3).

2. Neubau- und Erweiterungsmöglichkeiten

Die einzelnen Häuser dürfen ohne Zustimmung der Nachbarn auf der Gartenseite um 3,0 m und auf der Gegenseite um 1,5 m gegenüber der ursprünglichen Hauptfassade – ohne Rücksicht auf die Baulinie – vergrössert werden. Weitergehende Erker und Risalite sind nicht zulässig.

Ausserdem dürfen unter Beachtung der Freiflächenziffer von 50% (§ 12 Ziff. 4 Anh. HBG) bis zu einer Grundflächensumme von 60,0 m² erdgeschossige An- und Nebenbauten erstellt werden, wobei auch Garage und gedeckter Gartensitzplatz anzurechnen sind. Pro Grundstück darf maximal eine Garage oder ein gedeckter Autoabstellplatz errichtet werden.

Dachaufbauten sind zulässig, wobei auf den Giebelseiten die ursprünglichen Dachabschlüsse sichtbar bleiben müssen. Bei erweiterten Gebäudetiefen sind die Dachaufbauten angemessen von den Giebelfassaden zurückzusetzen.

3. Ausnahmen

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

128

Basel

SNCF Eilgut / Bahnhof SBB Masterplan, Konzept 86 / Viaduktstrasse / Centralbahnstrasse / Margarethenstrasse

GRB vom 25. Juni 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

- 1.
2. Für das im Plan Nr. 11 398 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. Juli 1986 senkrecht schraffierte Gebiet werden gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Das Fernbild der Stadt und der Landschaft darf im Blick von den öffentlichen Aussichts- und Vermessungspunkten der St. Margarethenkirche und des Bruderholzrain (zwischen der Passwangstrasse und dem Thiersteinerrain) nicht beeinträchtigt werden. Namentlich sind historisch oder künstlerisch wertvolle Bauwerke zu beachten.
Die zuständige Bewilligungsinstanz kann hiezu eine geringere Gebäudehöhe und Geschosshöhe vorschreiben als die Zonenvorschriften erlauben.
 - b) Die Ausnutzungsziffer von 2,5 darf in keinem Fall überschritten werden; ein Anspruch auf ihre Ausschöpfung besteht nur unter Vorbehalt von lit. a dieser Vorschriften. Anzurechnen ist die Bruttogeschossfläche der oberirdischen Geschosse ab der Höhe der Strassenlinie der Viaduktstrasse und der Centralbahnstrasse.
 - c) Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe und Geschosshöhe zulassen als die Zonenvorschriften festlegen. Lit. a und b dieser Vorschriften sind in jedem Fall anzuwenden.
 - d) Die Anschlussmöglichkeiten an das öffentliche Strassennetz und die Anzahl der zu schaffenden Parkierungsplätze werden aufgrund der Zweckbestimmung der geplanten Bauten bestimmt. Dabei sind die Grundsätze des «Konzeptes 86» streng anzuwenden. Die günstige Lage zum öffentlichen Verkehrsmittel ist angemessen zu berücksichtigen.
- 3.
4. Der Regierungsrat wird, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Allmendgesetzes ermächtigt, auf der im Plan Nr. 11 399 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. Juli 1986 bezeichneten Fläche Allmendparzellen zu bilden und diese mit unselbständigen Baurechten zu belasten.
5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, bei der definitiven Festsetzung die nördliche und die südliche Zonengrenze sowie die Bau- und Strassenlinien in geringem Umfang anzupassen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

129

Basel**Arbedostrasse / Beim Buremichelskopf / Faidostrasse /
Friedrich Oser-Strasse / Marignanostrasse / Oberer Batterieweg /
Oscar Frey-Strasse**

GRB vom 17. Dezember 1987

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

Für das im Plan Nr. 11 147 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 25. Januar 1983 umrandete Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Das Ausmass jeder einzelnen Parzelle, unter Ausschluss des Vorgartenareals, muss mindestens 700 m² betragen. Eine Parzellierung darf nur vorgenommen werden, wenn das Flächenmass eingehalten wird.
2. Pro Parzelle ist nur ein freistehendes Einzelhaus (Ein- oder Zweifamilienhaus) zulässig.
3. Der Grenzabstand beträgt für sämtliche Gebäude mindestens 5 m. Dieser Abstand kann auf 3 m vermindert werden, sofern durch eine Dienstbarkeit oder eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung sichergestellt ist, dass der Gebäudeabstand von mindestens 10 m gewahrt bleibt.
² Funktionell selbständige erdgeschossige An- und Nebenbauten mit einer maximalen Wandhöhe von 3 m und einer maximalen Firsthöhe vom 4 m können unter Wahrung des Gebäudeabstandes von mindestens 10 m und mit dem Einverständnis des Nachbarn auf oder an die Grenze gestellt werden.
4. Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen beträgt, vom gewachsenen Terrain aus gemessen, 1,2 m.
5. Zulässig sind nur ziegelgedeckte Dächer mit einer Neigung zwischen 20 und 30° a.T.
6. Dachaufbauten sind nur über eingeschossigen Fassaden zulässig.
7. Der Erdgeschossfussboden darf bei zweigeschossiger Bauweise maximal 1,2 m über dem gewachsenen Terrain liegen, wobei die sichtbaren Kellerwände die Höhe von 1,8 m nicht übersteigen dürfen.
8. Die zulässige Höhe der Einfriedigungen gegen die Allmend (ausgenommen Grünhäge) beträgt maximal 0,8 m.
9. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von diesen speziellen Bauvorschriften zu gewähren, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

130**Basel****Binningerstrasse / Steinentorberg / Nauenstrasse / Heumattstrasse /
Gartenstrasse / Centralbahnstrasse / Bahnhof SBB (Areal) /
Viaduktstrasse / Innere Margarethenstrasse / Elisabethenanlage /
Küchengasse**GRB vom 17. Dezember 1987¹⁾

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

Für die im Plan Nr. 11 504 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 29. Oktober 1987 bezeichneten Gebiete zwischen Binningerstrasse, Steinentorberg, Nauenstrasse, Heumattstrasse, Gartenstrasse, Centralbahnstrasse und Bahnhofareal gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Ausnahmegewilligungen für höhere Ausnützungen, grössere Gebäudehöhe und Geschosshöhen sowie für kleinere Freiflächen zu erteilen, sofern die Ausnutzungsziffer 2,5 nicht überschreitet.
2. Die §§ 28–40 des Anhangs zum Hochbautengesetz sind in jedem Fall sinngemäss anwendbar.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

¹⁾ Mit RRB vom 6. 6. 1989 wurde für das Gebiet zwischen der Binningerstrasse, der Viaduktstrasse und der Margarethenbrücke eine Änderung der Zonengrenzen beschlossen und der Perimeter der speziellen Bauvorschriften vom 17. 12. 1987 den neuen Zonengrenzen angepasst (KtBl 1989 I 742).

131

Basel

Gebiet zwischen Eisenbahnweg und Rheinufer im Abschnitt zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Naturschutzgebiet entlang der Grenzacherpromenade

GRB vom 20. April 1988

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 11 132 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 4. Januar 1983 wird als verbindlich erklärt.
2. Die Gebäudehöhe wird auf 2 Vollgeschosse und 1 Dachgeschoss begrenzt.
3. Die zulässige Wandhöhe am Eisenbahnweg beträgt 7 m.
4. Die zulässige Bautiefe beträgt 12 m. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist der vom Eisenbahnweg abgesetzte Baukörper auf Parzelle VIII 413⁴, der eine Tiefe von 15 m erreichen darf.
5. Es sind nur Flachdächer zugelassen.
6. Die Erstellung eines Hanggeschosses, das höchstens 3 m über die hintere Bauflucht der Randbebauung vorragen darf, ist zugelassen. Beim vom Eisenbahnweg abgesetzten Baukörper auf Parzelle VIII 413⁴ ist auch ein zweites Hanggeschoss zulässig. Es gelten die diesbezüglichen Profile gemäss Plan Nr. 11 133 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 4. Januar 1983.
7. Längs des Rheins sind Möglichkeiten zur Erstellung einer 3 m breiten Uferpromenade offen zu lassen. Im westlichen Teil des Gebietes auf Parzelle VIII 413⁴ und im östlichen Teil auf Parzelle VIII 592 sind Möglichkeiten zur Erstellung von Fusswegverbindungen zwischen der Uferpromenade und dem Eisenbahnweg offenzuhalten.
8. Die höchstzulässige Ausnutzungsziffer für sämtliche Parzellen beträgt 1,0. Hanggeschosse werden nur zur Hälfte der Geschossflächen, höchstens aber zur Hälfte der zonengemässen Tiefe der Randbebauung als Nutzflächen angerechnet. Als Grundlage für die Ausnutzungsberechnung gelten die Parzellengrössen gemäss Plan Nr. 11 132 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 4. Januar 1983.
9. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Ausnahmen von den Ziff. 167 hievor zu gewähren, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

132

Basel

**Breite-Zentrum (Areal) / Areal zwischen Zürcherstrasse /
Farnsburgerstrasse / St. Alban-Rheinweg /
Nationalstrasse N2 (Breitebrücken) / Schwarzwaldbrücke**

GRB vom 20. April 1988

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾ und die §§ 1ff. des Gesetzes vom 14. Januar 1937²⁾ über Anlegung und Korrektur von Strassen und § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1927³⁾ über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private, beschliesst:

- 1.
- 2.
3. Für das im Plan Nr. 11280 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. Juli 1984 bezeichnete Gebiet werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - 3.1. a) Auf der mit A bezeichneten Fläche ist nur eine durchgehende Randbebauung längs der Baulinie der Farnsburgerstrasse zulässig.
 - b) Mindestens 50% der hinter der Baulinie liegenden Fläche darf nicht überbaut werden.
 - 3.2. a) Auf der mit B bezeichneten Fläche ist nur eine durchgehende Randbebauung längs der Baulinie der Erschliessungsstrasse zulässig.
 - b) Die Bruttogeschossfläche einer zonengemässen Randbebauung darf nicht überschritten werden.
 - c) Es sind fünf Vollgeschosse zulässig; ein allfälliges Hanggeschoss wird in die Zahl der Vollgeschosse eingerechnet. Die Vollgeschosse dürfen eine Bautiefe von 18 m erreichen; ausgenommen hiervon ist das oberste Vollgeschoss, dessen Bautiefe auf 12 m begrenzt ist.
 - d) Gegen die Grünzone gerichtete Gebäudewände dürfen eine Höhe von 16 m, gegen die Erschliessungsstrasse gerichtete Gebäudewände eine Höhe von 18 m erreichen.
 - e) Erdgeschossige Bauten sind von den Nachbar- und Allmendgrenzen 5 m entfernt zu halten.

¹⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

²⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

³⁾ SG 724.100.

- f) Höchstens 50% der Parzellenfläche dürfen mehrgeschossig, weitere 20% nur erdgeschossig überbaut werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Fussgängerpasserelle. Die Dachflächen der erdgeschossigen Bauten sind als Gärten zu gestalten.
 - g) Vom Trottoir der Schwarzwaldbrücke zur Grünzone ist eine öffentliche Fussgänger Verbindung zu erstellen.
- 3.3. a) Auf den mit C und D bezeichneten Flächen kann das zuständige Departement grössere Bautiefen sowie kleinere Freiflächen bewilligen, sofern die Ausnützungsziffer 1,5 nicht überschritten wird.
- b) Der Anbau des Fussweges zwischen Zürcherstrasse und der zentral gelegenen Grünzone ist zulässig.
- 3.4. Die Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.
- 3.5. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zur Erstellung eines Parkdecks unter den Breitebrücken und einer unterirdischen Zufahrt sowie der Anschlussbauwerke der vorgesehenen Fussgängerunter- oder -überführung der Zürcherstrasse notwendigen Allmendparzellen zu bilden und sie mit unselbständigen Baurechten zu belasten.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

133

Basel

**Schweizer Mustermesse (Areal) / Riehenring / Erlenstrasse /
Isteinerstrasse / Schönaustrasse / Bleichstrasse / Mattenstrasse /
Feldbergstrasse / Sperrstrasse / Maulbeerstrasse**

GRB vom 20. April 1988

Aufgehoben durch Ziff. III des GRB Nr. 182 vom 12. 3. 2008.

134**Basel****Lange Gasse / Engelgasse**

GRB vom 10. Mai 1989

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf die §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes, beschliesst:

1. Für die Überbauung des Areals der bisherigen Liegenschaften Lange Gasse 13–23 und Engelgasse 12 (Parzellen V 330¹, 331¹, 347¹, 348¹, 349¹ und östlicher Teil der Parzelle V 1730³) wird der Plan Nr. 11 494 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 30. Juni 1987 verbindlich erklärt. Für Wand- und Firsthöhe gilt das Profil der Zone 3, jedoch mit einer vergrösserten Gebäudetiefe von 25 m. Dieses Profil darf bis an die Baulinie an der Engelgasse geführt werden.
2. Auf das Gesamtareal des Überbauungsplans Nr. 9425 vom 12. Februar 1968¹⁾ und des Überbauungsplans Nr. 11 494 vom 30. Juni 1987 bezogen, wird eine höchstzulässige Ausnutzungsziffer von 1,5 festgesetzt; 50% der Parzellenfläche, welche hinter der Baulinie liegt, dürfen nicht überbaut werden.
3. Innerhalb des Überbauungsplans ist eine ausschliessliche Büronutzung zulässig.
4. Genügend gedeckte Veloabstellplätze werden angelegt.
5. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen, sofern deren Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Vgl. GRB Nr. 104.

135

Basel**Bahnhof SBB Masterplan / Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse / Gleisareal**

GRB vom 28. Juni 1990

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

1. Einzonung

- a) Das im Originalplan Nr. 11 608B des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. August 1989 dunkelrot angelegte Gebiet wird, gestützt auf die §§ 4ff. des Hochbautengesetzes, der Zone 5 zugewiesen. Der Regierungsrat kann in begrenztem Ausmass die Zonengrenzen abweichend festsetzen, soweit dies aus planerischen Gründen erforderlich ist.
- b) Die durch die Verkehrswege (N2-Zubringer und Tramverbindung Münchensteinerstrasse–Bahnhof SBB) an der Südseite beanspruchten Flächen hat der Regierungsrat der Zone zu entheben, wenn und soweit die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse rechtskräftig sind.

2. Spezielle Bauvorschriften

Für das im Originalplan Nr. 11 608B des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. August 1989 dunkelrot angelegte Gebiet werden, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes, folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:

- a) Auf dem Areal kann eine Bruttogeschossfläche von 180 000 m² verwirklicht werden, davon höchstens 80 000 m² oberhalb der Kote 286,0 m ü. M. Für eine besonders gute städtebauliche und architektonische Lösung kann der Regierungsrat ausnahmsweise eine zusätzliche Nutzung bis zu 20 000 m² bewilligen.
- b) Es ist eine Fläche zu schaffen, die für Fussgängerinnen, Fussgänger, Velo- und Mofafahrerinnen und -fahrer eine durchgehende befahrbare Längsverbindung zwischen der Peter Merian-Strasse (Brücke) und der Münchensteinerstrasse sowie eine begehbare Querverbindung zwischen der Gundelipasserelle und der Lindenhofstrasse umfasst. Die Fläche darf die Kote von 286,0 m ü. M. nicht übersteigen; sie ist dauernd dem Gemeingebrauch offenzuhalten. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

- c) Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 307,0 m ü. M. festgesetzt. Eine Überschreitung der Firsthöhe der Zone 5 kann bis zu diesem Mass bewilligt werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, ausnahmsweise eine grössere Gebäudehöhe zuzulassen. Vorbehalten bleiben die §§ 31–33 sowie 36 des Anhangs zum Hochbautengesetz.
- d) Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Vorschriften detaillierte spezielle Bauvorschriften insbesondere für die Nutzung der Sonnenenergie (Dach, Fassade) zu erlassen. Er kann hierfür städtebauliche Wettbewerbe verlangen. Er wird überdies ermächtigt, den Geltungsbereich der vorliegenden speziellen Bauvorschriften der endgültigen Zonenbegrenzung anzupassen.
- e) Die Zahl der Autoparkplätze darf 500 nicht übersteigen.¹⁾

3. Allmendparzellen

Der Regierungsrat wird, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Allmendgesetzes, ermächtigt, entlang des einzuzonenden Areals im Bereich der Peter Merian-Strasse, der Nauenstrasse, der Münchensteinerstrasse und der an der Südseite des Areals geplanten Verkehrswege, Allmendparzellen zu bilden und diese mit Baurechten zu belasten. Die Begrenzung der Allmendparzellen hat auf die öffentlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

4. Lärmempfindlichkeitsstufe

Dem im Originalplan Nr. 11 608B des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 1. August 1989 dunkelrot angelegte Gebiet wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)²⁾ vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

¹⁾ Ziff. 2 lit. e: Mit GRB vom 10. 9. 2003 wurde die Zahl der Autoparkplätze auf 625 erhöht. Gegen diesen Beschluss ist Rekurs erhoben worden, welcher mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. 11. 2004 gutgeheissen wurde. Die Änderung gemäss GRB wurde damit aufgehoben.

²⁾ Gemeint ist die eidgenössische Lärmschutzverordnung (SR 814.41).

136

Basel

Pax-Areal / St. Alban-Anlage / Malzgasse / Aeschenplatz

GRB vom 23. Oktober 1991

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes (HBG) vom 11. Mai 1939¹⁾ und § 37 Abs. 2 des Anhangs zum Hochbautengesetz, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 11 688 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 18. Februar 1991 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Die höchstzulässige Ausnützungsziffer für das zu überbauende Areal wird auf 3.0 festgesetzt.
 - b) Es ist ein öffentlicher Fussweg von der Malzgasse zur St. Alban-Anlage zu erstellen. Der Gemeingebrauch ist durch Errichten einer Dienstbarkeit zu sichern.
 - c) Für die gemäss Überbauungsplan gerastert dargestellten Flächen an der Kreuzung Malzgasse/Brunngässlein ist ein öffentliches Durchgangsrecht durch Errichten einer Dienstbarkeit zu sichern. Ausdrücklich zugelassen sind jedoch die erforderlichen Stützen innerhalb der Parzellengrenze.
 - d) Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan, insbesondere für technische Aufbauten, und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.
- 3.
4. Dem «Pax»-Areal wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV)²⁾ vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.³⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Ziff. 4; Gemeint ist die eidgenössische Lärmschutzverordnung (SR 814.4).

³⁾ Wirksam seit 8. 12. 1991.

137

Basel**Lindenhofareal / Münchensteinerstrasse / Nauenstrasse /
Lindenhofstrasse**

GRB vom 11. Dezember 1991

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 11 651 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 21. Mai 1990 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzenden speziellen Bauvorschriften erlassen:
 - a) Die gesamte anrechenbare Bruttogeschossfläche darf 24700 m² nicht überschreiten.
 - b) Innerhalb des Überbauungsplans ist eine ausschliessliche Büronutzung zulässig.
 - c) Die Linie des Lichtraumprofils darf eine Neigung bis 60° aufweisen.
 - d) Die Belichtung von Arbeitsräumen durch die vorgesehene Glashalle ist zulässig.
 - e) Es sind 11 oberirdische Parkplätze zugelassen. In den Autoeinstellhallen dürfen 180 Parkplätze erstellt werden, diese sind ausschliesslich mit schadstoffarmen Fahrzeugen zu benützen.

Die Errichtung zusätzlicher Parkplätze kann frühestens nach der Fertigstellung des Neubaus und der Sanierung des Hochhauses bewilligt werden, sofern es das eidgenössische und das kantonale Recht zulassen.

- f) Es ist eine angemessene Anzahl gedeckter, gut zugänglicher Veleinstellplätze zu schaffen.
 - g) Es ist die Erstellung einer Fussgängerpasserelle über die Nauenstrasse vom Areal südlich der Strasse in den Geltungsbereich des Überbauungsplans zu dulden.

Der Gemeingebrauch ist durch kostenlose Abtretung des benötigten Landes zur Allmend oder durch Errichtung einer Dienstbarkeit zu sichern.

3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan, insbesondere für technische Aufbauten, und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Überbauungsplan Nr. 7925 des Stadtplanbüros vom 11. Mai 1959 wird aufgehoben.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Ziff. 4: Mit dem Überbauungsplan Nr. 7925 wird zugleich auch der GRB Nr. 74 (Lonza-Areal) vom 2. 7. 1959 aufgehoben.

5. Dem Lindenhofareal wird die Empfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986³⁾ zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.⁴⁾

³⁾ Ziff. 5: Gemeint ist die eidgenössische Lärmschutzverordnung (SR 814.4).

⁴⁾ Wirksam seit 26. 1. 1992.

138

Basel

**Peter Merian-Strasse / Nauenstrasse / Münchensteinerstrasse /
Gleisareal / Bahnhof SBB Masterplan / Gundeli-Passerelle /
Lindenhofstrasse**

RRB vom 14. Januar 1992

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Ziff. 2 lit. d des Grossratsbeschlusses vom 28. Juni 1990¹⁾, erlässt für das Gebiet zwischen Peter Merian-Strasse, Nauenstrasse, Münchensteinerstrasse und Gleisareal folgende detaillierten speziellen Bauvorschriften:

1. *Allgemeines*

1.1. Die höchstzulässige Bruttogeschossfläche auf dem Gesamtareal wird, sofern eine Ausnahme gemäss Ziff. 2 lit. a Satz 2 des Grossratsbeschlusses beansprucht wird, erst mit der Beschlussfassung über den östlich der Achse Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse gelegenen Teil der Überbauung festgelegt. Die Bruttogeschossfläche des westlichen Teils (Ziff. 2 hienach) wird vollständig angerechnet.

² Eine Ausnahme gemäss Ziff. 2 lit. a Satz 2 des Grossratsbeschlusses kann nur gewährt werden, wenn die Anforderungen an eine besonders gute städtebauliche und architektonische Lösung der gesamten Überbauung sowohl für den westlichen wie für den östlichen Teil erfüllt sind.

³ Die gegen das Bahnareal gerichtete Fassade hat den gleichen Ansprüchen zu genügen wie eine Strassenfassade.

1.2. Die Fussgänger- und Velo-/Mofaverbindungen gemäss Ziff. 2 lit. b des Grossratsbeschlusses sind gleichzeitig mit dem Postzentrum westlich der Achse Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse zu erstellen; ihre Breite muss bei gemeinsamer Führung gesamthaft mindestens 6 m betragen, bei getrennter Führung mindestens je 4 m.

² Im Bereich östlich dieser Achse sind die Verbindungen mit der Einführung der Vorortslinien bis zur Fertigstellung der dortigen Überbauung mindestens provisorisch zu sichern.

³ Die Fussgängerverbindungen sind grosszügig und benutzerfreundlich zu gestalten, sowie mit möglichst attraktiven Nutzungen und Ausblicken auf das Gleisfeld zu versehen.

1.3. Für die Erstellung von Bauten und Einrichtungen sind die besten Technologien für eine sparsame und umweltverträgliche Energienutzung anzuwenden.

² Flachdächer sind in der Regel mit einer Extensivbegrünung zu versehen, sofern sie nicht für die Erstellung von Photovoltaikanlagen benötigt werden.

¹⁾ SG 730.150. Nr. 135.

2. *Teil westlich der Achse Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse*

Grundsätzliches

Die Überbauung besteht von unten nach oben aus:

- dem unterirdischen Postbahnhof,
- dem überwiegend mehrgeschossigen Gebäudesockel,
- dem Hauptbau in Längsrichtung des Areals bis zu der vom Grossen Rat festgesetzten Maximalhöhe und einer Breite von rund 33 m. Der Hauptbau wird beidseitig von kammartig aufgereihten Gebäudeflügeln begleitet, die durch transparente Lärm-schutzwände miteinander verbunden sind.

- 2.1. Innerhalb des Profils sowie an der Baulinie der Peter Merian-Strasse darf die Wandhöhe der Zone 5 bis zur Kote 307,0 m ü. M. überschritten werden.
- 2.2. Die maximale Höhe der Dachkante und -fläche der gegen das Gleisfeld bzw. die dort geplanten Verkehrswege gerichteten Gebäudeflügel wird auf Kote 303,80 m ü. M., diejenige der gegen die Nauenstrasse gerichteten Gebäudeflügel in Anlehnung an die Wandhöhe der Zone 5 auf Kote 297,4 m ü. M. festgesetzt.
- 2.3. Es sind mindestens 500 gedeckte Velo- und Mofa-Einstellplätze zu schaffen.
- 2.4. Die öffentliche Fussgängerverbindung ist so festzulegen, dass sie sowohl über Rampen wie über Treppen direkt an die Peter Merian-Brücke in ihrer heutigen wie in ihrer zukünftigen Lage angeschlossen werden kann. Der à Niveau-Übergang über die Brücke und ihre Unterquerung muss gewährleistet sein.
- 2.5. Der direkte Anschluss der Gundeldinger-Passerelle an die bestehende Nauenstrasse ist dauernd zu gewährleisten.

3. *Teil östlich der Achse Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse*

Die detaillierten speziellen Bauvorschriften für die Überbauung östlich der Gundeli-Passerelle/Lindenhofstrasse werden erlassen, sobald Klarheit auf der Stufe des Vorprojekts besteht.

² Vor der Durchführung eines für diesen Teil notwendigen städtebaulichen Wettbewerbs dürfen nur die für den Bahn- und Postbetrieb unabdingbaren Anlagen erstellt werden.

³ Weitere Bauten können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie die Durchführung des genannten Wettbewerbs nicht erschweren.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird sofort wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 19. 1. 1992.

139**Basel****Theaterstrasse / Stänzlergasse / Birsig-Parkplatz**

GRB vom 18. November 1992

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

1.

2. Gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939 wird für den Bereich zwischen dem Turnhallenbau (Theaterstrasse 12), der Theaterstrasse, der Stänzlergasse und dem Birsig-Parkplatz für Neubauten ein Dachgeschoss mit zurückgestaffelten Wänden und Flachdach vorgeschrieben und die maximal zulässige Wandhöhe auf 276,30 m ü. M. festgesetzt.

Für die heutigen Liegenschaften Theaterstrasse 20 und 22 sowie Stänzlergasse 7 wird ein zusätzliches Vollgeschoss bewilligt und die Wandhöhe auf max. 279,80 m ü. M. festgesetzt.

Die Änderung gemäss Ziff. 2 Abs. 2 wird öffentlich aufgelegt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.¹⁾

¹⁾ Wirksam seit 3. 1. 1993.

140**Basel****Burgfelderstrasse / Waldighoferstrasse / Theodor Herzl-Strasse**

GRB vom 6. Januar 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 11 763 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 29. April 1992 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Die im Überbauungsplan eingetragenen Profile für die Gebäudetypen A und B sind massgebend.
 - b) Es sind mindestens 25 und höchstens 40 Autoeinstellplätze zu erstellen.
 - c) Es sind mindestens 250 Velo- und Mofaeinstellplätze zu erstellen.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 21. 2. 1993.

141**Riehen****Äussere Baselstrasse / Bettingerstrasse / Burgstrasse / Rebenstrasse
(Areal «Im Glögglihof»)**

GRB vom 10. Februar 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 11 788 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 19. August 1992 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Auf dem sich innerhalb des Planungsperimeters befindlichen Areal darf eine Bruttogeschossfläche von maximal 20 000 m² entsprechend der im Überbauungsplan dargestellten Baukuben und Stockwerkszahlen realisiert werden.
 - b) Die im Überbauungsplan eingetragenen Profile für die verschiedenen Gebäudetypen sind massgebend. Die Kote von 290,06 m ü. M. darf, ausser durch Liftaufbauten, nicht überschritten werden.
 - c) Es dürfen höchstens 166 Parkplätze erstellt werden.
 - d) Es sind mindestens 315 Velo-/Mofaplätze einzurichten.
 - e) Die Überbauung ist behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.
 - f) Die Überbauung ist an den Wärmeverbund Riehen-Dorf anzuschliessen.
 - g) Sämtliche Häuser und Mietobjekte sind an die Ortsantennenanlage anzuschliessen. Aussenantennen sind nicht zulässig.
 - h) Mit dem Baubegehren ist ein verbindlicher Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.
 - i) Die Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu versehen.
 - k) Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 28. 3. 1993.

142

Basel**Grenzacherstrasse, Burgweg, Alemannengasse und Fischerweg
(ehemalige Brauerei Warteck)**

GRB vom 9. Juni 1993

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 11 793 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 8. April 1993 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Überbauungsplan werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - 2.1. Allgemeines:
 - 2.1.1. Auf dem Areal kann eine oberirdischer Bruttogeschossfläche von 24 600 m² verwirklicht werden.
 - 2.1.2. Die Neubauten dürfen höchstens 5 Vollgeschosse aufweisen. Über dem obersten Vollgeschoss sind Treppen- und Liftaufbauten bis zu einer Höhe von 4,00 m sowie offene und gedeckte Dachterrassen und offene Geländer zulässig. Mit Ausnahme der offenen Geländer müssen diese Bauteile um das Mass ihrer Höhe von den Strassenfassaden zurückweichen.
 - 2.1.3. Innerhalb des Areals darf die Linie des Lichtraumprofils ausnahmsweise eine Neigung bis höchstens 60° aufweisen.
 - 2.1.4. 40% der Parzellenflächen dürfen nicht überbaut werden.
 - 2.1.5. Es dürfen 180 unterirdische Parkplätze, davon höchstens 20 markierte für Ladenkunden erstellt werden. Es sind mindestens vier Behindertenparkplätze vorzusehen. Jede Wohnung besitzt das Anrecht auf einen Parkplatz. Oberirdische Autoabstellplätze sind verboten. Die Freiflächen sind so zu gestalten, dass keine Motorfahrzeuge parkiert werden können.
 - 2.1.6. Es sind mindestens 290 gedeckte und zum Teil abschliessbare Velo-/Mofaparkplätze einzurichten. Diese können anteilmässig innerhalb und ausserhalb der einzelnen Gebäude untergebracht werden.
 - 2.1.7. Die Neubauten sind behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.
 - 2.1.8. Die Freiräume zwischen den Bauten der einzelnen Bereiche sind für jedermann zugänglich, grösstenteils mit einem unversiegelten Belag zu gestalten und teilweise zu begrünen. Mit dem Bau-begehren ist ein verbindlicher Umgebungsgestaltungsplan, mit Feuerwehzufahrten und Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.

¹⁾ SG 730.100.

- 2.2. Fläche A:
 - 2.2.1. Auf der mit A bezeichneten Fläche sind in Neu- und Anbauten Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen mit höchstens 8600 m² oberirdische Bruttogeschossfläche zulässig. Zusätzlich dürfen im ersten Untergeschoss 1800 m² Bruttogeschossfläche Läden erstellt werden.
 - 2.2.2. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 273,50 m ü. M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).
 - 2.2.3. Im unter Denkmalschutz stehenden Eckhaus können über dem Restaurant Wohnungen oder Büros erstellt werden.
 - 2.2.4. Anlieferung und Zufahrt zur Autoeinstellhalle erfolgen ausschliesslich über die im Überbauungsplan bezeichneten Bereiche.
- 2.3. Fläche B:
 - 2.3.1. Auf der mit B bezeichneten Fläche sind ausschliesslich Wohnungen und Wohnateliers zulässig.
 - 2.3.2. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 272,50 m ü. M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).
 - 2.3.3. Zulässig sind höchstens 12 Atelierwohnungen und 14 Kleinwohnungen. Die übrigen Wohnungen müssen mindestens je drei Zimmer aufweisen und überwiegend den Normen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes genügen. 25% dieser Wohnungen müssen mehr als drei Zimmer enthalten.
- 2.4. Fläche C:
 - 2.4.1. Auf der mit C bezeichneten Fläche sind ausschliesslich kulturelle Nutzungen im Rahmen des Kultur- und Werkraumes «Warteck» zulässig.
- 2.5. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Mehrwertabgaben werden entsprechend den Richtlinien festgesetzt und sind bei Baubeginn fällig.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

²⁾ Wirksam seit 25. 7. 1993.

143

Basel

Dreirosen-Schulhaus (Anlage), Breisacherstrasse, Klybeckstrasse, Dreirosen-Anlage

Vom 29. Juni 1994

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

Innerhalb des im Plan Nr. 11 881 des Hochbau- und Planungsamtes vom 19. Januar 1994 dargestellten Perimeters ist eine Wohnnutzung von maximal 3500 m² Bruttogeschossfläche zulässig.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 14. 8. 1994.

144

Basel**Coop Schweiz (Areal), Güterstrasse, Thiersteinallee, Hochstrasse, Uhlandstrasse und Tellstrasse**

Vom 15. Dezember 1994

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. *Überbauungsplan*

Der Überbauungsplan Nr. 11 932 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 6. Juli 1994 wird verbindlich erklärt.

2. *Spezielle Bauvorschriften*

Für das im Überbauungsplan Nr. 11 932 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 6. Juli 1994 bezeichnete Gebiet werden spezielle Bauvorschriften erlassen:

2.1. Allgemeines

- 2.1.1. Auf dem Areal kann in den Neubauten G1, G2 und W1 eine oberirdische Bruttogeschossfläche (BGF) von maximal 23 500 m² verwirklicht werden. Es müssen mindestens 3 500 m² BGF Wohnnutzung realisiert werden. Im weitern sind maximal 18 700 m² BGF Büronutzung sowie zusätzlich 1 300 m² BGF quartierbezogene Dienstleistungsnutzung oder Wohnungen zulässig.
- 2.1.2. Über dem obersten Geschoss sind Treppen, Lüftungsanlagen und Liftaufbauten bis zu einer Höhe von 4,50 m sowie offene und gedeckte Dachterrassen und offene Geländer zulässig. Mit Ausnahme der offenen Geländer müssen diese Bauteile um das Mass ihrer Höhe hinter den Strassenfassaden zurückliegen. Die Flachdächer sind nach Möglichkeit zu begrünen.
- 2.1.3. Innerhalb des Areals darf die Linie des Lichtraumprofils ausnahmsweise eine Neigung bis höchstens 60° aufweisen.
- 2.1.4. 50% der Parzellenflächen dürfen nicht überbaut werden.
- 2.1.5. Für die Neubauten dürfen zusätzlich zur bestehenden Einstellhalle 210 unterirdische und acht oberirdische der Anlieferung dienende LKW- und PW-Parkplätze erstellt werden. In der Einstellhalle sind mindestens vier Behindertenparkplätze vorzusehen. Die Erschliessung erfolgt über die im Überbauungsplan bezeichnete, im Bereich Schillerstrasse/Tellstrasse bestehende Ein- und Ausfahrt sowie über eine zusätzliche Ein- und Ausfahrt in dem im genannten Plan bezeichneten Bereich an der Thiersteinallee.

¹⁾ SG 739.100.

- 2.1.6. Die Neubauten sind behindertengerecht (hindernisfrei) auszuführen.
- 2.1.7. Die Zufahrtsflächen für Fahrzeuge der öffentlichen Dienste sind zweckentsprechend zu dimensionieren. Die Freiflächen sind so zu gestalten, dass keine Motorfahrzeuge parkiert werden.
- 2.1.8. Innerhalb der im Überbauungsplan eingezeichneten Bereiche müssen Fusswege angelegt werden. Die Breite des öffentlichen Fussweges in der Achse Tellstrasse beträgt mindestens 3,00 m. Der Fussweg zur Ecke Güterstrasse/Thiersteinallee ist ein privater Weg, mindestens 2,50 m breit und tagsüber öffentlich begehbar, während er nachts geschlossen werden kann.
- 2.2. Geschäftsgebäude G1 entlang der Thiersteinallee
 - 2.2.1. Zulässig sind sechs Vollgeschosse für Büro- und Dienstleistungsnutzungen. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 302,70 m ü. M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).
 - 2.2.2. Über die Baulinie dürfen maximal vier Risalite bis zu je 14,00 m Breite und einer Tiefe von maximal 3,00 m vorragen.
 - 2.2.3. Bei der Gestaltung der Fassade ist besondere Sorgfalt anzuwenden und auf die auf der gegenüberliegenden in der Schutzzone (Heiliggeist-Kirche) und Schonzone (östliche Seite der Thiersteinallee) gelegenen Gebäude Rücksicht zu nehmen.
- 2.3. Geschäftsgebäude G2 entlang der Tellstrasse

Zulässig sind sechs Vollgeschosse. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 302,70 m ü. M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).
- 2.4. Wohngebäude W1 im Hof
 - 2.4.1. Zulässig sind sechs Vollgeschosse für Wohnnutzung. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 300,15 m ü. M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).
 - 2.4.2. Der Gebäudeabstand zwischen den Blöcken G2 und W1 beträgt mindestens 5,00 m. Dieser Zwischenraum kann erdgeschossig bis auf die Kote 287,00 m ü. M. überbaut werden.
- 2.5. Bestehende Geschäftsgebäude B1 («Coop Schweiz») und B2 («Haus Rapp»)
 - 2.5.1. Die Bruttogeschossfläche der Gebäude B1 und B2 beträgt 18275 m².
 - 2.5.2. Für das Gebäude B1 sind fünfzehn Vollgeschosse zulässig. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 333,50 m ü. M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).
 - 2.5.3. Für das Gebäude B2 sind sechs Vollgeschosse zulässig. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 301,50 m² ü. M. festgesetzt (ausgenommen bleiben die Aufbauten gemäss Ziff. 2.1.2.).
 - 2.5.4. Im Bereich der Gebäude dürfen erdgeschossige Anbauten erstellt werden. Die maximale Gebäudehöhe wird auf Kote 287,00 m ü. M. festgesetzt.

- 2.5.5. Die BGF der Anbauten ist in der BGF der Neubauten gemäss Ziff. 2.1.1. inbegriffen.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.
4. Der Grossratsbeschluss vom 18. Mai 1972 betreffend die Festsetzung eines Überbauungsplans im Gebiete Hochstrasse/Tellstrasse/Thiersteinerallee wird aufgehoben.²⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.³⁾

²⁾ Ziff. 4: Mit dem hier genannten Überbauungsplan wird zugleich auch der GRB Nr. 112 (Hochstrasse / Tellstrasse / Thiersteinerallee) vom 18. 5. 1972 aufgehoben.

³⁾ Wirksam seit 29. 1. 1995.

145

Basel

Psychiatrische Universitätsklinik (Areal), Milchsuppe (Areal), Flughafenstrasse, Friedrich Miescher-Strasse, Im Burgfelderhof

Vom 15. März 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, innerhalb der im Plan zu den speziellen Bauvorschriften Nr. 11 907 des Hochbau- und Planungsamtes vom 10. Februar 1994, mit A, B und C bezeichneten Gebieten, unter den nachfolgenden Voraussetzungen spezielle Bauvorschriften zu erlassen:

1. Es gilt die Ausnutzungsziffer von max. 1,5. Sofern die Anforderungen an eine besonders gute städtebauliche und architektonische Lösung der gesamten Überbauung erfüllt sind, kann ein Bonus von maximal 20% gewährt werden.
2. 50% der Fläche, welche hinter der Baulinie liegt, dürfen überbaut werden.
3. Das mit C bezeichnete Gebiet darf nicht zu Wohnzwecken genutzt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 30. 4. 1995.

146**Basel****Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen, zwischen Margarethenstrasse,
Güterstrasse, Solothurnerstrasse und Bahnareal**

Vom 17. Mai 1995

Aufgehoben durch Ziff. II.1. des GRB Nr. 160 vom 17. 1. 2001.

147**Basel
Küchengasse**

Vom 3. September 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Für den im Plan Nr. 11 975 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 17. März 1995, mittels punktierten Linien dargestellten Bereich der Küchengasse beträgt die Neigung der Linie des Lichtraumprofils (Lichteinfallswinkel) 60° aT.
2. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 29. 10. 1995.

148

Basel

**Stadion St. Jakob (Areal), Birsstrasse, St. Jakobs-Strasse,
Gellertstrasse**

Vom 20. September 1995

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen, und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾ sowie auf Art. 5 Abs. 3 der eidg. UVPV vom 19. Oktober 1988²⁾, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 12951 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 8. September 2003 (in der Fassung vom 27. Januar 2004) wird verbindlich erklärt.³⁾
2. Zum Überbauungsplan werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - 2.1. Bestandteil des Überbauungsplans bilden namentlich die dargestellten Baukuben, Schnitte, Stockwerkszahlen, Profile, Höhenkoten und die folgenden Bruttogeschossflächen (BGF) bzw. Nettoladenflächen (NLF).

Als Nettoladenfläche gilt die dem Kunden zugängliche Bruttogeschossfläche von Detailhandelsgeschäften zuzüglich Bedienungs-, Pult-, Gestell- und Auslageflächen.
 - 2.1.1. Es dürfen höchstens 16850 m² NLF Verkaufs- und Ausstellungsflächen erstellt werden.⁴⁾
 - 2.1.2. Es dürfen höchstens 25900 m² BGF für Wohnnutzungen und/oder Dienstleistungsnutzungen ohne Verkauf erstellt werden.⁵⁾
 - 2.1.3. Es dürfen namentlich Ateliers, Gewerberäume und Freizeiteinrichtungen von höchstens 2230 m² BGF erstellt werden.
 - 2.1.4. Sämtliche dem Betrieb und der Erschliessung des Stadions dienenden Flächen sowie ein zusätzliches Installationsgeschoss werden nicht als Nutzflächen angerechnet.
 - 2.1.5. Bauteile, wie die Tragkonstruktion für die Tribünenüberdachung, Beleuchtungs- und Antennenanlage sowie Reklamevorrichtungen können die eingetragenen Profile und Höhenkoten überschreiten.
- 2.2. Die Anlage ist hindernisfrei (behindertengerecht) auszuführen.
- 2.3. Es ist eine unterirdische Autoeinstellhalle mit höchstens 720 Plätzen zu erstellen.⁶⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ SR 814.011.

³⁾ Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 12. 2004 (wirksam seit 23. 1. 2005; Ratschlag Nr. 9385, Kommissionsbericht Nr. 9401).

⁴⁾ Ziff. 2.1.1. in der Fassung des GRB vom 14. 10. 1998 (wirksam seit 29. 11. 1998).

⁵⁾ Ziff. 2.1.2. und 2.3. in der Fassung des GRB vom 13. 11. 1996 (wirksam seit 29. 11. 1996).

⁶⁾ Ziff. 2.3.: Siehe Fussnote 5.

- 2.4. Es sind mindestens 300 gedeckte Velo- und Mofaabstellplätze für die Verkaufs-, Dienstleistungs- und Gewerbeflächen zu schaffen.
- 2.5. Die Umgebungsflächen rund um die Stadionanlage dürfen nicht zum Parkieren oder zu Lagerzwecken, ausgenommen bei Veranstaltungen, verwendet werden.
- 2.6. Für alle Veranstaltungen gelten die folgenden Auflagen:⁷⁾
 - a) Es sind zusätzliche temporäre Parkplätze anzubieten, welche mit einer einheitlichen Parkierungsgebühr bewirtschaftet werden. Hierfür ist sowohl ein Verkehrs- als auch ein Parkraumkonzept zu erarbeiten. Das zuständige Departement legt die Anzahl der zusätzlichen Parkplätze entsprechend der Anzahl der erwarteten Besucher fest. Werden mehr als 20'000 Besucher erwartet, so beträgt die Anzahl zusätzlicher Parkplätze mindestens 2000.
 - b) Die für die Veranstaltung abgegebenen Billette müssen gleichzeitig auch zur Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel für den Hin- und Rückweg im Gebiet des Tarifverbunds Nordwestschweiz berechtigen (Ticketintegration).
- 2.7. Die nordseitige Stadionfassade entlang dem Bahndamm ist aus unbrennbarem Material zu erstellen. Bahndammseitig ist eine fixe Löschwasserversorgung einzurichten. Die Evakuationsplanung soll eine Alternative zum Fluchtweg, der dem Bahndamm entlang führt, aufzeigen.⁸⁾
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird. Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.⁹⁾

⁷⁾ Ziff. 2.6. und 2.7. beigefügt durch GRB vom 8. 12. 2004 (wirksam seit 23. 1. 2005; Ratschlag Nr. 9385, Kommissionsbericht Nr. 9401); Ziff. 2.6. lit. a in der Fassung von Abschn. II. 16. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

⁸⁾ Ziff. 2.7.: Siehe Fussnote 7

⁹⁾ Wirksam seit 5. 11. 1995..

149

Basel**Vorderer Jakobsberg (Gebiet), Birseckstrasse, Birseckweglein, Bürenfluhstrasse, Emil Angst-Strasse, Giornicostrasse, Hochwaldstrasse, Im Spitzacker, Seltisbergerstrasse, Seltisbergerweglein, Hofweglein, Zur Gempenfluh**

GRB vom 17. April 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Der Grossratsbeschluss vom 10. April 1969 betreffend Vorderer Jakobsberg/Bürenfluhstrasse/Giornicostrasse/Seltisbergerstrasse/Im Spitzacker/Zur Gempenfluh/Birseckstrasse/Emil Angst-Strasse/Hochwaldstrasse wird aufgehoben.²⁾
2. Der Überbauungsplan Nr. 12026 des Hochbau- und Planungsamtes vom 23. Oktober 1995 wird verbindlich erklärt.
3. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Es dürfen keine weiteren, als die im Überbauungsplan eingezeichneten Bauten erstellt werden.
 - b) Die vorhandenen Geschosszahlen dürfen nicht verändert werden.
 - c) Zulässig sind ausschliesslich Wohnnutzungen, quartierbezogene Wohnfolgenutzungen sowie Nutzungen, für welche ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Wohnfolgenutzungen sind namentlich Quartierläden, Freizeitanlagen, Schulen, Kindergärten, Tagesheime und Versammlungsräume.
 - d) Mit dem Überbauungsplan werden Bereiche für mögliche Nutzungserweiterungen ausgeschieden, für welche das zuständige Departement verbindliche Typenpläne unter Berücksichtigung der Gesamtkonzeption der Siedlung festsetzt.
 - e) In den Typenplänen werden namentlich Grösse und Gestaltung für die möglichen Erweiterungen festgelegt.
 - f) Das zuständige Departement kann darüber hinaus verlangen, dass zur Wahrung der bestehenden Bebauungskonzeption bestimmte Erweiterungen für verschiedene Gebäudegruppen einheitlich und gleichzeitig erstellt werden.
 - g) Veränderungen des bestehenden Terrains dürfen das Siedlungsbild nicht beeinträchtigen.
 - h) Es sind nur durchsichtige Einfriedungen oder Lebhäge zulässig.
 - i) Massnahmen zur aktiven Sonnenenergienutzung dürfen auf den Gartenschöpfen realisiert werden.
 - k) Die Überbauung der Parzelle IV/491 an der Bürenfluhstrasse muss der Gesamtkonzeption der Siedlung angepasst werden und unterliegt der Genehmigung des zuständigen Departementes.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ GRB Nr. 105.

- 1) Eine Neuüberbauung der Parzelle IV/731 an der Giornicostrasse darf den Charakter der Siedlung des vorderen Jakobsberg nicht beeinträchtigen und unterliegt der Genehmigung durch das zuständige Departement. Die Summe ihrer Bruttogeschossflächen darf 3000 m² nicht übersteigen.
4. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption sowie das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.³⁾

³⁾ Wirksam seit 3. 6. 1996.

150

Basel

Wettsteinallee, Rührbergerstrasse

GRB vom 17. April 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

Der Überbauungsplan Nr. 12019 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 19. September 1995, wird für verbindlich erklärt. Für das im Plan markierte Gebiet gelten zudem folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Der Wohnflächenanteil muss mindestens 85% der Bruttogeschossfläche betragen.
2. Technische Aufbauten sind nur über der fünfgeschossigen Baute gestattet.
3. Die Überbauung ist nach den Grundsätzen des behindertengerechten Bauens zu erstellen.
4. Zwei Drittel der verbleibenden Freifläche sind als Grünfläche oder als Garten zu gestalten.
5. Die Dachflächen sind zu begrünen.
6. Mit dem Baubegehren ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen; es sind überwiegend standortheimische Pflanzen vorzusehen.
7. Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 3. 6. 1996.

151

Basel

**Schwarzpark (Areal), Gellertstrasse, Autobahn-Osttangente,
St. Alban-Teich-Promenade, Redingstrasse**

GRB vom 5. Juni 1996

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 12050 des Hochbau- und Planungsamtes vom 16. Februar 1996 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Überbauungsplan werden folgende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - 2.1. Es dürfen folgende Bäume gemäss Anhang 2 des Umweltverträglichkeitsberichtes (Baumverzeichnis) vom April 1990 innerhalb des Geltungsbereiches des Überbauungsplanes gefällt werden:
Kategorie A (schützenswert): Nrn. 86 I, 86 W, 87 C, 87 G, 87 L, 87 P.
Kategorie B (bedingt erhaltenswert): Nrn. 86 N, 87 A.
Kategorie C (nicht erhaltenswert): Nrn. 86 Q, 86 R.
 - 2.2. Ober- und unterirdische Bauten dürfen nur innerhalb der Baubereiche erstellt werden. Die im Plan bezeichneten Abgrenzungen der Baubereiche dürfen soweit verändert werden, dass keine zusätzlichen Bäume gefällt werden müssen.
 - 2.3. Innerhalb der Baubereiche A1, A2 und A3 darf je ein Gebäude mit höchstens 4 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 12 m erstellt werden.
Ein Dachgeschoss ist nicht gestattet und es sind nur flachgeneigte Satteldächer oder Flachdächer mit angemessener Begrünung erlaubt. Im Baubereich A1 beträgt die maximal zulässige Bruttogeschossfläche 1630 m², im Baubereich A2 1640 m² und im Baubereich A3 1590 m².
 - 2.4. Innerhalb des Baubereiches B darf ein Gebäude mit höchstens 7 Vollgeschossen, einer maximalen Gebäudehöhe von 20 m und maximal 4550 m² Bruttogeschossfläche erstellt werden.
Ein Dachgeschoss ist nicht gestattet und es sind nur flachgeneigte Satteldächer oder Flachdächer mit angemessener Begrünung erlaubt.
 - 2.5. In den Baubereichen C1 und C2 ist je eine unterirdische Fahrverbindung der einzelnen Einstellhallen für Motorfahrzeuge zulässig. Im Baubereich C3 darf eine gedeckte Zufahrtsrampe zu den unterirdischen Einstellhallen erstellt werden.
 - 2.6. Die Zufahrten zu den Gebäuden und den Einstellhallen für Motorfahrzeuge ab der Gellert- und der Redingstrasse sind im Plan festgehalten. Sie dürfen nur soweit verschoben werden, als keine zusätzlichen Bäume gefällt werden müssen.

¹⁾ SG 730.100.

- 2.7.²⁾ Der mit dem Baubegehren einzureichende Umgebungsplan wird durch die zuständige Abteilung des zuständigen Departements überprüft.
- 2.8. Die bestehenden Gebäude in der Grünzone dürfen unterhalten und im Innern erneuert und umgebaut werden.
- 2.9. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtkonzept der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und die Bruttogeschossflächen gemäss Ziff. 3 und 4 nicht überschritten werden.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.³⁾

²⁾ Ziff. 2.7. in der Fassung von Abschn. II. 17. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

³⁾ Wirksam seit 21. 7. 1996.

152

Riehen**Gehrhalde, Mohrhaldenstrasse, Sandreuterweg, Untere Weid,
Obere Weid**

GRB vom 12. März 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 12044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 wird für verbindlich erklärt. Für das im Plan mit Areal «Gehrhalde» bezeichnete Gebiet gelten zusätzlich folgende spezielle Bauvorschriften:
 - a) Die einzelnen Gebäudezeilen sind als Einheiten zu errichten.
 - ² Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.
 - b) Die Überbauung ist nach den Grundsätzen des behindertengerechten Bauens zu erstellen.
 - c) Balkone und gedeckte Sitzplätze sind nur gegen den Gartenraum zulässig; sie dürfen den Bauperimeter überragen.
 - d) Die Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.
 - ² Die Dachflächen sind zu bepflanzen.
 - e) Mit dem Baubeglehen ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen. Die Gestaltung hat sich an das übergeordnete Grünkonzept des Baurechtgebers zu halten.
 - ² Wege und Plätze sowie ihre Beleuchtung sind einheitlich zu gestalten.
 - ³ Die sichtbare Höhe von Stützmauern darf 1,40 m nicht übersteigen.
 - f) Sämtliche Häuser und Mietobjekte sind an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschliessen.
 - g) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
2. Der Regierungsrat ist ermächtigt, für das im Überbauungsplan Nr. 12044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit «Gehrhalde» bezeichnete Areal die geltenden speziellen Bauvorschriften für die Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (Nr. 117, GRB vom 9. Mai 1974) aufzuheben und die erforderliche Anpassung der Pläne Nr. 9929 und Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung (heute: Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Planung) vorzunehmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 27. 4. 1997.

153

Riehen**Zur Hoffnung (Areal), Wenkenstrasse, Sandreuterweg, Gehrhalde**

GRB vom 12. März 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Für das im Plan Nr. 12044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit Areal «Zur Hoffnung» bezeichnete Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:
 - a) Zulässig sind Wohn- und/oder Heimbauten.
 - b) Zulässig ist eine Ausnutzungsziffer von 0,55.
 - c) Es dürfen mindestens 55% der Parzellenfläche, die hinter der Baulinie liegt, nicht überbaut werden.
 - d) Bezüglich Wettbewerbsergebnissen ist der Regierungsrat ermächtigt, im Rahmen vorstehender Bauvorschriften sowie unter Berücksichtigung des Bebauungskonzeptes «Gehrhalde» die für den Heimbetrieb nicht benötigte Restfläche der Wohnnutzung zur Verfügung zu stellen.
 - e) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das im Überbauungsplan Nr. 12044 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 22. Mai 1996 mit «Zur Hoffnung» bezeichnete Areal die geltenden speziellen Bauvorschriften für die Hänge beidseits des Bettingertälis / Auf dem Mühlestieg / Äusserer Hackberg / Verschiedene Strassen in diesen Gebieten (Nr. 117, GRB vom 9. Mai 1974) aufzuheben und die erforderliche Anpassung der Pläne Nr. 9929 und Nr. 11010 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung (heute: Hochbau- und Planungsamt, Hauptabteilung Planung) vorzunehmen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 27. 4. 1997.

154

Basel**Bahnhofkühlhaus (Areal), Münchensteinerstrasse, Wolfgottesacker**

GRB vom 10. September 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Der Überbauungsplan Nr. 12 120 des Hochbau- und Planungsamtes vom 7. Februar 1997 wird für verbindlich erklärt.
2. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:
 - a) Gegenüber dem denkmalgeschützten Wolfgottesacker ist ein Lichteinfallswinkel von $45^\circ/360$ einzuhalten.
 - b) Die Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu versehen.
 - c) Auf den mit A + C bezeichneten Flächen beträgt die max. Gebäudehöhe 15 m.
 - d) Auf den mit B + D bezeichneten Flächen beträgt die max. Gebäudehöhe 28 m.
 - e) Auf der mit D bezeichneten Fläche wird aufgrund der Nachbarschaft zum denkmalgeschützten Wolfgottesacker für die künftige Bebauung eine besonders hohe städtebauliche und architektonische Qualität vorausgesetzt. Ein Abweichen von der Gebäudehöhe und vom Lichteinfallswinkel für die Erstellung eines Solitärbaues ist unter der Voraussetzung, dass eine städtebaulich überzeugende Lösung nachgewiesen wird, möglich.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Überbauungsplan und von den speziellen Bauvorschriften zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 26. 10. 1997.

155

Bettingen

St. Chrischona (Gebiet), Chrischonarain, Hohe Strasse

GRB vom 23. April 1998

Aufgehoben durch Ziff. III des GB Nr. 189 vom 2. 12. 2008 / 1. 12. 2009.

156**Basel****Steinentorstrasse, Klosterberg, altes Ganthaus**

GRB vom 9. Dezember 1998

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

Für das im Plan Nr. 12282 des Hochbau- und Planungsamtes vom 14. Januar 1998 mit punktierten Linien markierte Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:

1. Die maximal zulässige Gebäudehöhe wird auf 281,00 m ü.M. festgelegt.
2. Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtbild der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 24. 1. 1999.

157

Basel**Messe Basel (Areal Messeturm), Messeplatz, Riehenring,
Riehenstrasse, Rosentalstrasse, Mattenstrasse**

GRB vom 16. Dezember 1999

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

- 1.²⁾ Der Bebauungsplan Nr. 12623 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 27. August 2001 wird innerhalb des bezeichneten Perimeters festgesetzt.
- 2.³⁾ Zum Überbauungsplan werden folgende speziellen Bauvorschriften erlassen:
 - 2.1. Im Baubereich A darf ein Gebäude für das Service Center der Messe Basel, Büro- und Hotelnutzung mit 31 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 105 m (inkl. sämtlicher Dachaufbauten) erstellt werden.
 - 2.2. Im Baubereich B sind 3 auskragende Vollgeschosse gemäss Konzeptschnitt zulässig.
 - 2.3. Im Baubereich C sind 3 unterirdische Geschosse zulässig.
 - 2.4. Der Bereich D ist für die Erschliessung der Baubereiche A, B, C, E und F vorgesehen und darf unterirdisch dreigeschossig bebaut werden.
 - 2.5. Im Baubereich E darf ein Gebäude für Dienstleistungen mit maximal 8380 m² Bruttogeschossfläche, 8 oberirdischen und 3 unterirdischen Vollgeschossen sowie einer Wandhöhe von maximal 27,40 m erstellt werden. Ein Dachgeschoss ist nicht zulässig. Das Erdgeschoss ist für Publikumsnutzungen zu verwenden. Ein Fahrwegrecht durch Baubereich E zu Gunsten Baubereich A ist grundbuchlich zu sichern. Ein Mindestwohnflächenanteil wird nicht vorgeschrieben.
 - 2.6. Innerhalb des Bereichs F dürfen 3 unterirdische Geschosse angeordnet werden.
 - 2.7. Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtkonzept der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.⁴⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Ziff. 1 in der Fassung des GRB vom 8. 5. 2002 (wirksam seit 27. 6. 2002).

³⁾ Ziff. 2.4 und 2.5 in der Fassung des GRB vom 8. 5. 2002 (wirksam seit 27. 6. 2002); Ziff. 2.6 eingefügt durch denselben GRB; dadurch wurde die bisherige Ziff. 2.6 zu Ziff. 2.7.

⁴⁾ Wirksam seit 3. 2. 2000.

158

Riehen

Gartengasse, Rössligasse, Baselstrasse, Inzlingerstrasse, Im Singeisenhof

GRB vom 10. Mai 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes (HBG) vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

Der Überbauungsplan Nr. 12 249 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 25. Mai 1999 wird für verbindlich erklärt. Zum Überbauungsplan werden folgende ergänzende spezielle Bauvorschriften erlassen:

1. Bereich A:

- a) 50% der Fläche dürfen dreigeschossig überbaut werden; die restliche Fläche ist von Bauten frei zu halten.
- b) Zugunsten einer städtebaulich überzeugenden Lösung darf die Gebäudetiefe zur Liegenschaft Baselstrasse 70 hin unter Wahrung der Grenz- und Gebäudeabstände 15 m überschreiten.

2. Bereich B:

75% der Fläche dürfen dreigeschossig, die restliche Fläche darf erdgeschossig überbaut werden.

3. Bereiche A und B:

Partiell dürfen die Bauten im Rahmen des Profiles der Zone 3 viergeschossig in Erscheinung treten.

4. Bereich C:

- a) Von der hinter Bau- und Fussweglinien liegenden Fläche dürfen 50% dreigeschossig, die restliche Fläche darf erdgeschossig überbaut werden.
- b) Unter Wahrung des Lichtraumprofiles von 45° und der feuerpolizeilichen Vorschriften kann der zonengemässe Gebäudeabstand zwischen Bauten auf der gleichen Parzelle teilweise unterschritten werden.
- c) Im erdgeschossigen Bereich, südlich der Liegenschaft Rössligasse 33, kann eine Sammelstelle (S) für die Abfallentsorgung errichtet werden.

5. Bereiche A, B und C:

- a) Bauten dürfen an Fussweglinien erstellt werden.
- b) Flachdachflächen sind extensiv zu begrünen.

6. Bereich D:

Die Fassaden am Platz «Im Singeisenhof» sowie der Platz selbst werden nach einem einheitlichen, durch den Gemeinderat Riehen zu beschliessenden Konzept gestaltet.

¹⁾ SG 730.100.

7. Bereiche B–D sowie Bachgässchen:
Es kann eine unterirdische Autoeinstellhalle mit 130 öffentlichen sowie 58 privaten Parkplätzen erstellt werden. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt von und zu der Baselstrasse.
8. Die 15 private Parkplätze aufweisende Autoeinstellhalle im Bereich A ist an die unter Ziff. 7 genannte Autoeinstellhalle anzuschliessen.
9. Bereich E:
 - a) Unter Wahrung der zonengemässen Gebäudeabstände gegenüber Gebäuden ausserhalb des Bereiches E können Bauten an der Fussweglinie erstellt werden.
 - b) Die Benützung der Gebäude zu gewerblichen Zwecken ist erlaubt.
10. Bereiche A–E:
Neubauten sind nach den Grundsätzen des behindertengerechten Bauens zu erstellen.
11. Mit dem Baubeglehen ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen; es sind überwiegend standortheimische Pflanzen vorzusehen.
12. Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 25. 6. 2000.

159

Riehen**Hellring****(Abschnitt der Parzelle 2180 in Sektion E des Grundbuches Riehen)**

GRB vom 6. Dezember 2000

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 8 des Hochbautengesetzes (HBG) vom 11. Mai 1939¹⁾, beschliesst:

1. Für das im Plan Nr. 12 062 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 17. April 2000 markierte Gebiet gelten folgende spezielle Bauvorschriften:
 - a) Der ehemalige Maschinenraum des Reservoirs darf für Bedürfnisse der Freizeitgestaltung genutzt werden. Lärmemissionen sowie das Verkehrsaufkommen sind dabei zu begrenzen und die natürliche Umgebung ist zu schonen. Betreffend den Gebrauch des Maschinenhauses sowie die Begrenzung des Verkehrsaufkommens regelt die Gemeinde Riehen in einer gesonderten Verordnung die Verantwortlichkeiten.
 - b) Gestaltung, Nutzung und Pflege der Freiflächen haben dem Erholungscharakter des in der Grünzone liegenden Siedlungstrenngürtels zu entsprechen.
2. Im Zusammenhang mit Ziffer 1 gilt im Weiteren, dass die vorhandenen Wege (bis zum Hellring) nicht für die Zwecke der Freizeitanlage ausgebaut werden dürfen.
3. Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption in diesem Gebiet nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 21. 1. 2001.

160

Basel

Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen zwischen Margarethenstrasse, Güterstrasse, Solothurnerstrasse und Bahnareal

GRB vom 17. Januar 2001

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission für Raumplanungsfragen und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I.

Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 12 368 des Hochbau- und Planungsamtes vom 14. September 1998 rot eingezeichneten Bau- und Strassenlinien werden genehmigt und die gelb bezeichneten Bau- und Strassenlinien aufgehoben.

II.

1. Der Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1995 betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes und Festsetzung spezieller Bauvorschriften für das Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen zwischen Margarethenstrasse, Güterstrasse, Solothurnerstrasse und Bahnareal, wird aufgehoben²⁾.
2. Der Bebauungsplan Nr. 12 367 vom 14. September 1998 (Revisionsdatum 6. November 1998) des Hochbau- und Planungsamtes für das Areal Bahnhof Süd, Gundeldingen, wird verbindlich erklärt.
3. Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - 3.1.1 Im Baufeld A beträgt die zulässige Bautiefe an Margarethen- und Güterstrasse 15 m und an der Meret Oppenheim-Strasse 12 m. Mit erdgeschossigen Bauten kann die ganze Parzellenfläche überbaut werden.
 - 3.1.2 Für eine von dieser Bauweise abweichende Überbauung im Kopfbereich zur Margarethenstrasse gilt Ziffer 3.4. Das Mass der baulichen Nutzung wird gemäss § 5 BPG durch ein Vergleichsprojekt oder eine maximale Ausnützungsziffer von 2,5 bestimmt.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ GRB Nr. 146.

- 3.2.1 Auf den Baufeldern B bis G sind gegenüber der üblichen zonenmässigen Bebauung grössere Gebäudehöhen und Geschosshöhen sowie die ganze oder teilweise Überbauung der Freiflächen zulässig, sofern die Grenzabstände und der Lichteinfallswinkel eingehalten werden und die folgenden max. zulässigen Bruttogeschossflächen nicht überschritten werden:
- Baufeld B: 24 000 m² BGF
 - Baufeld C: 6 000 m² BGF
 - Baufeld D: 22 500 m² BGF
 - Baufeld E: 7 500 m² BGF
 - Baufeld F+G zusammen:
10 000 m² BGF
 - Baufelder B–G gesamthaft:
70 000 m² BGF
- 3.2.2 Ein Nutzungstransfer zwischen den Baufeldern ist möglich, setzt jedoch eine alle davon betroffenen Baufelder übergreifende städtebauliche Studie analog Ziffer 3.4 voraus.
- 3.3 Auf dem Baufeld B kann ein Hochhaus erstellt werden. Der Lichteinfallswinkel zu den Nachbarliegenschaften wird hier auf maximal 60° a.T. festgesetzt.
- 3.4.1 Zur Gewährleistung einer hohen architektonischen und städtebaulichen Qualität sind Überbauungsprojekte für die Baufelder B, D, E, F und G sowie A im Kopfbereich Margarethenstrasse durch Varianzverfahren pro Baufeld zu erarbeiten.
- 3.4.2 In die Planungsarbeit ist beim Baufeld A die Platzgestaltung zur Margarethenstrasse, bei den Baufeldern B und D diejenige zur Passerelle einzubeziehen. Die Baufelder B und D sind in diesem Zusammenhang und in Verbindung mit dem südlichen Kopf der Bahnhofpasserelle als städtebauliche Einheit zu behandeln.
- 3.4.3 Aufgrund des Ergebnisses wird innerhalb des im Bebauungsplan schräg schraffierten Bereichs (Gestaltungsspielraum) die Grenze zwischen der bebauten Fläche und dem unbebauten, öffentlich zugänglichen Raum bestimmt und als Baulinie festgesetzt.
- 3.5 Im senkrecht schraffierten Bereich der Baufelder B und C ist ab Strassenebene eine Durchfahrtshöhe von min. 4,5 Metern freizuhalten.
- 3.6 Die Freiflächen zwischen den Baufeldern sind analog zu Allmend für die Öffentlichkeit dauernd zugänglich zu halten.
- 3.7 Am nördlichen Rand entlang der Meret Oppenheim-Strasse ist, wo dies nicht durch bestehende Bauten verhindert wird, eine Baumreihe anzupflanzen. Die Bäume unterstehen dem Baumschutz gemäss § 12 des Baumgesetzes^{2a)}, dürfen jedoch im öffentlichen Interesse eines Vollausbaus des Geleisefeldes wieder entfernt werden.

^{2a)} Ziff. 3.7: Titel neu: Baumschutzgesetz (BSchG).

- 3.8.1 Zulässig sind Wohngebäude und mässig störende Gewerbebetriebe. Der Wohnflächenanteil beträgt im Baufeld A mindestens 20%, in den Baufeldern B, D, E, F und G mindestens 25%. Davon ausgenommen ist Baufeld C (Passerelle).
- 3.8.2 Der Transfer von Wohnanteilen zwischen Baufeldern bzw. Parzellen ist möglich, sofern die Wohnflächen vor oder gleichzeitig mit den gewerblich genutzten Flächen erstellt werden.
- 3.9.1 Zusätzlich zu der gemäss Parkplatzverordnung erlaubten Anzahl Parkplätze sind für die Kundinnen und Kunden der SBB max. 50 Kurzparkplätze und 200 Park & Ride-Parkplätze zulässig.
- 3.9.2 Für Personal, das regelmässig Nacharbeit leistet und dessen Arbeitsbeginn oder -ende in eine Zeit fällt, in der kein öffentliches Verkehrsmittel fährt, sind darüber hinaus max. 100 Parkplätze zulässig.
- 3.9.3 Mit Ausnahme der 50 Kurzzeitparkplätze sind alle Parkplätze unterirdisch anzuordnen. Weitere offene Parkplätze sind nur als Provisorium zulässig, solange die Einstellplätze gemäss Ziffer 3.9.1 und 3.9.2 noch nicht erstellt sind, längstens aber für die Dauer von 5 Jahren ab Inbetriebnahme des südlichen Kopfbaus der Bahnhofpasserelle.
- 3.10 Flachdächer sind mit einer Extensivbegrünung zu versehen.
- 3.11 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan und von seinen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 4. 3. 2001.

161

Riehen**Bäumlihofareal (Gebiet) / Aeussere Baselstrasse / Bäumlihofstrasse / Kleinrieden-Promenade**

Einwohnerratsbeschluss vom 24. Oktober 2001

Vom Baudepartement genehmigt am 19. Juli 2002

Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

1. Der Plan Nr. 10 902 des Amtes für Kantons- und Stadtplanung vom 15. April 1981, übertragen in den Plan Nr. 12 424 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 7. Juni 1999, wird aufgehoben.
2. Der Plan Nr. 12 425 des Hochbau- und Planungsamts, Hauptabteilung Planung, vom 26. Mai 2000, wird für verbindlich erklärt.
3. Für das im Plan Nr. 12 425 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Zulässig sind Bauten innerhalb der Baufelder A1–A4 und B1–B3.
 - b) Als Neubauten dürfen Einzelhäuser (Ein- und Zweifamilienhäuser) sowie Wintergärten/ Orangerien / Dependancen, die einen funktionellen Zusammenhang mit den Wohnhäusern aufweisen, erstellt werden.
 - c) Pro Baubereich ist nur ein Einzelhaus zulässig. Die überbaubare Fläche beträgt in den Baufeldern A1–A4 sowie B2 200 m², im Baubereich B1 400 m² (wovon maximal 300 m² zweigeschossig), im Baubereich B3 375 m² (wovon maximal 200 m² zweigeschossig). Pro Einzelhaus werden zwei Garagen von je 20 m² Grundfläche nicht zur überbauten Fläche gerechnet.
 - d) In den Baufeldern A1–A4 sowie B2 für die gesamte Fläche, im Baubereich B1 für maximal 300 m², im Baubereich B3 für maximal 200 m² beträgt die zulässige Wandhöhe der Bauten 6,0 m, die Firsthöhe 11,0 m, ab dem gewachsenen Terrain gemessen; zudem beträgt im Baubereich B1 bei mindestens 100 m², im Baubereich B3 bei mindestens 175 m² die zulässige Wandhöhe der Bauten 4,0 m, die Firsthöhe 8,0 m, ab dem gewachsenen Terrain gemessen. Ausgenommen davon sind zonenkonforme Veränderungen an den historischen Bauten; diese richten sich nach den bestehenden First- und Wandhöhen.
 - e) Im Baubereich B3 kann ein terrainbündiges unüberdecktes Schwimmbassin in der maximalen Grösse von 200 m² angelegt werden.

¹⁾ SG 730.100.

- f) Einfriedigungen entlang des Perimeters der speziellen Bauvorschriften dürfen nur als Grünhecken in Erscheinung treten. Im südlichen Abschnitt an der Grenze des Perimeters der speziellen Bauvorschriften (Planmarkierung T) kann ein repräsentativer Eingang, der zu beiden Seiten von einem Staketenzaun von maximal 5 m Länge eingefasst ist, errichtet werden.
- g) Massstäblichkeit, Materialien und Farben haben sich der bestehenden Bebauung anzupassen und sind im Einvernehmen mit den zuständigen Instanzen zu bestimmen.
- h) Das zuständige Departement ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird und der Gemeinderat Riehen zustimmt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum.²⁾

²⁾ Wirksam seit 26. 11. 2001.

162

Basel

Areal des Diakonats Bethesda an der Ecke Gellertstrasse/Hardrain

GRB vom 5. Dezember 2001

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats bzw. seiner Kommission für Bau- und Raumplanungsfragen und gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ sowie auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991²⁾, beschliesst:

I.

Der Zonenänderungsplan Nr. 12 479 B des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. Januar 2000 (Revisionsdatum 2. März 2000) wird verbindlich erklärt.

II.

Für das im Bebauungsplan Nr. 12 508 des Hochbau- und Planungsamtes vom 25. April 2000 bezeichnete Gebiet werden die folgenden Bauvorschriften erlassen:

1. Der oberirdisch bebaubare Bereich der Parzelle ist auf 15 m Tiefe ab Baulinie Gellertstrasse beschränkt.
2. Die Bauten dürfen max. 4 Vollgeschosse aufweisen. Dachgeschosse sind nicht zulässig.
3. Die Bauten sind mit Flachdächern zu versehen.
4. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt wird.

III.

Die im Bau- und Strassenlinienplan Nr. 12 480 des Hochbau- und Planungsamtes vom 13. Januar 2000 rot eingezeichneten Baulinien werden genehmigt und die gelb gezeichneten Baulinien aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ SG 780.100.

³⁾ Wirksam seit 20. 1. 2002.

163

Riehen**«Hupfer-Areal» / Rüchligweg**

Einwohnerratsbeschluss vom 24. April 2002

Vom Baudepartement genehmigt am 31. Juli 2002

Der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 11.2839/01 vom 14. Mai 2001 betreffend das «Hupfer-Areal» am Rüchligweg in Riehen wird genehmigt und für verbindlich erklärt.
2. Für das im Plan Nr. 11.2839/01 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 14350 m². Die gewerbliche Nutzung wird auf maximal 15% der zulässigen Bruttogeschossfläche begrenzt.
 - b) Die Gebäude in den Baufeldern A, B und C sind je als Einheiten zu errichten. Gewerbliche Nutzungen sind nur in den Baufeldern A und B zulässig und auf dem Baufeld C sind Reiheneinfamilienhäuser zu erstellen.
 - c) Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen und die Ortsbildkommission der Gemeinde Riehen ist beizuziehen.
 - d) Balkone und gedeckte Sitzplätze sind im Baufeld A nur gegen den Gartenraum zulässig, in den Baufeldern B und C jedoch frei.
 - e) Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers A darf maximal 1,20 m über dem höchsten Messpunkt (268,06 m ü. M.) des Baufeldes A liegen.
 - ² Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers B liegt maximal 0,25 m über dem Messpunkt in der Mitte des bebauten Feldes.
 - ³ Der Erdgeschossfussboden des Baukörpers C liegt maximal 1,50 m über dem Messpunkt in der Mitte des jeweiligen bebauten Abschnittes.
 - f) Mit dem Baubegehren ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Genehmigung einzureichen. Die Gestaltung der Umgebung hat sich an das übergeordnete Konzept zu halten.
 - g) Sämtliche Wohn- und Gewerbeeinheiten sind, sofern Bedarf, an die Gemeinschaftsantennenanlage anzuschliessen.
 - h) Mit dem Baubegehren ist für die Überbauung auf der Basis eines Nahwärmeverbundes ein Gesamtenergiekonzept einzureichen.

¹⁾ SG 730.100.

- i) Das zuständige Departement wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinderats von Riehen Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.²⁾

²⁾ Wirksam seit 27. 5. 2002.

164

Basel

**Areal Dornacherstrasse 324 (Feldschlösschen-Areal,
neu: «Falkensteinerpark») / Falkensteinerstrasse / Dornacherstrasse /
Gilgenbergerstrasse / Arlesheimerstrasse**

GRB vom 12. Juni 2002

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates und gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ sowie auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991²⁾, beschliesst:

I.

Für das im Bebauungsplan Nr. 12 655 des Hochbau- und Planungsamtes vom 25. September 2001 bezeichnete Gebiet gelten die folgenden Vorschriften:

1. Das Mass der baulichen Nutzung (Bruttogeschossfläche) darf auf dem gesamten Areal (Flächen A, B und C) nicht mehr betragen, als bei einer zonengemässen Überbauung. Die Freiflächenziffer von 50% hinter der Baulinie ist übers Ganze einzuhalten.
2. Auf Fläche A¹ darf eine fünfgeschossige Blockrandbebauung mit einem Attikageschoss und einer Wandhöhe bis zu 18 m erstellt werden. Erdgeschossig darf die gesamte Fläche auf eine Tiefe von 18 m überbaut werden.

Im Kopfbereich zur Falkensteinerstrasse (A²) beträgt die Bautiefe auf der ganzen Fläche 18 m. Anstelle des Attikageschosses ist ein zusätzliches Vollgeschoss und eine Wandhöhe von maximal 20 m zulässig.

3. Fläche B kann bebaut werden, soweit es nach den Massgaben von Ziffer 1 zulässig ist.
4. Die Fläche C darf oberirdisch nicht überbaut werden. Der schraffierte Bereich ist analog zur Allmend für die Öffentlichkeit durch entsprechende Dienstbarkeiten dauernd zugänglich zu halten und als Grünanlage zu gestalten.
5. Für das gesamte Areal ist ein Arbeitsflächenanteil von max. 21% zulässig. Die Arbeitsflächen dürfen konzentriert auf Fläche A angelegt werden.
6. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan mit seinen Vorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ SG 780.100.

II.

Dem Geviert Falkensteiner-, Dornacher-, Gilgenberger- und Arlesheimerstrasse gemäss Plan Nr. 12656 des Hochbau- und Planungsamtes vom 25. September 2001 werden im Planungserimeter die Lärmempfindlichkeitsstufe II beziehungsweise III gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 zugeordnet.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 28.7. 2002.

165

Basel

Bahnhof St. Johann / Voltastrasse

GRB vom 15. Januar 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Bau- und Raumplanungskommission und gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 12 730 des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. Februar 2002 basierend auf dem Richtplan Stadtentwicklung Äusseres St. Johann vom 23. März 1999, wird genehmigt und für verbindlich erklärt.
2. Für die Bereiche A, B, C und D werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Bereich A
 - a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 13 600 m².
 - b) Die Wandhöhe auf der Baulinie sowie die Gebäudehöhe betragen maximal 25 m.
 - c) Um eine hohe städtebauliche Qualität der Bebauung zu erreichen, ist ein Varianzverfahren durchzuführen.
 - d) Die maximal zulässige Anzahl Parkplätze beträgt 300.
 - e) Das zuständige Departement kann unter dem Bereich A, Zentrum, ein Geschoss für kommerzielle Nutzungen zulassen. Die dabei realisierte Bruttogeschossfläche wird von der zulässigen oberirdischen Bruttogeschossfläche des Bereichs A abgezogen.
 - f) Es ist kein Wohnanteil vorgeschrieben.
 - 2.2 Bereich B
 - a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche für den Bereich B beträgt gesamthaft: 34 600 m²;
für die Teilbereiche beträgt sie:
B1 bis B3: 16 000 m²,
B4: 1 800 m²,
B5 bis B7: 12 800 m²,
B8: 4 000 m².
 - b) Die Freifläche von mindestens 50% muss auch für erdgeschossige Bauten eingehalten werden, mit Ausnahme des Teilbereichs B4, wo eine Freifläche von mindestens 33¹/₃% eingehalten werden muss.
 - c) Die maximale Wandhöhe auf der Baulinie beträgt 15 m, auf der Hofseite 19 m. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 24 m.
 - d) Die maximale Gebäudetiefe beträgt 18 m hinter der Baulinie. Mehr als 15 m hinter der Baulinie liegende Gebäudeteile müssen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen einen Abstand einhalten, der mindestens ihrer Tiefe entspricht.

¹⁾ SG 730.100.

- e) Im Teilbereich B2 des Bebauungsplans darf die Fläche innerhalb der Punkte *i*, *j*, *k* und *l* oberirdisch nicht überbaut werden.
- f) Im Teilbereich B6 ist eine Fussgängerverbindung von mindestens 3 m Breite gemäss Bebauungsplan zu schaffen. Diese Verbindung ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen.
- g) Über das Varianzverfahren kann ein von den vorgenannten Bestimmungen abweichendes Projekt mit einem entsprechend ergänzenden Grossratsbeschluss realisiert werden.
- h) Der Anteil von Wohn- und Arbeitsflächen wird für den Bereich B gesamthaft festgelegt. Es sind mindestens 20 000 m² BGF Wohnfläche vorgeschrieben. Innerhalb des Bereichs B ist ein Transfer von Wohn- und Arbeitsfläche gestattet.

2.3 Bereich C

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche für den Bereich C beträgt 28 100 m²; für die Teilbereiche beträgt sie:
 - C1: 6 200 m²,
 - C2: 13 300 m²,
 - C3: 8 600 m²,
- b) Es ist keine Freifläche einzuhalten.
- c) Die maximalen Wandhöhen auf der Baulinie und auf der Hofseite betragen für die Teilbereiche C1 und C3 je 15 m. Die maximale Gebäudehöhe beträgt 20 m.
Die Wandhöhen auf der Baulinie und auf der Hofseite sowie die Gebäudehöhe betragen für den Teilbereich C2 nördlich des Luzernerringviadukts maximal 25 m. Die Wand- und Gebäudehöhen auf der Baulinie und auf der Hofseite betragen für den Teilbereich C2 südlich des Luzernerringviadukts maximal 40 m.
- d) Die maximale Gebäudetiefe beträgt 21 m hinter der Baulinie. Mehr als 15 m hinter der Baulinie liegende Gebäudeteile müssen zu den seitlichen Grundstücksgrenzen einen Abstand einhalten, der mindestens ihrer Tiefe entspricht.
- e) An oder auf der Grenze zum Bahnareal sind Gebäudewände mit zur Belichtung anrechenbarer Fenster gestattet. Dies ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen. Es ist mit baulichen, technischen oder gestalterischen Mitteln sicherzustellen, dass gegen das Bahnareal die Planungswerte gemäss Umweltschutzgesetz [USG] Art. 24, eingehalten werden.
- f) Auf beiden Seiten des Luzernerringviadukts muss je eine Lift- und/oder Treppenanlage erstellt werden können, welche den Zugang vom Bahnhofplatz zur S-Bahn und zu den Buslinien auf dem Viadukt sicherstellen. Die entsprechenden Flächen innerhalb der Punkte *a*, *b*, *g* und *h* sowie der Punkte *c*, *d*, *e* und *f* des Bebauungsplans, werden mit einer Dienstbarkeit gesichert, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf.

- g) Die Fläche unter dem Luzernerringviadukt innerhalb der Punkte *b*, *c*, *f* und *g* im Teilbereich C2 des Bebauungsplans darf nur unterhalb der Brücke und, unter Berücksichtigung ihrer statischen Gegebenheiten, auch unterirdisch bebaut werden.
- h) Vom Bahnhofplatz zum S-Bahn-Perron ist gemäss Bebauungsplan eine Fussgängerverbindung zur Erschliessung des Perrons sicherzustellen. Die Duldung durch die Grundeigentümer ist als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf.
- i) Der Inanspruchnahme von Allmend unter dem Bahnhofplatz zu Gunsten von kommerziellen Nutzungen wird zugestimmt. Die Erweiterung dieser Nutzfläche ist in das Varianzverfahren für den Bereich A und den Teilbereich C2 einzubeziehen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die im Bebauungsplan mit «*u*» bezeichnete Allmendparzellenfläche mit einem selbständigen und dauernden Baurecht zu belasten.
- k) Der Inanspruchnahme von Allmend durch auskragende Gebäudeteile, über dem Erdgeschoss des Bereichs A, entlang dem Bahnhofplatz bis zu einem Mass von maximal 5 m über die Baulinie, wird zugestimmt. Die maximale BGF von 13 600 m² darf dabei nicht überschritten werden. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die im Bebauungsplan mit «*a*» bezeichnete Allmendparzellenfläche mit einem selbständigen und dauernden Baurecht zu belasten.
- l) Es ist im Bereich C kein Wohnanteil vorgeschrieben.

2.4 Bereich D

- a) Im Teilbereich D1 beträgt die maximale Wandhöhe 15 m, die maximale Gebäudehöhe 20 m. Gegen die Teilbereiche B8 und C1 beträgt die Dachneigung 35° a.T., gegen die Zone 7 beträgt die Dachneigung 45° a.T. Im Teilbereich D2 gilt die maximale Wand- und Gebäudehöhe der Zone 7.
- b) An oder auf der Grenze zum Bahnareal sind Gebäudewände mit zur Belichtung anrechenbarer Fenster gestattet. Dies ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen. Es ist mit baulichen, technischen oder gestalterischen Mitteln sicherzustellen, dass gegen das Bahnareal die Planungswerte gemäss Umweltschutzgesetz [USG] Art. 24, eingehalten werden.
- c) Ein Durchgang von mindestens 5 m Breite für Fussgänger, Velos und Notfahrzeuge, gemäss Bebauungsplan ist durch die Grundeigentümer jederzeit zu gewährleisten. Dies ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen.
- d) Für Lastenzüge ist eine Wendefläche gemäss den einschlägigen Normen – im Bebauungsplan kreuzweise schraffiert – jederzeit freizuhalten. Dies ist als Dienstbarkeit, die ohne Zustimmung des zuständigen Departements nicht gelöscht werden darf, im Grundbuch einzutragen.

2.5 Für die Bereiche A bis D gilt:

Flachdächer über erdgeschossigen Bauten müssen mit einer genügend starken Substratschicht versehen werden, damit standortheimische Stauden und Sträucher gepflanzt werden können; auch über Einstellhallen müssen vereinzelt Bäume gepflanzt werden können.

3. Ausnahmen:

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 2. 3. 2003.

166

Riehen**Rudolf Wackernagel-Strasse**

Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 2003

Vom Baudepartement genehmigt am 27. Juni 2003

Der Gemeinderat der Gemeinde Riehen, gestützt auf § 101 und § 103 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

1. Die speziellen Bauvorschriften Nr. 59 vom 10. November 1955 und Nr. 117 vom 9. Mai 1974 werden im Bereich der Parzelle RD 106 aufgehoben.
2. Der Bebauungsplan Nr. 800.01 vom 29. März 2003 betreffend die Parzelle RD 106 an der Rudolf Wackernagel-Strasse in Riehen wird verbindlich erklärt.
3. Für das im Bebauungsplan Nr. 800.01 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Es dürfen nur einzelne Einfamilienhäuser mindestens 1 m hinter der Baulinie erstellt werden.
 - b) Die überbaute Fläche darf bei zweigeschossiger Bauweise höchstens 17%, bei eingeschossiger Bauweise höchstens 25% der Parzellenfläche betragen.
 - c) Das Dachgeschoss darf seitlich und bergseitig fassadenbündig ausgebildet werden. Talseitig muss das Dachgeschoss um eine Fläche von mindestens 25% der Fläche des obersten Vollgeschosses zurückgesetzt werden.
 - d) Das Sockelgeschoss darf talseitig maximal 1,8 m über das gewachsene Terrain hinausragen. Abgrabungen sind talseitig sowie für Eingänge und Zugänge zulässig, soweit sie die Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen.
 - e) Bei einer Parzellierung der Parzelle RD 106 sind keine Grenzabstände zwischen den Gebäuden und den neuen Grenzen einzuhalten.
 - f) Kleinbauten, wie Pergolen, gedeckte Sitzplätze, Werkzeugschöpfe sowie Schwimmbäder sind zulässig und zählen nicht zur überbauten Fläche. Diese Bauten dürfen die Qualität der Gesamtüberbauung nicht beeinträchtigen. Der Perimeter der maximalen Baufelder von 16 m × 24 m muss für diese Bauten nicht eingehalten werden.
 - g) Die Parkierung für alle Motorfahrzeuge ist in den Baufeldern A, B und C vorzusehen. Es ist mindestens ein gedeckter Garagenplatz pro Wohneinheit zu erstellen. Die Garagenplätze sind mit brückenartigen Rampen zu erschliessen. Die Rampen dürfen maximal die Breite der Garagenplätze aufweisen. Die gedeckten Garagenplätze und Rampen werden nicht zur überbauten Fläche gerechnet.

¹⁾ SG 730.150.

- h) Für den Schutz der Aussicht auf den Tüllingerhügel hat innerhalb des Bebauungsplanperimeters der Abstand zwischen den Gebäuden entlang der Rudolf Wackernagel-Strasse mindestens 9 m zu betragen. Eine vertikale Aufzugsanlage von maximal 3 m × 3 m Grundfläche ist von dieser Regelung ausgeschlossen.
- i) Die maximale Ausdehnung der Dachgeschosse in den Baufeldern A, B und C an der Rudolf Wackernagel-Strasse ist auf 12 m × 16 m beschränkt.
- j) Einfriedungen entlang der Rudolf Wackernagel-Strasse dürfen die Höhe von 1,2 m nicht überschreiten.
- k) Alle Baukörper gleicher Nutzung sind aus dem gleichen Material zu erstellen und mit einer einheitlichen Farboberfläche zu versehen.
- l) Die Dachform ist frei und hat bei allen Gebäudeteilen mit gleicher Nutzung identisch zu sein. Die maximalen Firsthöhen sind im Bebauungsplan definiert.
- m) Der Gemeinderat Riehen wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung und die Aussicht auf den Tüllingerhügel nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird publiziert.²⁾

²⁾ Wirksam seit 8. 5. 2003.

167

Basel

Liegenschaft Dufourstrasse 36 (Ecke Dufourstrasse/Brunngässlein)

RRB vom 31. August 2004

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschliesst, gestützt auf die §§ 96, 97, 98, 101, und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾:

I. BEBAUUNGSPLAN

1. Der Bebauungsplan Nr. 13 010 des Hochbau- und Planungsamtes vom 18. November 2003 wird festgesetzt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Auf der bezeichneten Liegenschaft darf ein Gebäude innerhalb der dargestellten Baukuben und den eingetragenen Gebäudehöhen realisiert werden.
 - 2.2 Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 7200 m².
 - 2.3 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

II. LINIENÄNDERUNG

Der Nutzungsplan/Linien- und Erschliessungsplan des Tiefbauamtes Nr. 5590 für die Bau- und Strassenlinienänderung Brunngässlein/Dufourstrasse wird genehmigt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren; er wird sofort wirksam.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 9. 9. 2004.

168

Basel

Areal «Grosspeter» / Grosspeterstrasse / Münchensteinerstrasse / St. Alban-Ring

GRB vom 21. Oktober 2004

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9314 des Regierungsrates vom 10. Februar 2004 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 9373 vom 18. August 2004, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I. Zonenänderung

Die im Zonenänderungsplan Nr. 12 829 des Hochbau- und Planungsamtes vom 18. Dezember 2002 mit seitherigen Revisionen vom 5. September 2003 und vom 9. August 2004 eingezeichneten Zonen werden festgesetzt.

II. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 12 830 des Hochbau- und Planungsamtes vom 18. Dezember 2002 mit seitherigen Revisionen vom 5. September 2003 und vom 9. August 2004 wird festgesetzt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 In den Baufeldern A–F dürfen innerhalb der dargestellten Baukuben Bauten gemäss den im Bebauungsplan eingetragenen Geschosshöhen und Gebäudehöhen realisiert werden.
 - 2.2 Die Lichthöfe (Kote 279,0 m ü.M.) sind als Freiflächen zu gestalten und zu begrünen.
 - 2.3 Abweichungen sind nur zulässig, solange die im Bebauungsplan dargestellten Formen in ihren Grundzügen gewahrt bleiben und dadurch keine weitergehende Beeinträchtigung auf den Nachbarparzellen entsteht.
 - 2.4 Im doppelt umrandeten Bereich des Baufeldes F (Hochhaus) beträgt die zulässige Bruttogeschossfläche 11 500 m² (BGF gemäss § 8 BPG ab Kote 279,0 m ü.M.).
 - 2.5 Im senkrecht schraffierten Bereich des Baufeldes F ist ab Strassenebene eine Durchfahrtshöhe von min. 4,5 Metern freizuhalten.

¹⁾ 730.100.

- 2.6 Die Fläche G ist für Strassenbauten des Nationalstrassennetzes, teilweise auch für ein fünftes Gleistrasse der SBB, freizuhalten. Sie darf nicht überbaut werden und ist als eine der Öffentlichkeit zugängliche Grünanlage zu gestalten:
- solange die Fläche nicht von der Nationalstrasse beansprucht wird,
 - bei und nach Realisierung des Nationalstrassenabschnitts derjenige Teil, der nicht von der Nationalstrasse beansprucht wird,
 - bei einem definitiven Verzicht auf eine Nationalstrasse in diesem Bereich.
- Anlässlich der Beanspruchung der Fläche G ist ein der Realisierung der vorliegenden Grünanlage entsprechender Ersatzaufwand zur Errichtung und Verbesserung einer anderen öffentlichen Grünanlage zu leisten.
- 2.7 Die nach diesem Plane erstellten Bauten sind durch eine neue, südlich der Baufelder liegende Strasse zu erschliessen. Diese ist durchgehend zu realisieren, sobald auf einem der Baufelder C, D, E oder F ein Neubau errichtet wird. Die bei der Erstellung der Strasse zur Allmend fallenden privaten Landflächen werden an den Kanton abgetreten. Dieser erstellt die Strasse und übernimmt sie schliesslich und deren Unterhalt. Die Baukosten werden den durch die Strasse erschlossenen privaten Grundstücken belastet, können jedoch von der Mehrwertabgabe abgezogen werden.
- 2.8 Die Werkleitungerschliessung muss von der Grosspeterstrasse her erfolgen.
- 2.9 Die öffentliche Fussgänger-, Velo- und Mofaverbindung St. Alban Ring/Hexenweglein ist dauernd aufrecht zu erhalten. Bei Realisierung der geplanten Nationalstrasse ist sie auf die Erschliessungsstrasse zu verlegen. Der hierzu erforderliche Raumbedarf ist sicherzustellen.
- 2.10 Alle neuen Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen und über die neue Strasse zu erschliessen.
- 2.11 Bestehende Bäume, die gefällt werden müssen, sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- 2.12 Im Geltungsbereich der Zone 5 wird der Wohnanteil «alle Geschosse Arbeitsflächen» festgesetzt.
- 2.13 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 5. 12. 2004.

169

Basel**St. Jakob-Turm und Stadion-Garage / Birsstrasse / St. Jakobs-Strasse / Stadion**

GRB vom 8. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9384 vom 21. September 2004 des Regierungsrates und den Bericht Nr. 9401 vom 3. November 2004 seiner Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf § 101 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ und auf Art. 5 Abs. 3 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988²⁾, beschliesst:

I.

Zonenänderung

Die im Zonenänderungsplan Nr. 13 015 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 25. November 2003 (in der Fassung vom 27. Januar 2004) eingezeichneten Zonen werden festgesetzt.

II.

Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 12 964 des Hochbau- und Planungsamtes, Hauptabteilung Planung, vom 17. Oktober 2003 (in der Fassung vom 27. Januar 2004) wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - 2.1 Bestandteil des Bebauungsplans bilden namentlich die dargestellten Mantellinien der Baubereiche A, B und C sowie die Höhenkoten und die folgenden Bruttogeschossflächen (BGF) bzw. Nettolandenflächen (NLF).
 - 2.2 Im Baubereich A und B darf ein Gebäude mit höchstens 25 000 m² BGF für Dienstleistungs- und Wohnnutzung mit maximal 20 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 85 m (inkl. sämtlicher Dachaufbauten) erstellt werden.
 - 2.3 Im Baubereich B darf ein Gebäudeteil ab 8,50 m, vom bestehenden Terrain gemessen, gemäss Ansicht Ost des Bebauungsplans Nr. 12 964 ausserhalb der Parzellengrenze erstellt werden.
 - 2.4 Im Baubereich C darf ein Gebäude mit höchstens 6500 m² BGF für eine Garage (Verkauf, Werkstatt und Lager) und einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m erstellt werden.
 - 2.5 Im Baubereich D darf eine begehbare Plattform als gedeckte Fläche für mobile Live-Übertragungsanlagen und einer maximalen Gebäudehöhe von 6,50 m erstellt werden.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ SG 814.011.

- 2.6 Innerhalb des Planungsperimeters dürfen höchstens 6500 m² NLF Verkaufs- und Ausstellungsflächen erstellt und über das Erdgeschossniveau erschlossen werden.
- 2.7 Es ist eine Risikostudie zu erstellen, die das Risiko ausgehend vom Transport gefährlicher Güter auf allen nebenstehenden Bahnstrecken für die Nutzerinnen und Nutzer der geplanten gesamten Überbauung aufzeigt.
- 2.8 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan und von seinen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 23. 1. 2005.

170

Basel**Areal S. Karger AG / Allschwilerstrasse / Friedrichstrasse**

GRB vom 20. Januar 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 9356 vom 6. Juli 2004 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 9419 vom 1. Dezember 2004, gestützt auf die §§ 101, 105 und 111 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I.

Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13 025 des Hochbau- und Planungsamts vom 29. Januar 2004 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a) Innerhalb der im Grundriss dargestellten bebaubaren Fläche darf eine fünfgeschossige Blockrandbebauung mit einem Dachgeschoss erstellt werden.
 - b) Die maximal mögliche Bruttogeschossfläche richtet sich nach dem im Grundriss dargestellten Baubereich sowie den in den Schnitten A-A und B-B dargestellten Profilen.
 - c) Der Lichteinfallswinkel gegen die Parzelle 2/2279 beträgt 60° und wird ab der Parzellengrenze beziehungsweise ab dem bestehenden Servitut (Bauverbot zu Lasten der Parzelle 2/2279) gemessen, wie in Schnitt A-A dargestellt.
 - d) Der Grenzabstand gegenüber der Parzelle 2/2279 hat 6 Meter zur Parzellengrenze beziehungsweise zum bestehenden Servitut (Bauverbot zu Lasten der Parzelle 2/2279) zu betragen.
 - e) Der Hofbereich F3 sowie die Flächen F1 und F2 dürfen oberirdisch nicht überbaut werden. Die Vorschriften gemäss § 52, Abs. 1–3 des Bau- und Planungsgesetzes gelten sinngemäss.
 - f) Innerhalb des Bebauungsplans darf auf einen Wohnanteil verzichtet werden.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II.

¹⁾ SG 730.100.

III.

Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 6. 3. 2005.

171**Basel****Liegenschaft Picassoplatz 8 / Ecke Dufourstrasse/Brunngässlein**

RRB vom 5. April 2005

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I.*Bebauungsplan*

1. Der Bebauungsplan Nr. 13 097 des Hochbau- und Planungsamtes vom 20. Dezember 2004 wird festgesetzt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Auf der bezeichneten Liegenschaft darf ein Gebäude innerhalb der dargestellten Baukuben und den eingetragenen Gebäudehöhen und Geschosshöhen erstellt werden.
 - 2.2 Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 5500 m².
 - 2.3 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

II.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren²⁾ und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zuzustellen.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 14. 4. 2005.

172

Basel**Gebiet Erlenmatt (ehemaliges DB-Güterbahnhofareal),
Geviert Schwarzwaldallee / Erlenstrasse / Riehenring / Wiese**

GRB vom 9. Juni 2004

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Bau- und Raumplanungskommission, gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ sowie auf § 11 Abs. 3 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991²⁾, beschliesst:

I.**II. Festsetzung eines Bebauungsplans**

1. Der Bebauungsplan Nr. 12944 in der Fassung des Hochbau- und Planungsamtes vom 11. August 2003 wird innerhalb des bezeichneten Perimeters als verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1. Bauliche Nutzung total

Innerhalb der Baufelder A–J dürfen Nutzungen mit einer BGF von maximal 212 000 m², davon 30 000 m² BGF für Verkaufsnutzungen, mindestens 115 000 m² BGF für Wohnen, 64 000 m² BGF für Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie 3000 m² BGF für Schulraum angeordnet werden.

Zusätzlich sind auf Grundstücken, die entweder schon im Besitz des Kantons sind oder von diesem resp. der Einwohnergemeinde Basel erworben werden sollen, Bauten für Dienstleistungsnutzungen mit einer BGF von maximal 21 600 m² sowie diverse kleinere, bei der Gestaltung der öffentlichen Räume zu berücksichtigende Baubereiche mit Verkaufs- und Verpflegungsnutzung zulässig.

Pflichtbaulinie

Überall, wo Baufelder an Allmend anstossen, muss entlang der Baulinie eine geschlossene Randbebauung erstellt werden. Nur in den Baubereichen B2, E5, F1, G1, H2, I2 sowie J2 sind Bauwiche mit einer Breite von maximal 6 m zulässig.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ SG 780.100.

Freiflächenberechnung

Der an die Baufelder angrenzende Vorgartenbereich wird bei der Berechnung des Freiflächenanteils angerechnet.

2.2. Baufelder A, H, I, J

Nutzungsart und -mass

In den Baufeldern A, H, I und J sind insgesamt maximal 81 500 m² BGF zulässig. Davon müssen mindestens 39 000 m² BGF für Wohnen verwendet werden. Innerhalb der Baufelder H, I und J muss ein Freiflächenanteil von 50% eingehalten werden. Dieser darf in einzelnen Baufeldern unterschritten werden, sofern er innerhalb dieser Baufelder insgesamt eingehalten wird.

2.2.1. Baufeld A

Gebäudevolumen

Im Baubereich A1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich A2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 22 m Gebäudehöhe zulässig. Im Baubereich A3 sind Bauten mit 7 Vollgeschossen und 25 m Gebäudehöhe, im Baubereich A4 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich A5 darf bis zur gleichen Gebäudehöhe wie in Baubereich A4 ein über die Allmend auskragender Gebäudeteil angeordnet werden, wobei ein Lichtraumprofil von mindestens 5 m über der Allmend einzuhalten ist.

Abweichungen

Von diesen Bestimmungen zur Volumenordnung kann nur dann abgewichen werden, wenn ohne Nutzungserhöhung mittels eines Varianzverfahrens vorgängig die entsprechende Zustimmung des Regierungsrates eingeholt wurde.

Nutzungsverteilung

Grossflächige Verkaufsnutzungen mit mehr als 1200 m² BGF dürfen nur im Baufeld A angeordnet werden.

2.2.2. *Baufeld H* *Gebäudevolumen*

Im Baubereich H1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich H2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 19 m Gebäudehöhe, im Baubereich H3 Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich H4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich H5 das Erdgeschoss des Baubereichs H1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen H1 und H5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.2.3. *Baufeld I* *Gebäudevolumen*

Im Baubereich I1 sind Bauten mit 5 maximal Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich I2 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe, im Baubereich I3 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich I4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich I5 das Erdgeschoss des Baubereichs I1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen I1 und I5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.2.4. *Baufeld J* *Gebäudevolumen*

Im Baubereich J1 sind Bauten mit maximal 5 Vollgeschossen und einer zwingend einzuhaltenden Gebäudehöhe von 16 m zu erstellen. Im Baubereich J2 sind Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich J3 sind Bauten bis zu 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich J4 das Erdgeschoss des Baubereichs J1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen J1 und J4 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.3. Baufeld B

Nutzungsart und -mass

Im Baufeld B sind insgesamt maximal 36 000 m² BGF zulässig. Davon müssen mindestens 30 000 m² BGF für Wohnen verwendet werden.

Gebäudevolumen

Im Baubereich B1 sind Bauten mit 7 Vollgeschossen und 25 m Gebäudehöhe, im Baubereich B2 Bauten mit 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe, in den Baubereichen B3 und B5 Bauten mit 6 Vollgeschossen und 21 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich B4 sind Bauten bis zu 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig.

Nutzungsverteilung

Quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Erdgeschossen entlang der Pflichtbaulinie angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen. Der Baubereich B5 ist für Schulraum und Wohnen bestimmt.

2.4. Baufeld C

Nutzungsart und -mass

Im Baufeld C sind insgesamt maximal 16 000 m² BGF zulässig.

Gebäudevolumen

Der Bereich C1 enthält Gebäude und Freiräume, die der Stadt- und Dorfbildschutzzone entsprechen. Im Baubereich C2 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und einer maximalen Gebäudehöhe von 21 m zulässig, sofern vorgängig das bestehende Speditionsgebäude in der Hofmitte entfernt worden ist. Der Bereich C3 ist freizuhalten, kann jedoch in Form und Grösse soweit verändert werden, als dies die Anordnung von Anlagen für den öffentlichen Verkehr erfordert.

2.5. *Baufeld D*

Nutzungsart und -mass

Im Baufeld D sind insgesamt maximal 22 400 m² BGF zulässig. Davon müssen mindestens 5000 m² BGF für Wohnen verwendet werden.

Gebäudevolumen

Im Baubereich D1 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 20 m Gebäudehöhe, im Baubereich D2 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe, im Baubereich D3 Bauten mit 3 Vollgeschossen und 11 m Gebäudehöhe zulässig.

2.6. *Baufelder E, F, G*

Nutzungsart und -mass

In den Baufeldern E, F und G sind insgesamt maximal 56 100 m² BGF zulässig. Davon müssen mindestens 41 000 m² BGF für Wohnen verwendet werden. Innerhalb der Baufelder E, F und G muss ein Freiflächenanteil von 50% eingehalten werden. Dieser darf in einzelnen Baufeldern unterschritten werden, sofern er innerhalb dieser Baufelder insgesamt eingehalten wird.

2.6.1. *Baufeld E*

Gebäudevolumen

In den Baubereichen E1 und E5 sind Bauten mit 6 Vollgeschossen und 21 m Gebäudehöhe, im Baubereich E2 Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich E3 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich E4 das Erdgeschoss des Baubereichs E1 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrößert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen E1 und E4 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

Öffentlicher Durchgang

Zwischen den Baufeldern E und F ist ein öffentlicher Durchgang vom Stadttterminal zum Stadtpark anzuordnen und durch eine Dienstbarkeit zu sichern, welche ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden darf.

2.6.2. *Baufeld F* *Gebäudevolumen*

Im Baubereich F1 sind Bauten mit 5 Vollgeschossen und 16 m Gebäudehöhe, im Baubereich F2 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe, im Baubereich F3 Bauten mit 4 Vollgeschossen und 15 m Gebäudehöhe erstellt werden. Im Bereich F4 sind Bauten bis zu 4 Vollgeschossen und 13 m Gebäudehöhe unter Einhaltung der übrigen Vorschriften des BPG zulässig. Ebenso darf im Bereich F5 das Erdgeschoss des Baubereichs F3 mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen F3 und F5 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.6.3. *Baufeld G* *Gebäudevolumen*

Im Baubereich G1 sind Bauten mit 3 Vollgeschossen und 10 m Gebäudehöhe, im Baubereich G2 Bauten mit 8 Vollgeschossen und 28 m Gebäudehöhe zulässig. Im Bereich G3 darf das Erdgeschoss der angrenzenden Baubereiche mit maximal 5 m Gebäudehöhe vergrössert werden.

Nutzungsverteilung

Dienstleistungs- und Gewerbenutzungen sowie quartierbezogene Verkaufsnutzungen bis 1200 m² BGF dürfen nur in den Baubereichen G2 und G3 angeordnet werden. Dabei dürfen keine störenden Immissionen irgendwelcher Art in die angrenzenden, den Wohnnutzungen dienenden Bereiche gelangen.

2.7. *Baubereiche in öffentlichen Grün- und Freiräumen und im Nationalstrassenperimeter*

In den Baubereichen K1 und N1 sind für die Öffentlichkeit zugängliche und den angrenzenden Frei- und Grünräumen dienende Nutzungen zulässig. Im Bereich N3 darf eine unterirdische Autoeinstellhalle erstellt werden. Im Baubereich N2 ist ein Gebäude mit 15 Vollgeschossen und 56 m Gebäudehöhe sowie einer BGF von maximal 21 600 m² zulässig. Die hierfür benötigte ökologische Ersatz- und Ausgleichfläche ist zusätzlich zu den Naturschutz- und -schongebieten im Innern des Areals anzuordnen.

2.8. Weitere Bestimmungen

Naturschutz

Bei der Projektierung der Oberflächengestaltung ist in den Bereichen K und L (Grünzonen) dem Naturschutz bis zu einer Fläche von 3,5 ha Vorrang einzuräumen und eine entsprechende Schutzverordnung zu erlassen. Dabei sind 1,9 ha als zusammenhängendes, engeres Naturschutzgebiet und 1,6 ha als Naturschongebiet im Dienste der ökologischen Vernetzung und unter angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der angrenzenden Wohnnutzung zu gestalten. Während das Naturschongebiet öffentlich begehbar sein soll, muss im Naturschutzgebiet durch gestalterische Massnahmen dafür gesorgt werden, dass die Schutzziele eingehalten werden können, was eine entsprechend starke Einschränkung der freien Begehbarkeit mit konzentrierter Wegführung bedingt.

Dachgeschosse

Zusätzlich zu den Vollgeschossen dürfen keine Dachgeschosse erstellt werden.

Stadtentwässerung

Überall, wo es technisch und wirtschaftlich möglich ist, sind Installationen für eine Grauwassernutzung vorzusehen. Ist dies nicht möglich, ist das anfallende Meteorwasser versickern zu lassen. Falls dies auf den Baufeldern nicht möglich ist, können dazu auch öffentliche Teilflächen genutzt werden.

Energie

Die Bauten haben den Zielwert Hz des Heizwärmebedarfs nach Norm SIA 380/1 «Thermische Energie im Hochbau» zu erfüllen. Einzelne Bauten dürfen diesen Wert überschreiten, wenn die Überschreitung durch andere Bauten kompensiert wird, die vorher oder mindestens gleichzeitig erstellt werden. Sofern die IWB das gesamte Areal zu marktgängigen Bedingungen an das Fernwärmenetz anschliesst, ist für eine andere Versorgung der Gebäude mit Wärme nachzuweisen, dass die CO₂-Emissionen 60% unter denjenigen liegen, die bei einer Bereitstellung der Wärme mit einer modernen Ölfeuerung entstehen würden.

Die Grenzwerte der Empfehlung SIA 380/4 «Elektrische Energie im Hochbau» sind einzuhalten.

10% der Bausubstanz (Bruttogeschossfläche) sind als weitergehende Pilot- und Demonstrationsprojekte im Sinne der 2000 Watt-Gesellschaft auszuführen. Darin inbegriffen ist die vom Kanton Basel-Stadt erstellte Bausubstanz (z.B. Schule) im Umfang von mindestens 3000 m² BGF. Die energietechnisch-ökologischen Qualitäten der Pilotbauten werden zum Zeitpunkt der Planung bzw. Realisierung nach dem dann zum aktuellen Stand des Wissens, des technisch Machbaren und des wirtschaftlich Zumutbaren im Rahmen eines Zielvereinbarungsprozesses festgelegt.

Lärmschutz

Mit der Abnahme der Bauten in den Baubereichen F1, F2, F4 oder I2, I3, I4 durch das Bauinspektorat, müssen die zur Einhaltung der Planungswerte der Empfindlichkeitsstufe III erforderlichen Lärmschutzwände an den Nordtangentenbrücken ihre Wirkung vollumfänglich entfalten.

Bei der etappenweisen Entwicklung der Baufelder in lärmbelasteten Gebieten ist dem Lärmschutz insofern zu genügen, als jeweils diejenigen Elemente des Lärmschutzriegels des nächsten Baufeldes zum Schutz der lärmempfindlichen Nutzungen gleichzeitig zu realisieren sind, welche die Einhaltung der Planungswerte der ES III gewährleisten.

Befristeter Grünflächentransfer zwecks Kompensation des baurechtsbelasteten Grünzonenbereichs

Die Baubereiche G1 und G3 dürfen erst dann baulich entwickelt werden, wenn die Nutzung der Gebäude der Firma MAT Transport AG an der Erlenstrasse aufgehoben ist und dieser Bereich einer grünzonenkonformen Nutzung zugeführt werden kann. Die Baubereiche J2 und J3 dürfen erst dann baulich entwickelt werden, wenn das Baurecht BLG (BLG Basler Lagerhaus- und Speditionsgesellschaft AG, Parzelle Nr. 3118 in Sektion 7 des Grundbuchs Basel) an der Schwarzwaldallee aufgehoben ist und dieser Bereich einer grünzonenkonformen Nutzung zugeführt werden kann. Bis zur grünzonenkonformen Nutzung der erwähnten Bereiche sind die Baubereiche G1 und G3 sowie die Restflächen der Baubereiche J2 und J3 durch die Grundeigentümerin integral als Grünflächen anzulegen und mit einem Grünflächenservitut zu belegen, welches den öffentlichen Zugang sichert und ohne Zustimmung der Baubewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden kann. Diese Grünflächen sind als Schotterrasen oder in qualitativ vergleichbarer Art auszuführen; sie sind spätestens dann zu erstellen, wenn der Kanton die Gestaltung der angrenzenden Grünzonen realisiert. Der Unterhalt dieser Grünflächen wird durch den Kanton übernommen. Spätestens nach Ablauf der durch die heutigen Baurechte und Mietverträge belegten Grünzonenbereiche ist die grünzonenkonforme Nutzung in diesen Bereichen herzustellen.

2.9. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen vom Bebauungsplan und den zugehörigen Vorschriften zuzulassen, sofern dadurch das Gesamtkonzept der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V. Publikation und Referendum³⁾

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.⁴⁾

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Februar 2005.

⁴⁾ Wirksam seit 28. 2. 2005.

173

Basel**Areal Markthalle Steinentorberg, Viaduktstrasse,
Innere Margarethenstrasse**

GRB vom 11. Mai 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrats und gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 13 028 des Hochbau- und Planungsamtes vom 9. Februar 2004 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Zusätzlich zu den im Planungsperimeter bestehenden Bauten darf im grau angelegten Bereich ein Baukörper mit einer maximalen zusätzlichen oberirdischen Bruttogeschossfläche von 6200 m² (ab Niveau Steinentorberg) und bis zu einer Gebäudehöhe von maximal 326 m ü. M. erstellt werden, wobei gegenüber den Liegenschaften an der Inneren Margarethenstrasse der Lichteinfallswinkel von 45° einzuhalten ist.
 - 2.2 Spätestens nach Fertigstellung des Neubaus gemäss Ziffer 2.1 resp. unmittelbar nach dessen Abnahme ist der im Jahre 1973 erstellte dreigeschossige Zwischenbau über dem Haupteingang der Markthalle an der Viaduktstrasse zu entfernen. Die Eingangspartie ist danach unter Berücksichtigung der neuen Zweckbestimmung der Halle und der daraus entstehenden Anforderungen innerhalb eines Jahres auf der Basis der ursprünglichen Pläne wiederherzustellen.
 - 2.3 Die übrigen Bauten im Planungsperimeter sind in ihrer historischen und künstlerischen Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck veranlasst der Regierungsrat deren Unterschutzstellung entsprechend der Gesetzgebung über den Denkmalschutz unter Berücksichtigung des vorliegenden Bebauungsplans.
 - 2.4²⁾ Im Innern des Gebäudes ist vom Haupteingang an der Viaduktstrasse zum Steinentorberg eine während den Öffnungszeiten öffentlich zugängliche Fussgängerverbindung anzulegen. Die konkrete Ausgestaltung und der Betrieb dieser Verbindung ist durch eine Vereinbarung zwischen der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer respektive der Investoren und dem zuständigen Departement zu definieren.
 - 2.5 Innerhalb des Planungsperimeters ist kein Wohnflächenanteil vorgeschrieben.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Ziff. 2.4 zweiter Satz in der Fassung von Abschn. II. 18. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

2.6 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan mit seinen Vorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren; er unterliegt dem fakultativen Referendum.³⁾

³⁾ Wirksam seit 26. 6. 2005.

174

Basel**Flughafen-, Neudorfstrasse und Im Wasenboden (Areal Flughafenstrasse)**

GRB vom 9. November 2005

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.0203.01 vom 22. Februar 2005, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ und § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt vom 13. März 1991²⁾ und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 9. November 2005, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13 042 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2004 wird verbindlich erklärt.

*II.**III. Festsetzung eines Bebauungsplans*

1. Der Bebauungsplan Nr. 13 043 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. März 2004 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a) Im gesamten Bereich des Bebauungsplans gelten die Höhenbeschränkungen der Zone 4.
 - b) Hochbauten müssen gegen die Grundstücksgrenze entlang der Flughafen- und Neudorfstrasse einen Abstand von mindestens 2,5 Metern einhalten. Davon ausgenommen sind Dachvorsprünge mit einer Lichtraumhöhe von mindestens 4,5 Metern. Diese dürfen bis maximal einen Meter an die Grundstücksgrenze heran gebaut werden.
 - c) Im Bereich der Nationalstrasse N2 Nordtangente (C) dürfen Bauten und Anlagen bis zur Höhenkote von 258,5 m ü. M. erstellt werden. Die Art. 22 bis 24 des Nationalstrassengesetzes (NSG) und die ergänzenden Bestimmungen in der Nationalstrassenverordnung bleiben vorbehalten, insbesondere die Bewilligung zu Baugesuchen.
 - d) Im Bereich der Leitungstunnel (D) dürfen keine Bauten erstellt werden. Anlagen dürfen den Betrieb und Unterhalt des Leitungstunnels nicht beeinträchtigen. Unterirdische Bauten und Anlagen müssen zum Leitungstunnel (D) einen Abstand von mindestens einem Meter einhalten.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ SG 780.100.

- e) Zwischen den im Bebauungsplan bezeichneten Punkten A und B muss ein mindestens zwei Meter breiter Fussweg vorhanden sein. Bei Punkt A muss der Weg an den bestehenden Fussweg zur Hagenaustrasse anknüpfen, bei Punkt B an das vorhandene Trottoir entlang der Flughafenstrasse.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

IV.

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 25. 12. 2005.

175

Basel**Industrieareal «Stückfärberei» / Hochbergerstrasse, Badenstrasse, Neuhausstrasse**

GRB vom 15. März 2006

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.2039.01 (9423) vom 21. Dezember 2004 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 04.2039.02 vom 13. Februar 2006 und gestützt auf die §§ 95, 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾ sowie auf § 11 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991²⁾, beschliesst:

*I.**II. Bebauungsplan*

1. Der Bebauungsplan Nr. 12 881 des Hochbau- und Planungsamtes vom 14. Mai 2003 (Revisionsdatum 16. September 2004) wird festgesetzt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Die zulässige Nutzung umfasst Gewerbebauten, Einkaufszentrum, Restaurationsbetriebe, Freizeiteinrichtungen, Büros und Hotels.
 - 2.2 Hotelnutzungen sind nur in demjenigen Arealteil zulässig, welcher der Zone 5 zugewiesen ist.
 - 2.3 Insgesamt dürfen auf dem Areal höchstens 80 000 m² Bruttogeschossflächen erstellt werden. Davon sind maximal 32 000 m² als reine Verkaufsflächen nutzbar.
 - 2.4 Die zulässige Wand- und Gebäudehöhe beträgt 15 m, im schraffierten Bereich 34 m. Für einzelne Baukörper mit technischen Anlagen, deren Grundfläche insgesamt nicht grösser ist als 2,5% der gesamten Grundstücksfläche, beträgt die Höchsthöhe 40 m.
 - 2.5 Von der gesamten Grundstücksfläche dürfen 30% nicht überbaut werden. Die Freifläche ist überwiegend auf der Süd- und Westseite anzuordnen. An der Hochbergerstrasse ist sie als öffentlich zugänglicher Platz zu gestalten.
Im Sinne des Ersatzes und des ökologischen Ausgleichs gemäss § 9 Natur- und Landschaftsschutzgesetz sind die zur Verfügung stehenden Aussenflächen gemäss einem ökologischen Konzept standortheimisch zu begrünen.

¹⁾ SG 730.100.²⁾ SG 780.100.

2.6 Die Anzahl der maximal zulässigen Abstellplätze für Personenwagen beträgt 825 Parkplätze. Alle Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen.

Gestützt auf die Umweltverträglichkeitsprüfung beträgt die Höchstzahl der erlaubten Einfahrten ins Parking max. 120 000 pro Monat und insgesamt 1 302 000 pro Jahr. Vor Inbetriebnahme der Anlage hat der Betreiber ein Massnahmenkonzept zur Fahrtenbeeinflussung vorzulegen. Die Einhaltung des bewilligten Fahrtenkontingents ist durch den Betreiber kontinuierlich zu überprüfen (Zählung der ins Parkhaus einfahrenden Personenwagen). Er berichtet der zuständigen Behörde periodisch. Im Falle eines erhöhten Fahrtenaufkommens muss der Betreiber Massnahmen zur Fahrtenreduktion ergreifen. Bei Überschreitung des Fahrtenkontingents verfügt die Bewilligungsbehörde Sanktionen, beispielsweise in Form von Betriebsanordnungen und Bussen. Die Sanktionen werden im Rahmen der Baubewilligung konkretisiert.

2.7³⁾ Der Anlieferungs- und Kundenverkehr ist über die Badenstrasse abzuwickeln. Die Ein- und Ausfahrt zur Kunden-Einstellhalle muss im südlichen, im Bebauungsplan bezeichneten Bereich der Badenstrasse liegen. Entlang der Westseite des Areals ist dem zuständigen Departement ein Wegrecht für eine öffentliche Fussgänger Verbindung einzuräumen, sobald dies durchgehend bis zur Neuhausstrasse möglich ist.

2.8 Entsprechend dem Verursacherprinzip und gestützt auf die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung eingeforderten flankierenden Massnahmen finanziert die Bauträgerschaft eine neue Velo-/Fussgänger Verbindung inkl. Brücke über die Wiese sowie bauliche Anpassungen auf Allmend, die zu einer Verbesserung im Bereich Verkehr/Erschliessung führen sollen, namentlich

- eine neue Bushaltestelle der Linie 36 vor dem Einkaufszentrum, und
- die Umgestaltung des Knotens Hochbergerstrasse/Badenstrasse.

2.9 Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.⁴⁾

³⁾ Ziff. 2.7 dritter Satz in der Fassung von Abschn. II. 19. des GRB vom 10. 12. 2008 (wirksam seit 1. 1. 2009; Ratschlag Nr. 08.1209.01).

⁴⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. 9. 2006; wirksam seit 25. 9. 2006.

176

Basel**Lerchenstrasse / Unterer Batterieweg (Areal Lerchenstrasse)**

RRB vom 30. Mai 2006

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 97, 98, 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I. BEBAUUNGSPLAN

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'147 des Hochbau- und Planungsamts vom 16. August 2005 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a) Innerhalb der im Situationsplan und den Schnitten A-A und B-B dargestellten Baubereiche A und B dürfen zwei Vollgeschosse mit einer maximal zulässigen Bruttogeschossfläche von 994,5 m² und zwei diesbezüglich nicht anrechenbare Untergeschosse erstellt werden.
 - b) Der Lichteinfallswinkel gegen zulässige Nutzungen auf den betroffenen Parzellen 4/2175, 4/2179, 4/2264, 4/2265, 4/2279 sowie 4/2280 beträgt, wie in den Schnitten A-A und B-B dargestellt, 60°.
 - c) Im Vorgartenbereich dürfen Velounterstände erstellt werden, wobei deren Gestaltung erhöhten Ansprüchen zu genügen hat.
 - d) Im zweiten Untergeschoss des Baubereichs A kann eine Autoeinstellhalle erstellt werden. Die Autoeinstellhalle kann bis an die Strassenlinie und an die Parzellengrenze zur Parzelle 4/2291 über den Baubereich A hinaus gebaut werden. Wenn bis an die seitliche Grundstücksgrenze gebaut wird, so dürfen sichtbare Teile der Einstellhalle nicht mehr als 3 m über den natürlichen Erdboden hinausragen. An der im Plan mit einem Pfeil bezeichneten Stelle ist die Autoeinstellhalle zu erschliessen. Der Verkehr in der Lerchenstrasse darf durch den Betrieb der Einstellhalle nicht behindert werden.
 - e) Die Gestaltung des Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die Bodenbeschaffenheit und die Pflanzenwahl müssen nach naturschützerischen Kriterien erfolgen.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II.

¹⁾ SG 730.100.

III. PUBLIKATION

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.²⁾

²⁾ Wirksam seit 4. 6. 2006.

Basel

**Aeschenvorstadt, Henric Petri-Strasse, Elisabethenstrasse,
Sternengasse**

GRB vom 25. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.0564.01 vom 25. April 2006 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 06.0564.02 vom 19. September 2006, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'164 des Hochbau- und Planungsamts vom 13. Juli 2006 wird als verbindlich erklärt.

II. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'165 des Hochbau- und Planungsamts vom 13. Juli 2006 wird als verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Der Bebauungsplan umfasst zwei bebaubare Bereiche: einen äusseren und einen inneren Baubereich. Im inneren Baubereich wird die Ausnutzungsziffer auf 3.0 beschränkt.
 - 2.2 Nutzungsverlagerungen vom äusseren in den inneren Baubereich sind nicht gestattet.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Bebauungsplan zulassen, sofern die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V. Publikation

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 10. 12. 2006.

**Basel
Zwingerstrasse 25**

GRB vom 17. Januar 2007

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 97, 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1493.01 vom 19. September 2006 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Raumplanungskommission vom 17. Januar 2007, beschliesst:

I. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'189 des Hochbau- und Planungsamts vom 3. Mai 2006 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Bestandteil des Überbauungsplans bilden namentlich die dargestellten Mantellinien der Baubereiche A, B, und C und D sowie die Höhenkoten und die folgenden Bruttogeschossflächen (BGF).
 - 2.2 In den Baubereichen A, B, C und D sind zwei Gebäude mit höchstens 8'500 m² BGF für Wohnnutzungen zulässig, wovon maximal 2'200 m² BGF für Dienstleistungsnutzungen.
 - 2.3 Die Baubereiche A und B bezeichnen die bestehenden Gebäudehüllen. Der Baubereich C dient der Erschliessung und als privater Aussenraum (Balkone). Der Baubereich D hat eine maximale Gebäudehöhe von 286,85 m ü.M. und muss extensiv begrünt werden.
 - 2.4 Die Dachaufbauten entlang der Zwingerstrasse dürfen, sofern sie den übrigen baurechtlichen Vorgaben entsprechen, den erforderlichen Lichteinfallswinkel überschreiten.
 - 2.5 Die Dicke der durchwurzelbaren Erdschicht muss im Bereich der Baumpflanzungen mindestens 1,0 m betragen.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan und von seinen Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II. Publikation

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 4. 3. 2007.

179**Riehen****Lörracherstrasse Nr. 153–163**

Gemeinderatsbeschluss vom 17. April 2007

Vom Baudepartement genehmigt am 30. Mai 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Riehen beschliesst gestützt auf §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾:

1. Der Bebauungsplan Nr. 111.01.001 vom 13. Februar 2007 betreffend das Areal zwischen der Lörracherstrasse in Riehen wird festgesetzt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - 2.1 Auf den Parzellen sind Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen, die nur mässig stören, zulässig.
 - 2.2 Das zulässige Mass der baulichen Nutzung wird auf den einzelnen Parzellen gemäss Vergleichsprojekt der Zone 3 bestimmt. Im Übrigen gelten im Baubereich A die Bauvorschriften der Zone 4.
 - 2.3 Im Bereich B sind eingeschossige Bauten mit Flachdach bis zu einer Höhe von 3,5 m auf der ganzen Fläche zulässig. Soweit deren Dachflächen eine zweckmässige Form ergeben, sind sie als begehbbare Grünflächen zu gestalten. Der unüberbaute Bereich B ist als Garten oder Grünfläche anzulegen.
 - 2.4 Die Bebauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen.
 - 2.5 Bei sämtlichen Wohnungen ist sicherzustellen, dass sie ohne zusätzlichen baulichen Aufwand an das Kommunikationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden können.
 - 2.6. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bauvorschriften zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Beschluss wird mit Rechtsmittelbelehrung publiziert; er unterliegt der Genehmigung durch das Baudepartement.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 30. 5. 2007.

180

Basel

Sevogelstrasse 104 / Sevogelpark (Areal)

GRB vom 27. Juni 2007

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0187.01 vom 14. Februar 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 07.0187.02 vom 29. Mai 2007, beschliesst:

I. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'191 des Hochbau- und Planungsamts vom 8. Mai 2006 (Rev. 26. Oktober 2006) wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a) Im Baubereich A darf ein 6-geschossiges Gebäude mit einer Bruttogeschosfläche von maximal 2'310 m² erstellt werden. Im Baubereich B darf ein 9-geschossiges Gebäude mit einer Bruttogeschosfläche von maximal 6'580 m² erstellt werden. Die zulässigen Höhen ergeben sich aus den im Bebauungsplan dargestellten Profilen. Technisch notwendige, unbeachtliche Bauteile sind davon ausgenommen.
 - b) Das im Baubereich B zulässige Volumen ist in Anlehnung an die im Situationsplan und in den Profilen dargestellte Volumenstudie zu realisieren.
 - c) Die Gestaltung des Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Die Bodenbeschaffenheit und die Pflanzenwahl müssen nach naturschützerischen Kriterien erfolgen, insbesondere im Bereich der Böschung.
 - d) Die Blutbuche ist zu schützen. Im Umfeld der Blutbuche dürfen keinerlei Eingriffe erfolgen, insbesondere keine Bauten erstellt oder Bodenverdichtungen, Belagsflächen oder anderweitige Eingriffe erfolgen, welche die Blutbuche schädigen könnten. Zur Gewährleistung des Schutzes, insbesondere während der Bauphase, ist eine entsprechende Fachperson beizuziehen.
 - e) Der bestehende Buchenhain ist zu schützen. Allfällige bauliche Eingriffe und Veränderungen im Bereich des Buchenhains sind nur nach Absprache mit den zuständigen Stellen und unter Einbezug einer entsprechenden Fachperson zulässig.

¹⁾ SG 730.100.

- f) Die Erschliessung des Areals, insbesondere des unterirdischen Parkings hat über die bestehende Rampe auf der Parzelle 5/0847 zu erfolgen. Das Parking selbst muss in seiner Ausdehnung kompakt realisiert werden.
 - g) Für die Bebauung ist mit dem Baubegehren der Minergie-P-Standard nachzuweisen.
3. Das zuständige Departement kann geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II.

III. Publikation

Der Beschluss I. ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 12. 8. 2007.

181

Riehen

Bosenhaldenweg, Steingrubenweg

Einwohnerratsbeschluss vom 23. Mai 2007

Vom Baudepartement genehmigt am 26. Mai 2008

Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats und der Sachkommission für Siedlungsentwicklung, Verkehr, Versorgung und Umwelt (SVU) und gestützt auf §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾:

1. Der Bebauungsplan Nr. 109.01.001 vom 8. August 2006 und die dazu gehörenden Bebauungsplanvorschriften werden mit den beschlossenen Änderungen festgesetzt.
2. Für das im Plan Nr. 109.01.001 gekennzeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

2.1 Bauten

- a) Die maximal zulässige Bruttogeschossfläche beträgt 9'347 m².
- b) Die Wohnbauten sind in den im Bebauungsplan gekennzeichneten Baufeldern zu errichten. Es sind drei Vollgeschosse zulässig, die Vollgeschosse müssen gemeinsame Hauptfassadenfluchten aufweisen.
- c) In den Baufeldern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 kann zusätzlich ein Dachgeschoss errichtet werden. Es muss auf allen Seiten mindestens 0,80 m gegenüber dem obersten Vollgeschoss zurückgesetzt sein.
- d) Die pro Baufeld definierten Gebäudehöhen dürfen durch Sonnenenergieanlagen sowie durch Bauteile wie Kamine, Oberlichtanlagen und Liftaufbauten, die aus technischen Gründen über dem Dach liegen müssen, überschritten werden.
- e) Sockelgeschosse dürfen nicht über das neue Terrain hinausragen. Punktuelle Abgrabungen für Zugänge und Belichtung der Untergeschosse sind zulässig, soweit sie die Gesamtwirkung nicht beeinträchtigen.
- f) Die Wohnbauten sind mit Flachdächern zu versehen. Die Dachbegrünung ist mit einer Stärke von 0,20 m bis 0,25 m zu erstellen.
- g) Eingeschossige Nebenbauten ohne Wohnräume bis maximal 3,00 m Höhe ab neuem Terrain können ausserhalb der Baufelder errichtet werden.
- h) Bauten mit einem Abstand von weniger als 10,00 m zur Baulinie müssen nicht parallel zur Baulinie angeordnet werden.
- i) Bei der Materialwahl und Farbgebung ist die Gesamtkonzeption zu berücksichtigen.

¹⁾ SG 730.100.

2.2 Umgebungsgestaltung

- a) Mit dem Baubeglehen ist ein Umgebungsgestaltungs- und Bepflanzungsplan, der auch die zu begrünenden Dachflächen beinhaltet, zur Bewilligung einzureichen.
- b) Die maximale Höhe von Stützmauern ab gewachsenem Terrain gemessen beträgt 1,5 m. Die Neigung von Böschungen darf nicht grösser sein als 66%. Örtlich begrenzte Ausnahmen sind in begründeten Fällen, insbesondere für die Sicherstellung einer behindertengerechten Zufahrt, möglich.

2.3 Erschliessung und Parkierung

- a) Die Zufahrten zu den Wohnbauten dienen dem Velo- und Fussgängerverkehr, sowie Notfall- und Zügelfahrzeugen. Sie sind mindestens 2,5 m breit. Die Neigung ist möglichst gering zu halten und darf 12% nicht überschreiten.
- b) Als Ergänzung zu den Zufahrten ist ein Fusswegnetz zu realisieren, welches die Wohnbauten in geeigneter Weise mit dem Steingrubenweg, den Besucherparkplätzen sowie den Spielplätzen verbindet. Das Fusswegnetz ist mit dem Umgebungsgestaltungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- c) Vom Steingrubenweg ist eine Autoeinstellhalle zu erschliessen, welche maximal 57 Autoabstellplätze aufweist. Vom Bosenhaldenweg ist eine Autoeinstellhalle zu erschliessen, welche maximal 27 Autoabstellplätze aufweist. Es sind innerhalb des Areals am Steingrubenweg und am Bosenhaldenweg insgesamt 13 Besucherparkplätze zu erstellen. Bei jeder Parkierungsanlage ist ein Teil der Parkplätze für Behinderte vorzusehen. Bei den Besucherparkplätzen sowie bei den Ein- und Ausfahrten der Einstellhallen sind durch geeignete Massnahmen Störungen angrenzender Wohnungen möglichst gering zu halten.

2.4 Energie, Ver- und Entsorgung

- a) Die Bebauung ist an das Fernwärmenetz der Gemeinde anzuschliessen.
- b) Für die Bebauung ist mit dem Baubeglehen der Minergie-Standard nachzuweisen. Die über das gesetzliche Mass hinausgehende Wärmedämmung wird nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet.
- c) Bei den Zufahrten, Fusswegen, sowie bei den Besucherparkplätzen und Spielflächen sind versickerungsfähige Materialien zu verwenden. Falls dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, muss das Wasser über die Ränder der Anlagen oberflächlich über die bewachsene Humusschicht versickert werden.
- d) Bei sämtlichen Wohnungen ist sicherzustellen, dass sie ohne zusätzlichen baulichen Aufwand an das Kommunikationsnetz der Gemeinde angeschlossen werden können.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Abweichungen von den Bauvorschriften zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption und das Siedlungsbild nicht beeinträchtigt werden.
- 4.

Dieser Beschluss wird publiziert; der Bebauungsplan unterliegt dem Referendum²⁾ und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

²⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. 9. 2007.

³⁾ Wirksam seit 24. 9. 2007.

182

Basel

Areal Messezentrum Basel / Riehenring / Riehenstrasse / Mattenstrasse / Bleichestrasse / Isteinerstrasse / Erlenstrasse / Messeplatz / Feldbergstrasse / Sperrstrasse

GRB vom 12. März 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Inanspruchnahme der Allmend durch die Verwaltung und durch Private vom 24. März 1927¹⁾ und §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999²⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.0179.01 vom 25. September 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 06.0179.02 mit einem Mitbericht der Finanzkommission vom 19. Februar 2008, beschliesst:

I. ZONENÄNDERUNG

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'243 des Hochbau- und Planungsamtes vom 7. März 2007 wird verbindlich erklärt.

II. FESTSETZUNG EINES BEBAUUNGSPLANS

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'241 des Hochbau- und Planungsamtes vom 5. März 2007 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Bauvorschriften erlassen:
 - a) Innerhalb der Baufelder A bis C dürfen Messe- und Dienstleistungsnutzungen sowie eine Event-Halle mit einer Bruttogeschossfläche (BGF) von maximal 85'000 m² angeordnet werden. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 293,90 m ü.M. festgesetzt.
 - b) Die Baubereiche A und C werden für die Anlieferung unterirdisch miteinander verbunden.
 - c) In den Baubereichen A1 und A2 sind drei Vollgeschosse zulässig. In den Randbereichen sind darüber hinaus auch Zwischengeschosse realisierbar. Der Baubereich A2 auf Erdgeschossniveau darf maximal zu 50% überbaut werden, wobei der grössere Anteil der verbleibenden unbebaubaren Fläche im Bereich der Tramhaltestelle anzuordnen ist und den Perimeter des Sichtfeldes der Tramzüge nicht tangiert. Weiter sind im Bereich der Gebäudeecke Riehenring/Messeplatz keine Ein- und Ausgänge zulässig.

¹⁾ SG 724.100.

²⁾ SG 730.100.

- d) Im Baubereich B1 sind zwei, die Baubereiche A und C verbindende Obergeschosse inklusive einer vertikalen Öffnung zulässig. Statisch bedingte Stützen auf dem Messeplatz können ausnahmsweise zugelassen werden. Das Lichtraumprofil zwischen Messeplatz und unterkant Decke des Baubereichs B darf das Mass 266,90 m ü.M. (10 m im Licht) nicht unterschreiten. Der Baubereich B2 verbindet die Messehalle mit der Liegenschaft Messeplatz 21, 22 und 25 (Kongresszentrum).
- e) In den Baubereichen C1 und C2 sind drei Vollgeschosse zulässig. In den Randbereichen sind darüber hinaus auch Zwischengeschosse realisierbar. Der Baubereich C2 darf maximal zu 50% überbaut werden und den Perimeter des Sichtfeldes der Tramzüge nicht tangieren. Im Baubereich C3 sind auskragende Obergeschosse mit einer zweigeschossigen Verbindung zum Baufeld G (Halle 2) zulässig. Innerhalb des Baubereiches C4 darf die bestehende Halle 1 (Baufeld D) überbaut werden.
- f) In den Baubereichen D, E und F gelten die in den Schemaschnitten 5, 6 und 7 dargestellten Bauprofile mit einer maximalen Gebäudehöhe von 25 m (281,90 m ü.M.). Innerhalb des Baubereichs E dient die schraffierte Fläche als allgemein zugängliche Freifläche (Kleinspielplatz).
- g) Der Baubereich G bezeichnet die denkmalgeschützte Rundhofhalle (Halle 2) und dient der Messenutzung. An der Bleichestrasse darf die der bestehenden Rampe dienende Fläche von 220 m² oberirdisch nicht weiter überbaut werden.
- h) Der Baubereich H ist der Parkhaus-, Dienstleistungs- und Messenutzung vorbehalten. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 293,90 m ü.M. festgesetzt; unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten. Es sind maximal 1'448 Abstellplätze für Personenwagen zulässig. Die zum Messeplatz und zur Rosental-Anlage gerichteten Fassaden sind architektonisch aufzuwerten.
- i) Im Freiflächenbereich I sind einzelne Zufahrten für die Baubereiche A und H zulässig, wobei der überwiegende Teil davon für den ökologischen Ersatz und Ausgleich ausgestaltet werden muss. Der Freiflächenbereich I ist als qualitativ hochstehende Grünraumverbindung zwischen der Rosental-Anlage und dem Riehenring auszugestalten.
- j) Die Bebauung muss die grösstmögliche Energieeffizienz aufweisen, wobei insbesondere folgende Rahmenbedingungen erfüllt werden müssen: Der Bau soll hohen energetischen Standards genügen sowohl in Bezug auf die Dämmung der Hülle als auch in Bezug auf eine ressourcenschonende Bereitstellung der benötigten Wärme- und Kälteenergie. Alle Heizungs-, Lüftungs- und Kälteanlagen sind bedarfsabhängig zu betreiben und die anfallende Abwärme ist optimal zu nutzen. Der Bau soll in Bezug auf die Wärmedämmung die Kriterien von Minergie oder vergleichbare Standards erfüllen. Zusätzlich sollen die Zielwerte der SIA-Norm 380/4 bezüglich Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung eingehalten werden. Auf dem Dach ist eine Photovoltaik-Anlage vorzusehen.

- k) Die durch den Messeneubau wegfallenden Bäume und Grünflächen müssen vollständig ersetzt werden, und zwar soweit möglich im Freiflächenbereich I oder, soweit dies nicht möglich ist, soweit möglich in der Nähe des Messeneubaus.
3. Mit der Festsetzung dieses Bebauungsplans werden die folgenden Auflagen verbunden:
- a) In den Baubereichen A2 und C2 sind auf Strassenniveau neben den Haupteingängen zu den Messehallen und der Event-Halle öffentliche Nutzungen (beispielsweise Gastwirtschaftsbetriebe) vorzusehen, die für die Öffentlichkeit ganzjährig zugänglich sind und deren Publikumsverkehr zu einer Belebung des überdeckten Teils des Messeplatzes («City Lounge») beiträgt.
- b) Der überdeckte Teil des Messeplatzes («City Lounge») soll ein Anziehungspunkt des öffentlichen Lebens mit Anziehungskraft auf Quartier, Kanton und die ganze Metrobasel-Region sein, wo neben einem steten Publikumsverkehr auch Veranstaltungen aller Art stattfinden können. Der Betreiber der Baukörper in den Baubereichen A bis C hat in angemessener Weise zur Entwicklung und Gestaltung des öffentlichen Lebens in der «City Lounge» und auf dem übrigen Messeplatz beizutragen. Er hat die damit verbundenen Immissionen zu dulden, soweit der Messebetrieb dadurch nicht tangiert wird.
- c) Die Event-Halle soll im gleichen Rahmen, wie es bisher beim grossen Festsaal der Fall war, für regional verwurzelte Veranstaltungen zu angemessenen Konditionen zur Verfügung stehen.
4. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III. AUFHEBUNG ANDERER ERLASSE

Der Grossratsbeschluss betreffend Schweizer Mustermesse Basel, Areal nördlich des Messeplatzes vom 20. April 1988 wird aufgehoben.

IV.

V.

VI.

VII.

VIII.

IX. PUBLIKATION UND REFERENDUM

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.³⁾ Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.⁴⁾

Der geplante Messeneubau muss bis spätestens vier Wochen vor der Volksabstimmung ausgesteckt werden. In den vier der Volksabstimmung vorangehenden Wochen soll zudem auf dem Messeplatz oder in unmittelbarer Nähe ein öffentlich zugänglicher Informationsraum eingerichtet werden, wo detaillierte Informationen zum Gegenstand dieses Beschlusses eingesehen werden können, darunter insbesondere ein Modell der geplanten Überbauung und von unabhängiger Seite bestätigte Visualisierungen der geplanten Überbauung.

³⁾ Angenommen in der Volksabstimmung vom 1. 6. 2008.

⁴⁾ Wirksam seit 1. 10. 2008.

183

Basel**Alterssiedlung Rheinfelderstrasse / Wettsteinallee / Rheinfelderstrasse / Chrischonaweglein**

GRB vom 14. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.1893.01 vom 4. Dezember 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 07.1893.02 vom 2. April 2008, beschliesst:

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'258 des Hochbau- und Planungsamts vom 15. Mai 2007 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a) Im Baufeld A ist ein maximal fünfgeschossiges Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 273,0 m.ü.M. und maximal 2'200 m² Bruttogeschossfläche ausschliesslich für Wohnnutzung zulässig. Im senkrecht schraffierten Bereich des obersten Geschosses ist ein ungedeckter Dacheinschnitt auszubilden. Erdgeschossig darf im waagrecht schraffierten Bereich ein über das Baufeld auskragendes Vordach erstellt werden. Das Gebäude muss die Kriterien des Minergie®-Standards (Stand am 1. Januar 2008) oder eines vergleichbaren Standards erfüllen.
 - b) Im Baufeld B ist ein maximal dreigeschossiges Gebäude mit einer maximalen Gebäudehöhe von 267,50 m.ü.M. und maximal 600 m² Bruttogeschossfläche zulässig. Dieses Gebäude kann für den Betrieb der Alterssiedlung und für die Bereitstellung von Kurs-, Freizeit-, Informations- oder Begegnungsangeboten für ältere Personen genutzt werden. Das Gebäude muss die Kriterien des Minergie®-Standards (Stand am 1. Januar 2008) oder eines vergleichbaren Standards erfüllen.
 - c) Der durch markante Bäume und zusammenhängende Grünflächen geprägte Charakter des Aussenraums ist zu sichern und weiter zu entwickeln.
 - d) Künftige bauliche Entwicklungen innerhalb des Areals bleiben im Rahmen der Zonenordnung vorbehalten, sofern eine gute städtebauliche Gesamtwirkung erreicht wird, keine Widersprüche zur Gesamtkonzeption des Bebauungsplans entstehen und der durch markante Bäume und zusammenhängende Grünflächen geprägte Charakter des Aussenraums erhalten bleibt.

¹⁾ SG 730.100.

3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan und den Vorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption des Bebauungsplans nicht beeinträchtigt wird.

II.

III.

IV. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 29. 6. 2008.

184**Basel****Wettsteinallee / Areal F. Hoffmann-La Roche**

GRB vom 14. Mai 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.2099.01 vom 8. Januar 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 07.2099.02 vom 7. April 2008, beschliesst:

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'237 des Hochbau- und Planungsamts vom 16. Februar 2007 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Bauliche Nutzung
 - a) Auf den Baufeldern 1 bis 6 sind mit den Bautypen A, B und C maximal 338'000 m³ oberirdisches Bauvolumen für Industrie und Dienstleistung zulässig.
 - b) Zwischen den Baufeldern sind in den dargestellten Bereichen der Zwischenräume zusätzlich je maximal 1'500 m³ oberirdisches Bauvolumen für Verbindungsbauten zulässig. Ein Verbindungsbau darf maximal zwei Geschosse und 500 m³ oberirdisches Bauvolumen beinhalten.
 - 2.2 Bauvolumen
 - a) Als massgebliches Bauvolumen gilt das oberhalb des massgebenden Terrains liegende Volumen des Baukörpers in seinen Ausmassen inklusive der umschlossenen und witterungsgeschützten Dachaufbauten.
 - b) Geschosse und Bauteile, welche unterhalb des massgebenden Terrains liegen, zählen nicht zum massgeblichen Bauvolumen.
 - 2.3 Massgebendes Terrain

Als massgebende Terrainhöhe gilt der Niveaupunkt 257,82 m.ü.M (Ebene 0).
 - 2.4 Baubereiche und Baufelder
 - a) Der Planungssperimeter ist eingeteilt in einen äusseren und inneren Baubereich. Entlang der Wettsteinallee dürfen die seitlichen Auskragungen in den dargestellten Bereichen über die Begrenzungslinie in den äusseren Baubereich hinausragen.
 - b) Im inneren Baubereich beträgt die maximale Gebäudehöhe 40 m. Im äusseren Baubereich ist innerhalb der Dachprofilinie von 45° eine maximale Gebäudehöhe von 24,5 m zulässig.

¹⁾ SG 730.100.

- c) Die primäre Bebauung beschränkt sich auf die Baufelder 1 bis 6. Zwischen den Baufeldern ist ein minimaler Abstand von 10 m einzuhalten. Der Abstand darf durch seitliche Auskragungen unterschritten werden. Der Abstand für den minimalen Tageslichtbezug ständiger Arbeitsplätze ist einzuhalten.

2.5 Bautypen

- a) Auf den Baufeldern 1 bis 6 sind die Bautypen A, B und C ohne eine bestimmte Reihenfolge zulässig. Die dargestellten Bauvolumen der Bautypen zeigen die maximal zulässige oberirdische Ausdehnung auf.
- b) Bautyp A hat eine maximale Gebäudehöhe von 24,5 m. Bautyp B und C haben im äusseren Baubereich eine maximale Gebäudehöhe von 20,5 m und im inneren Baubereich eine maximale Gebäudehöhe von 40 m. Bautyp C kann ab der nördlichen Vorderkante des erhöhten Gebäudeteils und ab dem 2. Obergeschoss seitlich bis zu 7 m auskragen.
- c) Maximal vier der sechs Baukörper und höchstens zwei Baukörper nebeneinander dürfen die maximale Gebäudehöhe von 24,5 m überschreiten und eine maximale Gebäudehöhe von 40 m erreichen.
- d) Seitliche Auskragungen sind in den dargestellten Bereichen ab der Höhe der Dachoberkante des benachbarten Baukörpers zulässig. Konstruktiv bedingte Überlappungen der benachbarten Gebäudeteile sind minimal zu halten.
- e) Die maximale Gebäudehöhe darf nur durch unbeachtliche Bauteile wie technische Dachaufbauten und Fluchttreppenhäuser überragt werden. Sie sind ab den Gebäudefluchten innerhalb der 45° Dachprofilinie anzuordnen.

2.6 Frei- und Grünräume

- a) Zur Sicherung der Grünwirkung und im Sinn des ökologischen Ersatzes und Ausgleichs für die Grünflächen auf der Parzelle 1943 Sektion 8 (Roche Nordareal) wird die südliche Baumallee an der Wettsteinallee bis zur Schwörstadter Anlage verlängert. Die Firma F. Hoffmann-La Roche AG trägt die ausschliesslich im Zusammenhang mit der Verlängerung der Baumallee entstehenden Kosten für die Anpassungen auf Allmend und die Pflanzung der Alleebäume vollumfänglich.
- b) Ein Grünraumkonzept zeigt Ersatzmassnahmen und Ausgleich auf.
- c) Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren der Neubauten ist entlang der Wettsteinallee eine zusammenhängende Umgebungsgestaltung aufzuzeigen.
- d) Die Höhendifferenz zwischen dem Firmengelände und der Wettsteinallee ist durch einen kontinuierlichen Geländeverlauf auf dem Areal auszugleichen.

3. Geringfügige Abweichungen, Ausnahmen

Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan und den Vorschriften ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II. Liniplan

Der Nutzungsplan / Liniplan des Tiefbauamts vom 14. Juni 2007 wird genehmigt.

III.

IV.

V. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam seit 29. 6. 2008.

185

Basel**Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse / Bechburgerstrasse (Areal Wildensteinerstrasse)**

GRB vom 4. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ und §§ 22 und 33 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997²⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.1982.01 vom 11. Dezember 2007 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 07.1982.02 vom 23. April 2008, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'261 des Hochbau- und Planungsamtes vom 1. Juni 2007 wird verbindlich erklärt.

II. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'259 des Hochbau- und Planungsamts vom 1. Juni 2007 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a) Das im Blockrandbereich zulässige Volumen ist in Anlehnung an die im Situationsplan und in den Profilen dargestellte Volumenstudie zu realisieren.
 - b) Im Bereich A dürfen Gebäudewände und Bauteile eine maximale Höhe von 14 m (Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse 268,07 m ü.M.; Bechburgerstrasse 267,50 m ü.M.) nicht überschreiten. Unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten. Von der als Bereich A bezeichneten Fläche dürfen höchstens zwei Drittel oberirdisch überbaut werden.
 - c) Dachgeschosse müssen auf der Strassenseite mindestens 0,8 m gegenüber dem obersten Vollgeschoss zurückgesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Lichteinfall. Es sind nur Flachdächer erlaubt.
 - d) Die im Blockrandbereich hofseitig nicht überbaute Fläche darf bis 1,5 m unter den massgeblichen Messpunkt (Wildensteinerstrasse / Baldeggerstrasse 254,07 m ü.M.; Bechburgerstrasse 253,50 m ü.M.) für die Wandhöhe abgegraben werden.
 - e) Im Untergeschoss dürfen keine Wohn- und Schlafzimmer sowie Küchen und Wohnküchen angeordnet werden. Kochgelegenheiten in Ateliers oder ähnlichen Räumen sind erlaubt.
 - f) Im Blockrandbereich an der Bechburgerstrasse ist gegenüber der Parzelle 1388 ein seitlicher Grenzabstand von mindestens 5 m einzuhalten.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ SG 610.100.

- g) Gebäudewände und Bauteile dürfen nicht in den für anrechenbare Fensterflächen nötigen Lichteinfallswinkel der bestehenden Gebäude auf den Parzellen 706 und 1388 ragen.
 - h) Die Gebäude müssen die Kriterien des Minergie®-Standards (Stand 1. Januar 2008) oder eines vergleichbaren Standards erfüllen.
3. Das zuständige Departement kann geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 20. 7. 2008.

186

Basel

Lautengartenstrasse / Malzgasse / Beim Goldenen Löwen (Areal Lautengarten)

RRB vom 26. August 2008

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I.

Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'324 des Hochbau- und Planungsamts vom 1. April 2008 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a) Innerhalb der Baubereiche dürfen Gebäude entsprechend der im Plan angegebenen maximal zulässigen Gebäudehöhen realisiert werden. Unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten. Zusätzlich sind auch Treppenaufgänge und Lifte bis aufs Dach zulässig.
 - b) Ausserhalb der Baubereiche sind oberirdisch nur der Ausstattung der Grün- und Freiflächen dienende Bauten zulässig. Neue unterirdische Gebäudeteile ausserhalb der Baubereiche sind nur im dafür bezeichneten Bereich zulässig und dürfen geschützte Bäume oder für Ersatz vorgesehene Baumstandorte nicht beeinträchtigen.
 - c) Die Bebauung soll sich an energieeffizienten Vorgaben orientieren und hat aus diesem Grund den Minergie-Standard oder einen vergleichbaren Standard einzuhalten. Die Einhaltung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II.

Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er wird sofort wirksam.²⁾

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ Wirksam seit 7. 9. 2008.

187

Basel**Hochhauszone Novartis Campus Plus, Teil 1
Elsässerstrasse / Hünigerstrasse / Lichtstrasse
(Areal Novartis Pharma AG)**

GRB vom 7. Januar 2009

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, gestützt auf § 105 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾ und auf § 11 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983²⁾ und nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 08.0990.01 vom 1. Juli 2008 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 08.0990.02 vom 10. Dezember 2008, beschliesst:

I.

Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13'211 des Hochbau- und Planungsamts vom 2. April 2008 wird verbindlich erklärt.

II.

Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'212 des Hochbau- und Planungsamts vom 1. April 2008 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:

2.1 Baubereich H1

Innerhalb des Baubereichs H1 dürfen im Endzustand gesamthaft zwei Hochhäuser mit einer maximalen Wandhöhe von 120 m (378 m.ü.M.) gebaut werden. Die Hochhäuser sind so zu planen und im Baubegehren zu dokumentieren, dass ein ausreichender Schutz vor Störfalleinwirkungen aus der direkten Nachbarschaft gewährleistet ist.

2.2 Aufbauten

Die maximale Gebäudehöhe der Baufelder darf nur durch unbeachtliche Bauteile wie technische Aufbauten und Fluchttreppenhäuser überragt werden. Diese sind ab den Gebäudefluchten innerhalb der 45° Dachprofilinie anzuordnen.

2.3 Übrige Fläche

Für die im Bebauungsplan grau dargestellte Fläche wird die Festsetzung eines Bebauungsplans in einem weiteren Nutzungsverfahren vorbehalten.

¹⁾ SG 730.100.

²⁾ SG 780.100.

3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

III.

IV.

V.

VI.

Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 22. 2. 2009.

188

Bettingen**Bebauungsplan Dorf (Gebiet)**

**Hauptstrasse / Talmattstrasse / Talweg / Bückenweg / Girenhaldenweg /
Im Speckler / Habermarkweg / Im Wenkenberg / Brohegasse /
Linsbergweg / Bündtenweg / Baiergasse / Mennweg / Rainweg /
Lenzenweg / Wyhlenweg / Fünfeichenweg / In der Leimgrube /
Chrischonarain**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2008 / 1. Dezember 2009

Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am 1. Juli 2009 / 14. Januar 2010

Die Gemeindeversammlung Bettingen, gestützt auf §§ 101 und 103 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I.

Der Bebauungsplan Nr. 730.150.001 der Gemeinde Bettingen vom 30. September 2008 wird für verbindlich erklärt.

II.

Für das im Bebauungsplan Nr. 730.150.001 als Geltungsbereich bezeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

1. Innerhalb der Zone 2a gelten nachstehende Regelungen:

- a) Der minimale Wohnanteil beträgt 70% der realisierten Bruttogeschossfläche.
- b) Im schraffierten Bereich darf die überbaute Fläche bei zweigeschossiger Bauweise maximal 22%, bei eingeschossiger Bauweise maximal 25% der Grundstücksfläche betragen.
- c) Für jede Wohnung ist ein Autoabstellplatz vorzusehen. Überdeckte Abstellplätze werden bis zu einer Grundfläche von 20 m² nicht an die Bruttogeschossfläche angerechnet.
- d) Die maximale Höhe von Stützmauern, Auffüllungen und Abgrabungen darf, gemessen ab dem massgeblichen Terrain, maximal 1,50 m betragen, sofern eine gute Einpassung in die Umgebung gewährleistet ist.
- e) Zur Wahrung der Aussicht dürfen Einfriedungen entlang der westlichen Seite der Brohegasse, der nordwestlichen Seite des Linsbergweges und der nordöstlichen Seite des Bannweglis die Höhe von 1,20 m ab Strassenniveau nicht überschreiten.

¹⁾ SG 730.100.

2. Der Nutzungszweck der Grundstücke in der Zone Nöl wird wie folgt festgelegt:
 - Gebiet A Bildungseinrichtungen
 - Gebiet B Schwimmbad
 - Gebiet C Friedhof
 - Gebiet D Lagerplatz
3. Zur Förderung der Energieeffizienz gelten in den Zonen 2a und Nöl folgende zusätzliche Regeln:
 - a) Bei Neubauten ist der MINERGIE- oder ein gleichwertiger Standard einzuhalten.
 - b) Dem MINERGIE-Standard entsprechende Umbauten sowie dem MINERGIE-P- oder MINERGIE-ECO-Standard entsprechende Neubauten in der Zone 2a dürfen die zulässige Bruttogeschossfläche um bis zu 10% überschreiten, sofern die seitlichen Grenzabstände gemäss BPG § 30 Abs. 2f. eingehalten werden.
4. Innerhalb der Zone Grünanlagen gelten nachstehende Regelungen:
 - a) Entlang der westlichen Seite der Buchgasse dürfen Einfriedungen die Höhe von 1,20 m ab Strassenniveau nicht übersteigen; auch Bauten und Pflanzen dürfen die Aussicht nicht beeinträchtigen.
 - b) Bei Pflanzgärten dürfen Einfriedungen nicht höher als 1,50 m sein. Geräteschuppen sind bis zu einer überbauten Fläche von maximal 9,00 m² und einer Gebäudehöhe von 3,00 m zulässig, wenn sie nicht beheizbar und nicht unterkellert sind.
5. In der Landwirtschaftszone sind aus Gründen des Landschafts-, Ortsbild- und Aussichtsschutzes jegliche Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen untersagt.
6. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern das Siedlungs- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

III.

Die speziellen Bauvorschriften Nr. 66 vom 17. Januar 1957, Nr. 66a vom 12. August 1958, Nr. 71 vom 3. Juli 1958 für das Gemeindegebiet Bettingen, Nr. 75 vom 3. März 1960, Nr. 82 vom 8. November 1962, Nr. 110 vom 9. Dezember 1971 für das Gemeindegebiet Bettingen, Nr. 113 vom 31. Oktober 1972, Nr. 116 vom 15. Februar 1973 sowie Nr. 121 vom 20. Dezember 1979 werden aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird sofort nach der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam, mit Ausnahme von Ziff. 3 lit. b, seit 2. 7. 2009; Ziff. 3 lit. b wirksam seit 15. 1. 2010.

189**Bettingen****Bebauungsplan St. Chrischona (Gebiet)****Chrischonarain / Hohe Strasse**

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2008 / 1. Dezember 2009

Vom Bau- und Verkehrsdepartement genehmigt am 1. Juli 2009 / 14. Januar 2010

Die Gemeindeversammlung Bettingen, gestützt auf §§ 101 und 103 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999¹⁾, beschliesst:

I.

Der Bebauungsplan Nr. 730.150.002 der Gemeinde Bettingen vom 30. September 2008 wird für verbindlich erklärt.

II.

Für das im Bebauungsplan Nr. 730.150.002 als Geltungsbereich bezeichnete Gebiet werden folgende Bauvorschriften erlassen:

1. Auf das Ortsbild um die Chrischonakirche ist besondere Rücksicht zu nehmen. Bei allen Bauten, Anlagen und Aussenräumen ist hinsichtlich ihrer Lage, Grösse und Gestaltung mit grösster Sorgfalt vorzugehen.
2. Innerhalb der Zone 2a gelten nachstehende Regelungen:
 - a) Die Bestimmungen betreffend Ausnutzungs- und Freiflächenziffer sind nicht anwendbar.
 - b) Zwischen Bauten auf der gleichen Parzelle darf der zonengemässe Gebäudeabstand bis zu einem minimalen Lichteinfallwinkel von 60° reduziert werden.
 - c) Für betriebsnotwendige Bauten und Anlagen der Pilgermission St. Chrischona und des Diakonissen-Mutterhauses kann ausnahmsweise von der zulässigen Gebäudehöhe, Geschoszahl und Gebäudelänge abgewichen werden.
 - d) Gegenüber den Allmendparzellen Nr. 9051 und 9100 (Chrischonarain) ist ein Grenzabstand von 10 Metern einzuhalten.
3. Der Nutzungszweck der Grundstücke in der Zone Nöl wird wie folgt festgelegt:
 - Gebiet E Klinik
 - Gebiet F Sendeanlagen
 - Gebiet G Wasserversorgung

¹⁾ SG 730.100.

4. Zur Förderung der Energieeffizienz gelten in den Zonen 2a und Nöl folgende zusätzliche Regeln:
 - a) Bei Neubauten ist der MINERGIE- oder ein gleichwertiger Standard einzuhalten.
 - b) Dem MINERGIE-Standard entsprechende Umbauten sowie dem MINERGIE-P- oder MINERGIE-ECO-Standard entsprechende Neubauten in der Zone 2a dürfen die zulässige Bruttogeschossfläche um bis zu 10% überschreiten, sofern die seitlichen Grenzabstände gemäss BPG § 30 Abs. 2f. eingehalten werden.
5. In der Zone Grünanlagen dürfen keine das Landschaftsbild störenden Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen erstellt werden.
6. In der Landwirtschaftszone sind aus Gründen des Landschafts-, Ortsbild- und Aussichtsschutzes jegliche Bauten, Anlagen und Terrainveränderungen untersagt.
7. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Abweichungen von diesen Bauvorschriften zuzulassen, sofern das Siedlungs- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

III.

Die speziellen Bauvorschriften Nr. 155 vom 23. April 1998 werden aufgehoben.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er wird sofort nach der Genehmigung durch das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt wirksam.²⁾

²⁾ Wirksam, mit Ausnahme von Ziff. 4 lit. b, seit 2. 7. 2009; Ziff. 4 lit. b wirksam seit 15. 1. 2010.

190

Basel**Fasanenstrasse / Schorenweg / Egliseeweglein /
In den Schorenmatten (Areal Schoren)**

GRB vom 10. März 2010

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾ sowie auf § 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) vom 7. Oktober 1983²⁾, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.0047.01 vom 4. August 2009 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 09.0047.02 vom 18. Januar 2010, beschliesst:

I. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'329 des Hochbau- und Planungsamts vom 25. April 2008 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Innerhalb der im Plan dargestellten Teilgebiete sind folgende Bruttogeschossflächen (BGF), Gebäudewandhöhen und Anzahl Geschosse zulässig. Unbeachtliche Bauteile bleiben vorbehalten.
 - a) Im Teilgebiet A ist eine BGF von 10'900 m² bei zwei Voll- und einem Dachgeschoss zulässig. Gebäudewände dürfen die Höhe von 8 m erreichen. Dachgeschosse dürfen 60% der Grundfläche des darunter liegenden Vollgeschosses nicht überschreiten, müssen aber nicht hinter das oberste Vollgeschoss zurückgesetzt werden. Gegen die Fasanenstrasse sowie gegen das Teilgebiet B sind Gebäude mit drei Vollgeschossen ohne Dachgeschoss, bei einer maximalen Höhe der Gebäudewände von 11 m zulässig.
 - b) Im Teilgebiet B ist eine BGF von 16'900 m² bei drei Voll- und einem Dachgeschoss zulässig. Gebäudewände dürfen die Höhe von 11 m erreichen. Dachgeschosse müssen auf 10% der gesamten Fassadenlänge nicht hinter das oberste Vollgeschoss zurückgesetzt werden.
 - c) Im Teilgebiet B ist alternativ zu einer Neuüberbauung auch eine Umnutzung des bestehenden Gebäudes zulässig. Die zulässige Bruttogeschossfläche ergibt sich aus dem Bestand.
 - d) Im Teilgebiet C ist eine BGF von 14'800 m² innerhalb der im Plan dargestellten Profile (Schnitt A-A) bei 19 (C1) beziehungsweise 17 (C2) Vollgeschossen zulässig. Es sind keine Dachgeschosse zulässig. Der massgebliche Lichteinfallswinkel zu den Nachbargrundstücken beträgt 60°.

¹⁾ SG 730.100.²⁾ SG 780.100.

- e) Im Teilgebiet D sind drei Baukörper mit je neun Vollgeschossen und einer BGF von insgesamt 11'700 m² zulässig. Es sind keine Dachgeschosse zulässig. Eine neue Bebauung hat sich bezüglich Gebäudetiefen und Gebäudestellung nach dem im Plan dargestellten Bestand zu richten.
- 2.2 Die Bebauung hat in allen Teilgebieten A, B und C hohen städtebaulichen und architektonischen Qualitäten zu genügen.
- 2.3 Es ist in jedem der Teilgebiete A, B, C und D ein Mindestwohnanteil von 90% einzuhalten. Der Transfer von Wohnanteilen zwischen einzelnen Teilgebieten ist möglich. Im Teilgebiet B sind zusätzlich wohnnahe und quartierdienliche Nutzungen und Schulgebäude zulässig. Andere als Wohnnutzungen sind, wenn keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, im Erdgeschoss anzuordnen.
- 2.4 In den Teilgebieten A und B ist von «In den Schorenmaten» zur «An der hohlen Gasse» und von «In den Schorenmaten» zum Schorenweg sowie in Teilgebiet C vom Schorenweg zum Egliseeweglein jeweils mindestens ein öffentlich nutzbarer, durch Servitute gesicherter Fuss- und Veloweg durchs Areal auf unbestimmte Zeit zu dulden. Das öffentliche Wegrecht darf ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde weder geändert noch aufgehoben werden. Dies ist im Grundbuch anzumerken.
- 2.5 Innerhalb der Teilgebiete sind die Verkehrsflächen auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und dem Langsamverkehr sowie dem Aufenthalt der Bewohner und Bewohnerinnen vorbehalten. Notzufahrten sowie Fahrten zur Ver- und Entsorgung sind erlaubt.
- 2.6 Die zulässige Anzahl Parkplätze richtet sich nach der Parkplatzgesetzgebung und wird für jedes der vier Teilgebiete A, B, C und D unabhängig von einander berechnet. Für die bestehenden unterirdischen Parkplätze im Teilgebiet C gilt gemäss Parkplatzverordnung die Bestandesgarantie. Alle Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen.
- 2.7 Die Erschliessung der unterirdischen Einstellhallen hat über die bestehenden Zufahrten in den Teilgebieten C und D sowie über eine neue Einfahrt von der Fasanenstrasse im Teilgebiet A zu erfolgen.
- 2.8 Die Bebauung soll sich an energieeffizienten Vorgaben orientieren und hat aus diesem Grund den Minergie-Standard oder einen vergleichbaren Standard einzuhalten. Die Einhaltung wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft.
- 2.9 Die Gestaltung des privaten wie öffentlichen Aussenraums hat erhöhten Ansprüchen zu genügen. Im Sinne der Grün- und Freiraumvernetzung und des ökologischen Ausgleichs sind die Aussenflächen gemäss einem ökologischen Konzept standortheimisch zu begrünen. Dabei sind auch die durch Servitute gesicherten Wegflächen mit einzubeziehen.

- 2.10 Auf dem Areal wachsen grosse Bäume, insbesondere in den Teilgebieten B und C. Der gemäss Baumschutzgesetzgebung geschützte Baumbestand ist bei der Projektierung der einzelnen Teilgebiete zu berücksichtigen. In den Teilgebieten A–C sind dazu jeweils entsprechende Flächen für Ersatzpflanzungen vorzusehen. Dabei sind auch die durch Servitute gesicherten Wegflächen als mögliche Standorte mit einzubeziehen.
3. Das zuständige Departement kann Abweichungen vom Bebauungsplan ausnahmsweise zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption nicht beeinträchtigt wird.

II. Lärmempfindlichkeitsstufenplan

III. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Wirksamwerden dieses Grossratsbeschlusses wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung eines Überbauungsplanes für das Areal «Schoren», Änderung der Zoneneinteilung, Festsetzung neuer Strassenlinien am Schorenweg und an der Fasanenstrasse sowie Delegation der Verleihungsbefugnis für die Benützung der Allmend des Schorenwegs für eine Fussgängerunterführung vom 26. Juni 1969 aufgehoben.

IV. Abweisung der Einsprachen

V. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.³⁾

³⁾ Wirksam seit 25. 4. 2010.